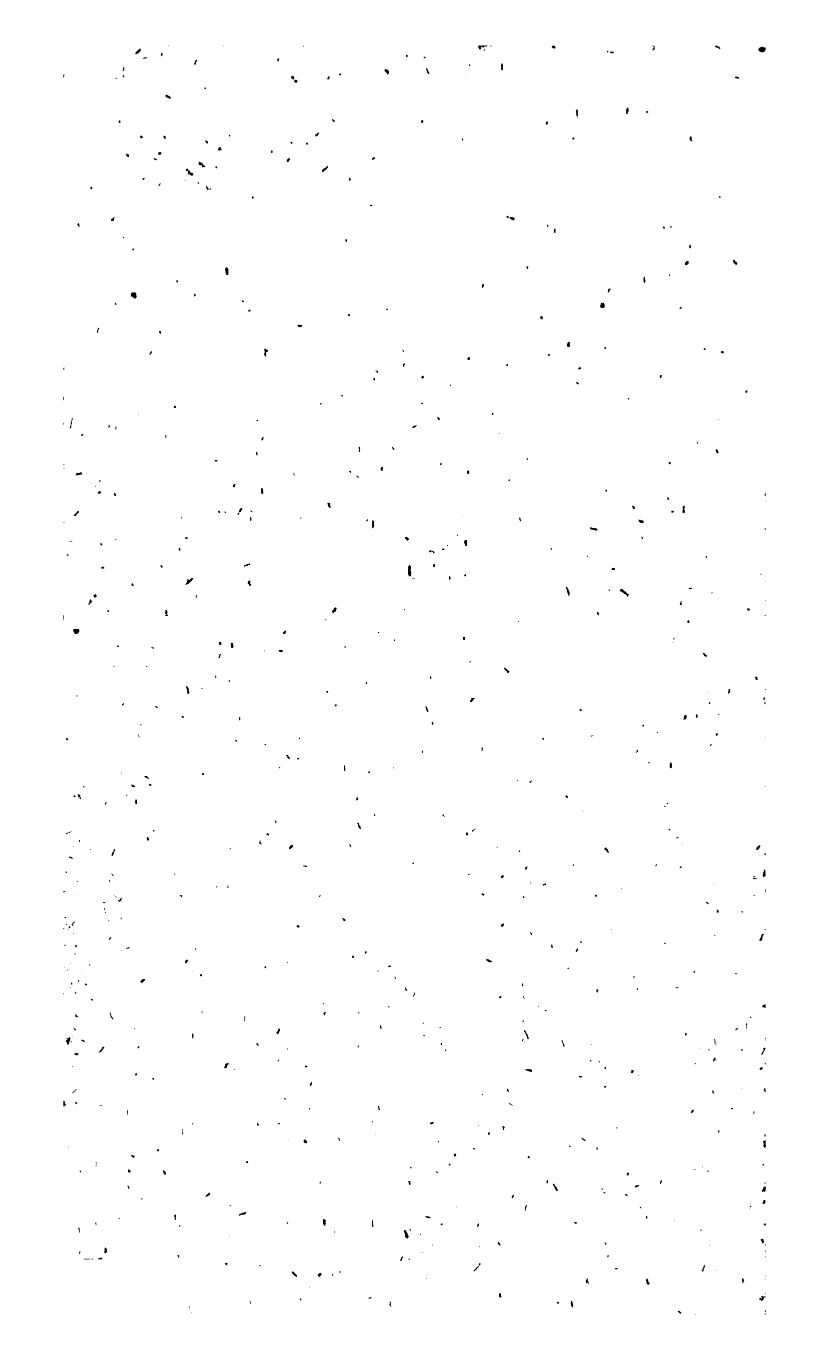
Colombazzo.



Zuverlässige und ausführliche

Nachricht

von dem

Armen-Institute,

welches

auf den gräflich-Bouquoischen Herrschaften

in Böhmen

im Jahr 1779 errichtet worden.

Herausgegeben

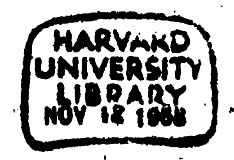
von dem Institute selbst.



Wien, 1783.

Wer dem Armen mittheilet, der wird keinen Mangel leiden. Wer aber den Flehenden verachtet, über den wird Dürftigkeit kommen.

Sprüchw. 28, 27.

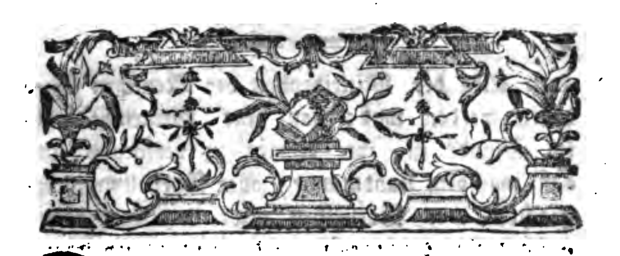


Vorrede.

Daß die öffentliche Bekanntmachung eines — seinem Beweggrunde nach wenigstens — so menschenfreundlichen Instituts, als dasjenige ist, wovon man gegenwärtig Nachricht ertheilt, bey Billigdenkenden eine schiefe Ausdeutung leiden könne, besorgt man so wenig, daß man eine Rechtfertigung derselben für etwas ganz überflüssiges ansieht. Indessen kann man derjenigen wegen, die so geneigt sind, den Handlungen ihrer Mitmenschen unedle Absichten zu leihen, nicht umhin zu versichern, daß pharisäische Ruhmredigkeit, oder Eitelkeit, wie sie immer Namen haben mag, nicht den geringsten Antheil an diesem Unternehmen habe. Die Urheber und Mitglieder eines Instituts der Wohlthätigkeit würden sichs zur Schande anrechnen, nicht zu wissen, daß eine um Menschenlob buhlende Wohlthätigkeit weder auf Tugend, noch weniger auf den Beyfall Gottes, der eigentlich ihr einziger Endzweck, ihre einzige Belohnung seyn soll, Anspruch habe. Auch ist man überzeugt, daß es dem Institute an derjenigen Vollkommenheit noch sehr fehle, welche die Absicht, Aufsehen damit zu machen, rechtfertigen könnte. Vielmehr ist diese Unvollkommenheit eine der Hauptursachen,

warum man die Einrichtung des Instituts durch den Druck bekannt zu machen beschlossen hat: um nämlich theilnehmende Menschenfreunde in den Stand zu setzen, zur Vervollkommung desselben durch gedeihliche Rathschläge und Erinnerungen beyzutragen. Gleichwie man hierum mit ungeheuchelter Bescheidenheit auch geziemend gebeten, und betheuert haben will, jede bessere Belehrung danknehmend zu erkennen, zu rühmen und zu benutzen. Vor einigen Monaten ist zwar in der *Sammischen* Buchhandlung zu Prag eine Nachricht von mehr gedachten Institute erschienen, welche ein uns unbekannter Menschenfreund aus einer — wie die Vorrede zeigt — löblichen Absicht veranstaltet hat. Allein, ob diese Nachricht gleich viel wahres enthält, so hat sie doch nicht Vollständigkeit genug, (konnte sie auch nicht haben,) um eine in allen ihren Theilen genau bestimmte Uebersicht der ganzen Einrichtung, (wenigstens wie diese denjenigen nothwendig ist, die etwa das Institut ebenfalls einzuführen sich entschliessen dürften) zu verschaffen. Man glaubte demnach der guten Sache auch in dieser Betrachtung, durch eine authentische, vollständige und mit erläuternden Beylagen versehene Nachricht des ganzen Unternehmens, keinen ganz gleichgültigen Vorschub zu leisten. Und sollte man sich in dieser schmeichelhaften Einbildung betrogen haben?

Das



Das Gesetz der Natur, und das Gebot der Religion verbinden jedes Mitglied des Staates, die übrigen Mitglieder, welche durch Unglücksfälle, Schickung Gottes, oder auf was immer für eine Art in die Armuth verfallen sind, menschenfreundlich zu unterstützen, und wenigstens mit dem Allernothdürftigsten zu versehen. Die höchsten Landesfürsten in unserem Vaterlande haben diese doppelte Pflicht niemals verkannt, und die weisesten Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit, so oft und so vielmal wegen Versorgung der wahren Armen, und wegen der Abstellung alles Bettelns ergangen sind, geben die vollkommenste Ueberzeugung davon. Dennoch sind alle diese so weisen, und dem Staate so vortheilhaften Veranstaltungen noch nie in vollkommene Ausübung gebracht worden. Allenthalben sieht man noch herumstreichende Bettler, und viele wahrhaft Arme unversorgt.

Unter vielen andern Ursachen, warum alle diese Gesetze bisher unausgeübt geblieben, konnte man vielleicht diese vorzüglich angeben: daß bey deren Befolgung kein Zwang statt findet, son-

dern alles der Mitleidenheit der Menschen über- lassen werden muß; daß jene Gemeinde nicht im Stande ist, ihre Armen zu versorgen, und daß man dem Landmanne, aller Vorstellungen un- geachtet, das Vorurtheil nicht benehmen kann, welches ihn dahin reißt, zu denken; es sey verant- wortlich, und streite auf gewisse Art mit der Nächstenliebe, das Betteln abzustellen.

Die dermalige Obrigkeit der gräfl. Bouquoy- schen Güter machte es sich schon seit mehreren Jahren zum Hauptgeschäfte, das so verderbliche, und in mancher Betrachtung dem Staate höchst nach- theilige Bettelgehen abzustellen, und die wah- ren Armen nach Möglichkeit zu versorgen. Man machte aus Nächstenliebe für die Armuth, und aus Eifer für die Befolgung der ergangenen al- lerhöchsten Verordnungen, verschiedene Entwür- fe; allein immer entdeckten sich Hindernisse und Schwierigkeiten, welche die Ausführung derselben vereitelten. Die Misjahre, welche den Land- mann in seinem Nährstande so sehr herabgesetzt hatten, und der Mangel eines eignen Fonds (denn durch eine neue Auflage würde die Ab- sicht nicht erreicht, sondern der Unterthan nur noch mehr herabgesetzt werden) waren die haupt- sächlichsten dieser Hindernisse.

Hierdurch wurde die Obrigkeit überzeugt, daß, wenn die Liebe des Nächsten nicht zur Haupttriebfeder eines solchen Unternehmens ge-

macht

macht würde, dem Uebel nicht wohl abzuhälfen sey, aller Zwang aber mehr verderben, als gut machen würde; und daß es nur darauf ankomme, bey diesem wichtigen Geschäfte, die Liebe des Nächsten, auf eine sanftere, und ungezwungenere Art anzuflammen. Und dieses hat die Obrigkeit auf den Gedanken gebracht, eine Gesellschaft zu errichten, welche sich **die Vereinigung aus Liebe des Nächsten** nennt. Man hat bey dieser Einrichtung drey Gegenstände in voraus überlegt, und sodenn die Einführung dieser Vereinigung selbst vorgenommen. Man sah nämlich auf die Absicht und Einrichtung, auf die ordnungsmässige Erhaltung, und endlich, weil an dieser Vereinigung jedermann Antheil nehmen kann, und dabey die Pflicht eines jeden interessirt ist, auf die möglichste Ausbreitung dieses Instituts.

§. I.

Von der Absicht und Einführung dieser Vereinigung.

Die Absicht der Vereinigung aus Liebe des Nächsten ist: allen wahren Armen ihre kummervollen, und bemitleidenswerthen Umstände zu erleichtern, ihnen die nöthige Versorgung zu verschaffen, dem Nächsten bey einer jeden ihn anwandelnden Noth beyzustehen, und überhaupt das Herz ei-

nes jeden zur thätigen Ausübung des Gebots der Liebe des Nächsten zu bewegen.

Niemand kann durch Zwang, oder andere Mittel die Liebe ausgenommen, zur Erfüllung dieses Gebots gebracht werden. Die Absicht gieng also noch dahin: in diese Vereinigung solche Mitglieder aufzunehmen, welche es sich zur gemeinschaftlichen Pflicht machten, nebst der eigenen Beobachtung dieses Gebots, sich die Ausbreitung der Vereinigung, so viel wie möglich, angelegen seyn zu lassen.

Der erste Schritt zur Erreichung dieser Absicht war: daß man die Vereinigung ordentlich und feyerlich einführt; und dabey war es nothwendig:

1) im voraus alles gemeinschaftlich wohl zu überlegen;

2) alle diejenigen, welche hieran unumgänglich Antheil nehmen mußten, im voraus von der Einrichtung des Instituts wohl zu unterrichten und,

3) sich also zubenehmen, damit alle und jede, deren Mitwirkung erfordert wurde, in der Behandlung des Geschäftes des Instituts gleichförmig verführen.

Zu der vorläufigen Ueberlegung wurden alle Herren Seelsorger, welche ihrem Berufe nach

die

die Väter der Armen und Nothleidenden sind, und denen die Ausübung des Gebots der Liebe, vermög ihres ehrwürdigen Standes, vorzüglich obliegt, von der ganzen Herrschaft Graßen auf den 29ten Christmonats des vergangenen 1779ten Jahrs in das obrigkeitliche Schloß vorgeladen. Die Vorladung aller auf einen und dem nämlichen Tag, und nicht einzeln, mußte von darum geschehen, weil nur auf diese Art, alle sich etwa ergeben könnenden Anstände vorkommen, und gehoben werden konnten; und weil die Zusammenkunft aller, zur Aufmunterung eines jeden, fast alles beyträgt. Auf diese Art ward alles gemeinschaftlich überlegt, und man wurde einig, daß, um jedermann von der Absicht der Vereinigung vorläufig zu unterrichten, die Herren Seelsorger von der ganzen Sache, allen und jeden Einwohnern ihres Sprengels von der Kanzel vollkommene Nachricht geben, ihnen die Liebe des Nächsten auf eine einleuchtende Art deutlich erklären, und sie zur Ausübung dieses Gebots der Liebe des Nächsten, als eine Hauptpflicht der christlichen Religion, durch eine wohlausgearbeitete, und in das menschliche Herz eindringende Predigt, aneifern sollten. Man hielt dafür, daß auf diese Art am füglichsten und wirksamsten dem Landmanne seine Vorurtheile benommen, sein Verstand belehrt, sein Herz zum Mitleid bewegt, und sein Wille zur Mittheilung des Almosens gelenkt werden könne. Dieser Unterricht und Aufmunterung geschah in allen Pfarreyen

der ganzen Herrschaft Gratzen am Neuen - Jahrs- und heiligen Dreykönig - Tag; bey der Herrschaft Lybiegitz und Rosenberg aber etwas später, doch mit eben dem guten Erfolge.

Die Ordnung konnte nicht eingeführt, und wird auch für die Zukunft nicht erhalten werden, wenn nicht in der Behandlung des Geschäfts alle, welche sich vorzüglich damit abgeben, und abgeben sollen, gleichförmig, und vollkommen auf die nämliche Art verfahren. Um also diesen Endzweck zu erreichen, hat man in deren Hände das ganze Institut abschriftlich gebracht, damit ein jeder zu allen Zeiten, um was es dabey zu thun sey, daraus ersehen möge.

Die feyerliche Einführung hat man bisher gewisser Ursachen wegen, noch nicht vorgenommen. Dennoch ist man bey der am 29ten Christmonats v. J. gehaltenen ersten Zusammentretung einig geworden: daß diese Einführung so viel möglich mit einem anständigen jedoch nicht pralerischen Ansehen geschehen solle. Ein mässiges und wohlangeordnetes Gepräng, ohne dabey in das Ausschweifende zu verfallen, macht in dem Gemüthe eines jeden, der nur immer dabey Theil nehmen kann, einen ehrwürdigen Eindruck. Man denkt, und redet davon, wo nicht mit Ehrfurcht, wenigstens nicht mit Geringschätzung; das Institut bringt von der Einrichtung ihrer Vereinigung eine vortheilhafte Meynung bey,

bey, und dadurch gewinnet das Institut mehr, als man sich vielleicht vorstellet.

Man fordert daher zu dieser Feyerlichkeit, wenn von dem päblichsten Stuhle einmal die Bestätigungsbulle, in Rücksicht der mit dieser Vereinigung zuverbindenden geistlichen Vortheilen, eingelangt seyn wird: daß

1) ein gewisser Tag da, wo die Bruderschaft eingeführt wird, von allen Kanzeln angedeutet, und alle, welche daran Theil nehmen können, dazu mit Einprägung der Liebe des Nächsten vorgeladen werden. In voraus solle diese Einführung an dem Ort des Hauptbezirks einer jeden Herrschaft geschehen, und hernach das Institut weiters ausgebreitet werden. Bey dieser werden alle diejenigen, welche in den übrigen Bezirken dermals schon die Aufsicht haben, erscheinen, anderen mit einem guten Beyspiele vorgehen, und als Mitglieder feyerlich aufgenommen zu werden verlangen.

2) An dem zur Einführung bestimmten Tage müssen alle Kandidaten, welche als Mitglieder aufgenommen zu werden verlangen, vortreten. In voraus muß ihnen eine nachdrückliche, von der Liebe des Nächsten, der Verbindlichkeit zur Ausübung derselben, und den dafür zeitlich und ewig zu hoffen habenden Belohnungen handlende Anrede gehalten werden.

3) Hierauf wird die Aufnahme und Einschreibung eines jeden Mitglieds selbst folgen. Jene, welche als Vorsteher dabey zu thun haben werden, werden zuerst, um den übrigen mit einem Beyspiel vorzugehen, einer von dem andern die Aufnahme anverlangen, endlich die Einschreibung in ein besonders dazu verlegtes Bruderschafts- oder Vereinigungsbuch von einem jeden anwesenden Mitgliede eigenhändig vorgenommen werden. Dieses Bruderschaftsbuch denket man auf die Art einer Matrikel einzurichten, und in die Bezirke abzutheilen, damit man immer ersehen könne, welche und was für Mitglieder bey einem jeden Bezirk sich vereiniget haben.

4) Vor oder nach der Einschreibung, welches gleichgültig ist, wird ein jedes Mitglied, grösseren Eindrucks halber, die Angelobung in die Hände eines ansehnlichen, durch seine Würde sich unterscheidenden Priesters ablegen; jedoch ohne das hiedurch diese willkührliche Angelobung auf irgend eine Art die Natur eines Gelübdes annehme. Denn der Inhalt der Angelobung wird kein anderer seyn: als, daß ein jedes Mitglied nach allen seinen Kräften der Armuth sowohl im Werke, als auch mit Rath an die Hand gehen, die Versorgung der wahren Armen sich angelegen halten, die ausfindig gemachten wahren Armen den Vorstehern alsogleich anzeigen, dem Müssiggang und schädlichen Betteln, so viel an ihm liegt, steuern, den Nächsten bey je-

der

der Gelegenheit zur Mittheilung eines Almosens aufmuntern, und damit diese dem Nächsten, und dem ganzen Staate so erspriesliche Vereinigung immer mehr und mehr ausgebreitet werde, nach aller Möglichkeit sich bestreben wollte.

5) Da das Gebot der Liebe des Nächsten nicht nur ein Gebot der Religion, sondern auch ein mit unauslöschlichen Charakteren in das menschliche Herz geschriebenes Gesetz ist: so kann auch niemand, weß Standes, Religion, oder Geschlechts er sey, davon ausgeschlossen werden. Kein Stand, keine Religion, und auch kein Geschlecht kann, und darf also von dieser Vereinigung ausgeschlossen bleiben. Ein jeder, wer er auch sey, muß der Vereinigung beytreten können, und dieses in jener Beziehung, in welcher sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten zur Pflicht gemacht hat: dem Armen und Dürftigen brüderlich beyzustehen. Es versteht sich also, daß Mitglieder einer andern, als der katholischen Religion, nur in so weit an der Vereinigung keinen Theil haben werden, in so weit es die geistliche, oder nur katholischen Mitgliedern eigene Einrichtung derselben betrift.

Wenn die Vereinigung auf diese Art bey dem Hauptbezirk eingeführt ist: so geschieht auch die Einführung und Aufnahme der Mitglieder auf die nämliche Art in den Unterbezirken, das ist, bey den übrigen Pfarreyen. Auch bey diesen

wird

wird ein Einschreibebuch verlegt, und geführt; nur mit dem Unterschiede: daß in dem Bezirk lediglich, die in demselben aufgenommene Mitglieder eingeschrieben, in der bey dem Hauptbezirk führenden Matrikel aber alle Mitglieder, nach der Abtheilung der Bezirke, zu finden sind.

§. II.

Von der Einrichtung der Vereinigung.

Zu der innerlichen Einrichtung der Vereinigung, damit die hegende Absicht erreicht werde, fand man nothwendig:

1) Eine solche Eintheilung zu treffen, nach welcher bey der Ausführung des Endzwecks der Vereinigung alles wohl angeordnet, und übersehen werden könne.

2) Daß man gewisse Vorsteher und Aufseher benenne.

3) Daß man den Unterricht, nach welchem das Almosen eingesammelt, und verrechnet, und

4) Die Maaßregeln, wenn, und wie das eingesammelte Almosen vertheilt werden solle? entwerfe. Endlich

5) die Benehmungsart, nach welcher die Mitglieder, besonders aber die Vorsteher, alles Betteln gänzlich einstellen sollen, bekannt mache.

§. III.

§. III.
Von der Eintheilung der Vereinigung in Bezirke.

Die Absicht der Vereinigung geht auf die Versorgung aller Armen, wo sich diese immer befinden, und solche schränket sich weder auf einen Ort, noch auf eine Herrschaft allein ein. Es ist also unläugbar, daß diese grosse, und weit aussehende Absicht unmöglich erreicht werden könnte, wenn nicht die ganze Herrschaft in gewisse Bezirke eingetheilt worden wäre. Diese Eintheilung konnte nicht besser und schicklicher geschehen, als daß man eine jede Pfarrey zu einen Bezirk bestimmte. Es sind daher eben so viele Bezirke als Pfarreyen, und die ganze Herrschaft Gratzen befindet sich in folgendende 13 Bezirke abgetheilt

1) Bezirk der Pfarrey zu Gratzen.
2) —— der Pfarrey Strobnitz.
3) —— der Pfarrey Heilbrunn und Brindl.
4) —— der Pfarrey Beneschau.
5) —— der Pfarrey Meinetschlag.
6) —— der Pfarrey Puchers.
7) —— der Pfarrey Kaplitz.
8) —— der Pfarrey Pflanzen.
9) —— der Pfarrey Deman.
10) —— der Pfarrey Wölleschin.
11) —— der Pfarrey Schweinitz.
12) —— der Pfarrey Reichenau.
13) —— der Pfarrey Sonnberg.

In

In allen diesen Bezirken stellte man die nöthigen Vorsteher an: und alle diese Bezirke besorgen das Geschäft zwar jeder für sich, doch haben alle insgesammt mit dem Hauptbezirk sich einzuverstehen, und nach dessen Erinnerungen zu richten. Denn immer bleibt dieses der Hauptgrundsatz, daß alle Mitglieder und alle Ortschaften, in Besorgung des Geschäfts der Armen, sich als vereinigt ansehen, und einander gemeinschaftliche Hülfe leisten, und gleichförmig vorgehen wollen.

§. IV.

Von den angestellten Vorstehern bey der Vereinigung.

Die Vorsteher, denen die Sache der Armen anvertraut worden, sind:

1) die Grundobrigkeit selbst. Diese hat sich die Oberaufsicht über alle Bezirke der Herrschaft vorbehalten. Von dieser haben die Aufseher in den Bezirken von Zeit zu Zeit die Anleitung, was etwa vorzukehren sey, und die Bestimmung, wie das Almosen ordentlich verwendet werden solle, zu erwarten. Alle Veranlassungen werden aber nicht befehls- sondern nur erinnerungsweise, und nicht im Namen der Obrigkeit, sondern bloß im Namen der ganzen Vereinigung erlassen. Nur von daher also erhalten

ten solche ihre Autorität, und die Obrigkeit schreitet dabey selbst nicht anders, als ein Mitglied, ein, ausser, daß dieselbe für die gute Verwendung des einkommenden Almosens Bürge ist, und, wenn etwas davon veruntreuet, verwahrlöset, oder verderbet würde, den Ersatz der ganzen Vereinigung zu leisten verbunden seyn will.

2) Der Seelsorger ist der unmittelbare Aufseher seines Bezirks. Alle Herren Seelsorger haben dieses Amt freywillig und mit Vergnügen übernommen. Sie sahen ein, daß es eine wesentliche Pflicht ihres erhabnen Berufs sey, die Aufsicht über dieses Geschäft, mit welchem so viel Edelmuth, so viel Großmuth, und so viele christliche Tugenden enge verbunden sind, zu übernehmen. Sie erinnerten sich an die Lehre, und die Beyspiele unsers Erlösers; sie erinnerten sich der heiligen Apostel; sie erinnerten sich, daß ein Apostel Paulus sich nicht geschämt habe, für die armen Christgläubigen das Almosen einzusammeln, und es ihnen selbst zu überbringen, und daß die größten Bischöffe und Oberhäupter der Kirche sich eine Ehre daraus gemacht, und es für ihr vorzüglichstes Berufsgeschäft angesehen haben, für die Armen zu sorgen, und ihnen das Almosen selbst auszutheilen. Bey dieser übergenommenen Aufsicht haben sie sich also aus eigenem Antriebe anheischig gemacht, die im Namen der Vereinigung verabredete Einrichtungsvorschrift auf das genaue-

sie zu befolgen, und alles, was dieselbe enthält, in ihren Pfarreybezirken einzuleiten.

3) Der Armen-Vater, welcher die Pflicht über sich genommen, das einkommende Almosen in ordentliche Verrechnung zu nehmen, sicher zu bewahren, und nach der ihm zugetheilten Almosenbestimmung, an die wahren Armen und Dürftigen auszutheilen. Diesen Armenvater der Vereinigung vorzuschlagen, hat man den Herren Seelsorgern überlassen. Jeder Seelsorger kennet die Einwohner seines Kirchensprengels am besten, und das Zutrauen, welches er zu einem ehrlichen Manne heget, erleichtert die ganze Betreibung des Geschäfts. Nirgends hat man sich durch dieses Zutrauen hintergangen gefunden. In allen Bezirken fiel die Wahl auf Männer von bekannter Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit, welche diese Mühewaltung mit geneigtem Willen übernommen haben, und welche sich dieses heilsame Geschäft mit größtem Eifer angelegen seyn lassen. Zu ihrer Richtschnur hat die Vereinigung einen besondern Unterricht entworfen, und hinaus gegeben. (Beylage Nro. II.)

4) Der Rechnungsführer, welcher alles einkommende, und auszutheilende Almosen ordentlich nach, der ihm ebenfalls ertheilten Weisung (Beylage Nro. III), und nach dem ihm vorgelegten Rechnungsformular (Beylage Nro IV.) zu verrechnen hat. Diese Rechnung ist auf das einfachste

sachste eingerichtet worden, um dem Rechnungs-führer diese unentgeltliche Mühewaltung, so viel wie möglich, zu erleichtern, und die Schreibereyen nicht ohne Noth zu vervielfältigen. Niemand war dieses Amt zu übernehmen geschickter, als der Schulmeister in jedem Bezirke. Er ist oft der einzige in der ganzen Pfarrey, der des Schreibens und Rechnens kundig ist; er ist dem Seelsorger immer an der Hand, und ihm zugleich subordinirt. Durch ihn also kann die Verrechnung am füglichsten geschehen. Auch hat sich keiner geweigert diese verdienstliche Arbeit zu übernehmen.

§. V.

Von der Einsammlung des Almosens.

Gleich vom Anfang dieses Jahrs hat man die Einsammlung des Almosens nicht mehr den Armen selbst überlassen; denn das öffentliche Betteln giebt Gelegenheit zum Müßiggang, und macht oft daß junge, starke und zur Arbeit noch taugliche Bettler, den wahren Armen das Almosen entziehen. Alles einschichtige Betteln wurde daher von Stunde an eingestellt, und jene, welche aus Mitleid, und christlicher Liebe sonst einiges Almosen mitgetheilt haben, hat man zu bewegen gesucht, daß sie das sonst vielen Bettlern da gereichte Almosen, nun in einem Antheil dem Armen Institute mittheilen. Den Armen selbst aber

hat man verboten, sich bey keinem Hause mehr im Betteln betreten zu lassen, sondern sich an dem ihnen zu bestimmenden Tage und Stunde bey den Armen-Vater um das Almosen anzumelden. Die wahre und ordentliche Einsammlung sodann nehmen die Einwohner eines jeden Orts in der Woche allemal Mittwochs vor. Jede Woche gehen zween andere von den Einwohnern von Hause zu Hause in Begleitung zweyer Armen, welche noch gut zu Fuß sind, und etwas tragen können, und sprechen jeden Einwohner mit aller Höflichkeit und Bescheidenheit um ein christliches Almosen im Namen aller wahren Armen an. Keine Gabe ist ihnen zu gering, und alles, was dem Menschen zur Nahrung dienen kann, nehmen sie mit Dank an. Das überkommende Geld nehmen sie in eine verschlossene Büchse, das überkommende Brod in einen Korb, und das überkommende Mehl in einen Sack auf, bringen es zu den Armen-Vater, welcher es in getreuer Verwahrung, durch den Rechnungsführer aber in ordentlichen Rechnungs-Empfang nehmen läßt. Den Anfang dieser Einsammlung machten die Herren Seelsorger in ihren Pfarreybezirken selbst; sodann folgten die Ansehnlichsten eines jeden Orts, und nun, durch dieses Beyspiel aufgemuntert, streitet jedermann um die Ehre diese etwas beschwerliche, an sich aber gewiß sehr verdienstliche Verrichtung über sich zunehmen. Auf die nämliche Art wird man auch des Jahrs einmal mit der Getraide-Flachs-Wolle-und dergleichen Sammlung

lung fortfahren, und die Einsammler werden sich immer dabey jene Zeit zu Nutzen machen, wenn die Einwohner mit diesen Naturalien am reichlichsten versehen sind.

Auf zufälliges Almosen kann man sich auch viele Hoffnung machen, wenn man das Almosen bey gewissen Gelegenheiten einsammelt. Es giebt deren sehr viele: z. B. die Kirchweihen, heilige Zeiten, die Charwoche, den Tag aller Seelen, die Hochzeiten, die Kindstaufen, die Begräbnisse rc.

Man hat bis nun schon die Ueberzeugung, wie viele Zuflüsse man an Almosen überkommen hat, da man bisher nur in der Charwoche das Almosen bey den Kirchthüren eingesammelt hat; und man kann mit vielem Grunde auch künftig ein ergiebiges Almosen hoffen. Nebst diesem stellte man bey allen Kirchen, und allen öffentlichen Oertern verschlossene Sammelbüchsen, welche numerirt sind, und von welchen der Armen-Vater den Schlüssel hat, aus. Diese werden alle Monate zu dem Armen-Vater gebracht, und von diesem eröffnet, die Baarschaft in Gegenwart des Rechnungsführers ausgezählt, und in Empfang genommen. Niemand wird bey dieser Einsammlungsart beschwert; denn die Einsammler stellen nur die wahren Armen vor. Da es vormals jedermann beschwerlich fallen mußte, von einem Haufen ungezogener, meistentheils

theils des Almosens unwürdiger Bettler belagert) und mit größtem Ungestüme geplagt zu werden: so muß es nun jedermann angenehm seyn, sich keinem solchen Anfalle mehr ausgesetzt, und das Almosen, das er geben will, seinem freyen, und guten Willen anheim gestellt zu sehen. Gutthätern, welche ausser der ordentlichen, dermalen wöchentlich vorzunehmenden Sammlung, ein besonders Almosen an Geld oder Naturalien, zum Besten der Armuth, ertheilen wollen, stehet es frey, dieses Almosen dem Armen-Vater zuzuschicken, und entweder in dem Rechnungsbuche genannt zu werden, oder ungenannt zu bleiben. Der Armen-Vater ertheilt hierüber eine gedruckte numerirte Quittung, welche den Gutthäter ausser allen Zweifel setzt, ob sein Almosen richtig werde verrechnet, und zweckmässig verwendet werden.

Es mag zwar scheinen, daß alles auf diese Art einzubringende Almosen sehr unbeträchtlich, und nicht ausgiebig genug, zur Versorgung aller wahren Armen seyn werde. Allein man bedenke nur, daß vormals so viele hundert Bettler von dem, von Hause zu Hause erbettelten Almosen gelebt, und sich blos von darum auf den Müssiggang verlegt haben; und daß ein jeder Einwohner alle Wochen, und bey sonstigen Gelegenheiten, etwas gewisses an Almosen austheile; so kann man sich ganz leicht die Rechnung machen, daß vieles eingebracht, und das Almosen

sen zur Versorgung der wahren Armen hinlänglich seyn werde, wenn ein jeder Einwohner nun bey der Einführung dieses Instituts nur so viel an Almosen abgiebt, als er vorhin in kleinen einzelnen Theilen abzugeben gewohnt war.

Das an Naturalien einkommende Almosen wird von dem Armen-Vater immer in eine genußbare Gestalt gebracht, wie aus dessen Unterrichte zu ersehen ist. Das einkommende Getraide wird daher vermahlen, und auf Brod verbacken, der einkommende Flachs und Wolle versponnen, und auf Kleidungsstücke von den Professionisten verarbeitet. Der Armen-Vater besorgt sich, Professionisten zu bewegen, welche die Arbeit unentgeltlich verrichten, und quittirt den Arbeitslohn, als ob er baares Geld überkommen hätte; und in der That muß es dem Institute auch so viel gelten. Der Professionist hingegen ist zu allen Zeiten mit Arbeit nicht überhäuft, folglich kömmt es ihm oft auch weit leichter an, seine Arbeit unentgeltlich zu liefern, als ein Almosen an baarem Gelde abzugeben.

§. VI.

Von der Bestimmung, Verpfleg- und Versorgung der wahren Armen.

Der Hauptgrundsatz der Vereinigung ist, daß alles Betteln gänzlich abgestellt, dagegen

aber auch alle wahren Armen versorgt werden sollen. Ohne dieß letztere würde es sowohl unmöglich als ungerecht seyn, das willkührliche Bettelngehen abzuschaffen, und ein jeder Armer würde der Vereinigung mit dem größten Rechte erwiedern können: Gebt mir Brod, oder verhindert mich nicht, es an der Thüre mitleidiger Nebenmenschen selbst zu suchen. Man nahm daher gleich bey der Einführung des Instituts den Bedacht dahin, von allen wahren Armen eine zuverlässige Kenntniß einzuziehen, und einen jeden mit der nothdürftigen Versorgung zu versehen.

Man glaubte nur zwo Gattungen unter jenen, welche eines christlichen Almosens würdig sind, annehmen zu müssen; und daß nur diese zwo Gattungen die Aufmerksamkeit der Vereinigung verdienten. Zur ersten Gattung gehören diejenigen, welche sich die ganze Zeit ihres Lebens nicht mehr den nothdürftigen Unterhalt verschaffen können; mithin die eine beständige Versorgung verdienen. Dergleichen sind alle diejenigen, die Alters, oder sonst eines unheilbaren Leibsgebrechens halber, für beständig ganz oder zum Theil zur Arbeit untauglich geworden, und von keinen Anverwandten oder sonstigen Freunden auf einige Hülfe rechnen können.

Zur zwoten Gattung rechnet die Vereinigung jene, welche zwar in den dermaligen Umständen ausser Stande sind, sich ihren nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen; welche aber, so

bald

bald diese Umstände sich ändern, sich ihr tägliches Brod mit Arbeit verdienen können, mithin nur auf eine Zeit verpflegt werden müssen. Hierunter werden die Kranken, und die unversorgten von jedermann verlassenen unerzogenen Waisen gerechnet. Wenn der Kranke hergestellt wird, so geht er mit Freuden wieder an seine vorige Arbeit, und wenn der verlassene Waise standesmässig erzogen wird, so wird er ein nützliches Mitglied des Staats, statt daß er sonst dem Betteln nachgegangen, an dem Müssiggang gewöhnt worden, und ein Taugenichts geworden wäre.

Bey den die beständige Versorgung verdienenden Armen sah man noch auf den Grad der Dürftigkeit. Man nahm als einen allgemeinen Maaßstab der Dürftigkeit auf dem Lande an, daß derjenige Einwohner, welcher nicht im Stande ist, sich täglich 4 kr. zu verdienen, oder auch von anderwärts keine solche Aushülfe geniesset, das kümmerlichste Auskommen nicht habe; mithin zu den Almosen mitleidiger Menschen seine Zuflucht nehmen müsse. Diese Bestimmung ist auf dem Lande gewiß nicht zu hoch, aber auch nicht zu gering.

Ein Mitglied des Staats, welches dem Staate durch viele Jahre durch seine Arbeit nützlich gewesen, und zuletzt dürftig wird, kann von den übrigen Mitgliedern die Versorgung,

 aber

aber auch nur die nothdürftige Versorgung fodern. Der Taglöhner also, welcher sich in den Zeiten, wo er noch alle Kräfte zur Arbeit hatte, täglich 12 kr. verdiente, und von diesem Verdienste Weib und Kind erhalten mußte, wird immer zufrieden seyn, in seinem unvermögenden Alter, oder sonstigen Untauglichkeit zur Arbeit, den dritten Theil des ehemaligen Verdienstes zu seiner alleinigen Unterhaltung zu überkommen. Er wird aber auch diese Verpflegung nicht verlangen, so lange er noch bey gesunden Leibeskräften seiner Handarbeit nachzugehen, und sich den erforderlichen Verdienst zu verschaffen, im Stande ist. Die Vereinigung erreicht durch diese mässige, und bloß auf das Nothdürftigste eingeschränkte Bestimmung des Almosens zwo Absichten: Eine, daß der Wahrhaftdürftige sich mit der überkommenden Versorgung begnüget, und niemand ihn darum beneidet. Und die andere, daß niemand, so lange er selbst arbeiten kann, diese Versorgung zu wünschen versucht wird, folglich niemand, der noch die zur Arbeit erforderlichen Kräfte besitzt, sich der Arbeit entschlägt.

Nach diesem Maaßstabe hat die Vereinigung auch die übrigen Grade der Dürftigkeit abgemessen, und die Versorgung der wahren Armen in drey Klassen abgetheilt.

In

In die erste Klasse gehören jene Dürftige, welche gänzlich ausser Stand sind, sich etwas zu verdienen; und für diese ist die Verpflegung von täglichen 4 Kreuzern bestimmt.

In die zwote Klasse gehören jene Dürftige, welche sich des Tags noch wenigstens 2 kr. verdienen können; und diesen ist die Verpflegung von täglichen 2 Kreuzern zugedacht.

In die dritte Klasse endlich gehören jene Dürftige, welche sich des Tages noch 3 kr. verdienen können; und für diese ist die tägliche Verpflegung auf 1 Kreuzer festgesetzt.

Mehrere Klassen anzunehmen, würde die Arbeit und Behandlung des Geschäfts vervielfältigt, der Armuth selbst aber keine zu grosse Erleichterung verschaft haben. Nebst dem hat man sich aus guten Gründen überzeugt gefunden, daß es sowohl dem Institute selbst, als auch den Armen weit vortheilhafter sey, wenn das zur Verpflegung nöthige Almosen gröſstentheils an Naturalien, als an baarem Gelde abgegeben wird, wie die den Herren Seelsorgern, als Aufsehern der Armen, und den Armen-Vätern hinausgegebenen Unterrichte ausführlich enthalten. Indessen will man hier nur der vornehmsten Bewegursachen zu dieser Einrichtung gedenken;

Erstens

Erstens. Auf dem Lande werden sich der Almosensammlung meistentheils Naturalien, als Brod und Mehl, am wenigsten aber baares Geld eingesammelt. Wollte man die Naturalien verkaufen, und zu Gelde machen, so würde das Institut bey dem Verkaufe, da die Naturalien in verschiedener Qualität gesammelt werden, im Werthe verlieren.

Zweytens. Wenn dem Dürftigen das Almosen an baarem Gelde gereicht würde: so setzet sich die Vereinigung der Gefahr aus, daß der Arme das baare Geld vielleicht in einen Tag durchbringe, sodenn auf die übrigen Tage nichts zu leben habe, und daher dem Institute, oder den übrigen Einwohnern des Orts, durch Selbstbetteln wieder zur Last falle. — Denn leider! giebt es unter den Armen nur gar zu oft leichtsinnige, verschwenderische, und übelgesinnte Gemüther. Da hingegen, wenn er seinen Antheil größtentheis in Naturalien empfängt, er weder so leicht auf das Verkaufen verfallen, noch auch so leicht einen Abkäufer finden wird.

Drittens. Sollte auch die Vereinigung die nothwendigen Naturalien um baares Geld erkaufen müssen: so ist sie doch allemal im Stande, solche im Großhandel — wenn man sich dieses Worts gebrauchen darf — in einem weit wohlfeilern Werthe beyzuschaffen, als es der Arme thun könnte. Denn nebst der Beschwerlichkeit

keit, sich das nöthige Zugemüs von der Ferne zu holen, würde er auch den kleinen Antheil in einem weit höhern Werthe bezahlen müssen.

Viertens. Wenn die Naturalien, und nicht das baare Geld, mitgetheilt werden: so bleibt es immer bey der nämlichen Bestimmung, da solche auf das Nothdürftige eingerichtet ist, bey welchem nach der Regel die steigenden oder fallenden Preise der Lebensmittel keinen Unterschied machen. Der Arme verliert also nichts dabey, es mögen die Preise der Naturalien steigen oder fallen; denn immer überkömmt er den nämlichen ihm bestimmten Nahrungsantheil, wenn das einkommende Almosen, woran kaum zu zweifeln ist, zureicht. Aus dieser Absicht überlegte man die Bestimmung der Verpflegung, um in voraus etwas gewisses festzusetzen, gemeinschaftlich. Und nun war es darum zu thun, auch alle, dem Bettelbrod nachgehende, oder sonst wahrhaft dürftige Armen ausfindig zu machen, und sich von dem Grade ihrer Dürftigkeit zuverlässig zu überzeugen. Zu diesem Ende wurde das Tabellmässige = Formular zur Beschreibung der wahren Armen entworfen. In diesem sollte ausdrücklich angemerkt werden:

a) Die Conscriptions = Numer, und der Name des Inhabers des Hauses, in welchem sich der Arme aufhält.

b) Der Name des Armen.

c)

c) Das Alter und Geschlecht desselben.

d) Dessen Kinder, mit dem Unterschiede des Geschlechts, und mit der Bemerkung, ob sie schon erzogen oder noch unerzogen sind. Denn unerzogene Kinder dürftiger Armen verdienen, als verlassene Kinder, versorgt zu werden.

e) Die Umstände des Armen, welche ihn zur Arbeit ganz oder zum Theil unfähig machen.

f) Die Art des Verdienstes, oder, der Aushülfe, durch welche er dermalen sein Leben gefristet hat, und zu fristen im Stande oder nicht im Stande ist. Beyde diese Anmerkungen dienten dazu, genau und gewissenhaft beurtheilen zu können: in wie weit der Arme des christlichen Mitleides, mithin des Almosens bedürfe.

g) Wo der Arme, und ob aus freywilliger Verbindung des Hauswirths, oder gegen Bezahlung, oder aus christlichem Mitleid die Wohnung genieße. Man sah die Anmerkung dieses Umstandes als eine Hauptsache an. Denn was hilft es den wahren Armen Lebensunterhalt, und die nothwendige Kleidung zu haben, wenn er keinen Ort hat, der ihn gegen die Anfälle der rauhen und abwechselnden Witterung schützen, und wohin er sein Haupt ruhig und ungestört legen kann.

h) Was der Arme nach Beurtheilung dieser Umstände, für eine Versorgung, ob die ganze, halbe, oder viertel Verpflegung verdiene.

Die

Die Verfassung dieser Beschreibung selbst wurde auf allen Herrschaften den obrigkeitlichen Aemtern aufgetragen. Diese giengen in Gegenwart der Magistrate in den Städten und Marktflecken, dann der Richter, und Geschwornen in den Dorfschaften, als welche von allen Einwohnern und deren Arbeitsverdienste nothwendig die beste Kenntniß haben müssen, alle Populationsbücher von Hause zu Hause, von Familie, zu Familie, und von Person zu Person durch, erkundigten sich um die Lebensart eines jeden sorgfältig, und übergiengen in der Anmerkung keinen Umstand, welcher zur Beurtheilung der Dürftigkeit eines jeden etwas beytragen konnte. Doch war ihnen die Macht nicht eingeräumt zu bestimmen, was einer oder der andere Arme für eine Verpflegung verdiene. Denn dieses war, wie oben bereits erinnert worden, der ganzen Vereinigung vorbehalten. Die Vereinigung also entwarf mit genauer Ueberlegung den Antheil der Verpflegung einem jeden Armen. Der auf diese Art gemachten Almosenbestimmung traute man indessen noch nicht alle Zuverlässigkeit zu, sondern nach der Hand noch mußten sich die obrigkeitlichen Beamten in die Bezirke eintheilen, ein jeder den ihm zugetheilten Bezirk besuchen (es war der 15. Jänner, und das ungestümste Wetter, dennoch unterzog sich ein jeder dieser Beschwerlichkeit mit Freuden), und in Gegenwart der Herren Seelsorger, als Aufseher der Armen, dann der Armen-Väter, und der Ortsvorsteher, die ganze Beschreibung und Verpflegungs

pflegungsbestimmung nochmals mit größter Aufmerksamkeit untersuchen, und endlich solche, dergestalt untersucht, in dem Bezirke, und sich mit der Vertheilung des Almosens darnach richten zu können, in der von der Vereinigung genehmigten Bestimmungsliste zurück lassen. Dennoch getraute man sich noch nicht, diese Beschreibung und Almosenbestimmung für zuverlässig auszugeben; sondern aller dieser mit so vieler Vorsicht vorgenommen Untersuchungen ungeachtet, stellte man es dem Herrn Aufseher der Armen, dem Armen-Vater, und jedermann, auch so gar den Armen selbst frey die Bestimmungsliste durchzugehen, und wenn ein Armer ausgelassen, oder mit einem zu großem oder auch zu geringem Almosen angesetzt worden wäre, die Erinnerung freymüthig, und ohne Zurückhaltung zu machen. Die Vereinigung hatte bey dieser beobachteten Genauigkeit das Vergnügen, daß mancher Arme, der in der Bestimmungsliste mit einem Almosen angesetzt war, solches aus dem Beweggrunde, daß er noch seine Verpflegung finden könne, und der Armuth nichts von ihrem Eigenthume entziehen wolle, verbat, und sich dasselbe, bis etwa dürftigere Umstände diese Hülfe erwünschter machen, vorbehielt. Auch wurden bey dieser Gelegenheit viele Entdeckungen gemacht, welche dem Institute die Behandlung des ganzen Geschäfts in der Folge erleichterten.

Die

Die Vereinigung kann also dermalen mit ziemlicher Zuverlässigkeit sagen, was für welche, und wie viele Armen sie in allen vereinigten Bezirken wirklich zu versorgen habe? und die Beschreibungen derselben sind dergestalt eingerichtet, daß alle Abänderungen, welche bey den öftern Zuwachs und Abgang der Armen unvermeidlich sind, auch ferner mit leichter Mühe nachgetragen werden können.

Bey dieser Beschreibung hatte man lediglich das Augenmerk auf diejenigen Armen, welche die beständige Verpflegung erfodern, gerichtet. Noch war es auch nöthig, die armen unerzogenen Kinder, welche der Verpflegung und Erziehung bedürfen, und auch solche Kranke, welche ohne Beystand in bedauernswürdigen Umständen schmachten, zu erforschen. Man ließ also auch diese, mit Beyrückung aller Umstände, beschreiben. Für die unerzogenen Kinder setzte man in der Bestimmungsliste die Verpflegung fest, und man dachte darauf, sie gutherzigen Leuten zur Erziehung zu übergeben; die Kranken aber ist die Vereinigung besorgt, mit der nöthigen Wartung, Verpflegung, und mit den nothwendigen Medikamenten zu versehen.

§. VII.

Von der Austheilung des Almosens an die wahren Armen.

Alle Bezirke sind untereinander vereinigt, und aus dieser Vereinigung entspringt die Verbindlichkeit, daß das einkommende Almosen nicht einem Ort oder Bezirke allein, sondern dem Fond der ganzen Vereinigung aller Herrschaften, welche der Vereinigung beygetreten sind, angehöre; mithin alle Armen den Anspruch darauf zu machen haben. Denn alle Mitglieder verbinden sich ohne Unterschied, daß sie der Armuth da, wo solche immer anzutreffen ist, zu Hülfe kommen, und die um christliche Hülfe rufende Stimme des Armen nirgend unerhört lassen wollen. Aus diesem folgt: daß von dem einkommenden Almosen

a) vor allen die Armen des Bezirks mit dem ihnen bestimmten Almosen betheilt werden müssen, weil die Vermuthung für die Wohlthäter das Wort redet, daß sie ihr Almosen den Armen ihres Orts vorzüglich zugewendet wissen, und diese keine Noth leiden lassen wollen. Kömmt das Almosen

b) bey der Sammlung so reichlich ein, daß über die Bestimmung annoch etwas übrig bleibt, so darf bey der Austheilung, über das bestimmte Almosen, den Dürftigen nichts mehr abgefolgt werden,

werden, als die Bestimmungsliste ausweist, sondern der Ueberrest muß als eine Ersparung aufbewahrt, und die fernere Anweisung, wohin das Ersparte abzufolgen sey, von dem Hauptbezirke abgewartet werden.

c) Von dem Hauptbezirke wird von dem, was ein Subalternbezirk in Ersparung gebracht hat, in einen andern Bezirk keine Verwendung gemacht, so lange nicht das Almosen des nämlichen Bezirks, der etwas in Ersparung gebracht, auf eine geraume Zeit zu Betheilung der Armen sicher gestellt ist. Ist aber hinlängliches Almosen auf geraume Zeit in die Ersparung gebracht, so macht alsdann erst

d) der Hauptbezirk von dem Ersparten in einen andern Bezirk Anweisung, welcher das erforderliche Almosen für seine einheimischen Armen nicht aufzubringen im Stande gewesen. Sind aber

e) alle Bezirke mit dem Almosen hinlänglich versehen, und ist die Ersparung auf eine geraume Zeit zureichend: so wird auch kein Anstand genommen, das erübrigende Almosen andern mitvereinigten Herrschaften mitzutheilen. Der Bezirk, welcher von dem ersparten Almosen etwas an einen andern Bezirk, oder an eine vereinigte Herrschaft auf Anweisung abgiebt, wird von dem Hauptbezirke ordentlich quittirt; und wenn dieser

Bezirk jemals mit dem Almosen das hinlängliche Auskommen nicht hat; so ist derselbe berechtigt, die gleichsam vorschußweise geleistete Aushülfe von dem Hauptbezirke wieder zurückzufodern.

Diese wechselseitige Aushülfe allein kann das Band der Vereinigung fest knüpfen. Es ist solche lediglich ein Darlehn, welches der andere Bezirk mit der Zeit wieder erstattet; und nur dieses kann die Sicherheit leisten, daß die Vereinigung sich durch sich selbst erhalten werde. Denn nicht alle Bezirke, besonders wenn sich die Vereinigung auf einmal auf mehrere Herrschaften, und in mehrere Kreise ausbreitet, werden auf einmal durch Unglücksfälle, außer allem Vermögen, Almosen zu geben, gesetzt werden. Wenn also bey einem Bezirke das Almosen abnimmt, so wird es bey dem andern wieder um so reichlicher einkommen.

Von dieser wechselseitigen Verbindung denkt die Vereinigung niemals abzugehen, und auf diese allein gründet dieselbe das Vertrauen, in der Versorgung der Armen, ihren Entwurf glücklich und dauerhaft durchsetzen zu können.

Die besondere und wirkliche Vertheilung des Almosens an die Armen geschieht in jedem Bezirke alle Freytage. Um 9 Uhr des Morgens kommen die in der Bestimmungsliste mit einer Verpflegung angesetzten Armen bey dem Armen-

Vater

Vater zusammen, aus dessen Händen sie, in Gegenwart des Herrn Seelsorgers, als Aufsehers, das ihnen ausgeworfene Almosen empfangen. Der Rechnungsführer verzeichnet bey einem jeden Armen das ihm mitgetheilte Almosen in dem Almosen-Austheilungs-Register, zieht sodann alle Posten zusammen, und bringt in der Rechnung den ganzen Betrag des an baarem Gelde, und an Naturalien ausgetheilten Almosens in ordentliche Ausgabe. Der Herr Seelsorger als Aufseher, hat dabey die Gelegenheit, den Armen Trost einzusprechen, sie zur geduldigen Ertragung ihres Schicksals aufzumuntern, und ihnen die Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter mit Anstand und Nachdrucke einzuprägen. Wenn die Almosenaustheilung, bey welcher sich die Armen auf die sittsamste Art betragen, vollzogen ist, begeben sich die Armen unter tausend Segnungen ihrer Wohlthäter, und Glückwünschungen für deren Wohlfahrt, in bester Ordnung zu dem ihnen angewiesenen öffentlichen Orte, oder in die Pfarrkirche, und verrichten allda öffentlich ein zwar kurzes, aber gewiß die Wolken durchdringendes Gebet für ihre Gutthäter. Es ist in der That für empfindende Seelen eine sehr rührende Scene, der Vertheilung des Almosens beyzuwohnen. Immer erscheinen auch einige Einwohner dabey, zuweilen auch Fremde von Ansehen und Würden: und nicht leicht hat sich jemand hinwegbegeben, dem nicht eine Thräne des innigsten Gefühls im Auge gezittert hätte.

Die Vereinigung wünschet zwar immer das Almosen so reichlich, als bisher geschehen, zu erhalten: allein sollten die Gutthäter ihre mitleidige Hand einschränken — doch dieß will man nicht besorgen, sondern vielmehr auf den Segen, und die Unterstützung desjenigen, der die Sache der Armen zu der seinigen gemacht hat, hoffen, und sich damit trösten, daß er ein Institut, das sich die Befolgung seines Gebots in Rücksicht der Liebe des Nächsten möglichst angelegen seyn läßt, aufrecht erhalten werde.

§. VIII.

Von den Spitälern und sonstigen milden Stiftungen, welche sich in den Bezirken der Vereinigung befinden.

Beynahe in jeder Stadt, und jedem Marktflecke der Herrschaft Gratzen und Rosenberg befindet sich ein Spital, in welchem einige erarmte Bürger ihr Unterkommen finden, und in mehreren Bezirken sind milde Stiftungen für die Armuth vorhanden. Allein die Vereinigung ist weit entfernt, bey solchen wohlthätigen Anstalten wider die Meynung und Bestimmung der Stifter eine Abänderung zu unternehmen, oder sich von deren Einkünften nur das geringste zuzueignen. Vielmehr hat man allen

verarmten Bürgern, welche aus den Spitaleinkünften nicht 4 kr. täglich überkommen, und zur Arbeit unfähig sind, von dem für das Institut eingebrachten Almosen das Abgängige zugelegt, und sie auf diese Art den übrigen Armen gleich gemacht. Man wünschte, daß das Almosen so ergiebig wäre, um diesen armen Spitälern ihren täglichen Gehalt wenigstens bis 10 kr. bestimmen, und ihnen eine ihrem bürgerlichen Stande angemessene Versorgung verschaffen zu können. Sollten sich ferner Gutthäter finden, welche ewige Stiftungen für die Armen errichten, und die Bestimmung, wie ihre Gutthat verwendet werden solle, selbst machen wollen: so wird man solche Stiftungen, nicht nur als eine besondere Wohlthat ansehen, und mit größtem Danke annehmen, sondern auch die Gewähr leisten, daß die Meynung der Stifter zu beständigen Zeiten auf das pünklichste in die Erfüllung gebracht werden wird.

§. IX.

Von den Mitteln, welche die Vereinigung zur Abstellung des Bettelns gebraucht hat.

Bey der Einführung dieses Instituts hat sich die Vereinigung nichts schwerer vorgestellt, als die Abstellung des Bettelns. Man glaubte, es würde so leicht nicht seyn, diesem so tief eingewurzelten Uebel auf eine wirsame Art abzuhelfen, und

und befand sich daher, der hierinfalls zu ergreifenden Maasregeln wegen, in keiner geringen Verlegenheit. Man hatte sich vorbereitet, den Einwürfen gegen ein solches Unternehmen zu begegnen, und den Damm, den man dem Strome der Betteley entgegenzustellen im Begriffe war, durch mühsame Gegenanstalten zu erhalten. Indessen war man in diesem Stücke über alle Erwartung glücklich. Das königliche Kreisamt, und die Obrigkeit machten allen Ortschaften bekannt, daß die errichtete Vereinigung aus Liebe des Nächsten für die Verpflegung der wahren Armen sorgen werde, mithin den allerhöchsten Verordnungen zufolge niemanden in Zukunft das Selbstbetteln gestattet werden würde.

Die Seelsorger prägten dem Volke mit Ernst und Nachdrucke das nämliche in ihren Predigten ein; machten dasselbe auf die schädlichen Folgen, welche die Betteley nach sich zieht, aufmerksam, und von Stunde an sah man niemanden mehr betteln.

Die Einwohner gewöhnten es sich gar bald an, ihr Almosen niemanden andern mehr, als dem jede Mittwoche erscheinenden Almosensammler mitzutheilen. Fand sich ja noch ein fremder Bettler irgendwo ein, so wies man ihn an den Armen-Vater an, und dieser unterrichtete ihn von der getroffenen Einrichtung, mit der Erinnerung, sich nicht mehr betreten zu lassen, sondern

seine

seine Versorgung an seinen Geburtsorte zu suchen. Nur die reisenden Handwerkspurschen werden mit einem Zehrpfennig betheilt, wie aus der dem Armen-Vater ertheilten Instruktion umständlich zu ersehen ist.

Auf diese Art sind alle Einwohner in den Bezirken gegen das ungestüme Betteln gesichert; und damit sich auch künftighin kein Bettler mehr einfinde, hat man an manchen Orten einen Bettelvogt angestellt, an manchen hingegen haben die Einwohner Versicherung gegeben: daß sie selbst keinen Bettler mehr dulden wollten. Und sonach war hier die Anstellung eines eigenen Bettelvogts überflüssig.

Das ungestüme Betteln der sich für Zigeuner ausgebenden Vagabunden, und andern herumschweifenden Gesindels fiel vormals dem Landmanne zur größten Last. Diese Leute, welche mit einem geringen Almosen sich niemals begnügten, und alles gleichsam mit Gewalt; nämlich durch allerhand angedrohete, mittelst vorgegebener Zauberkünste auszuführender Uebel, erpreßten, haben dem Leichtgläubigen grossen Schaden zugefügt.

Dieses Vorurtheil mußte man mit Ernst bestreiten. Man trug also allen Richtern und Geschwornen auf das ernstlichste auf, unter eigener Darfürhaftung, alle diese Vagabunden, wo sie sich

immer betreten liessen, alsogleich anzuhalten, und dem nächst gelegenen Magistrate, einzuliefern. Und damit man einerseits von der Befolgung dieses Auftrages vollkommen überzeugt wurde, und andererseits dieses Gesindel um so sicherer verscheuchen möchte, hat die Obrigkeit einen eigenen Aufseher angestellt, und demselben aus dem obrigkeitlichen Renten den nöthigen Gehalt ausgemessen. Dieses Aufsehers Schuldigkeit besteht darinn, beständig in den Bezirken herumzugehen, das herumziehende, und sich gemeiniglich in einzelnen, von ganzen Ortschaften abgelegenen Häusern aufhaltenden Gesindel auszuspähen, und einzubringen. Alle Monate muß er sich bey dem Amte einfinden, und sich ausweisen, in welchen Ortschaften er Nachsicht gehalten: damit man sich auf diese Art von der Beobachtung seiner Schuldigkeit überzeugen könne. Bey den Jahrmärkten in den Städten und Marktflecken muß er immer zugegen seyn, und dem Betteln abwehren. Doch man darf nur ein oder zwey Jahre mit anhaltendem Ernste der Betteley Einhalt thun, und es wird sich niemand mehr zu betteln wagen.

Anfänglich glaubte man immer, daß bey Abstellung der Betteley sich viele Arbeitsfähige einfinden, und entweder Verpflegung oder Arbeit verlangen würden. Man hatte sich hierauf vorbereitet, und die Obrigkeit entschloß sich, allen denjenigen, welche Arbeit verlangen dürften, auch hinlängliche Arbeit zu verschaffen. Einige Herren

Seelsorger

Seelsorger selbst machten sich anheischig, jenen, welche keine Arbeit, um sich damit den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, hatten, den nöthigen Flachs zum Verspinnen abzugeben.

Allein — was man gar nicht vermuthete — niemand erschien, und niemand verlangte einige Arbeit. Ein klarer Beweis: daß jeder Mensch, der gesunde, und starke Hände hat, immer wenigstens so viel Arbeit finde, als erfodert wird, sich nothdürftig davon zu erhalten, und das keiner auf die Versorgung täglicher 4 kr. dringen werde, wenn er sich nur etwas weniges mehr, selbst zu verdienen im Stande ist. Nur die gestattete Betteley also hat Müssiggänger gezogen und ernährt. Wem ist es auch unbekannt, daß der faule Müssiggänger da, wo die Betteley noch gestattet ist, wenn man ihm Arbeit, und einen mässigen Arbeitslohn anträgt, von welchem er ohne Betteln zu dürfen, nothdürftig leben könnte, ganz frech antwortete: dieser Arbeitslohn ist mir zu gering, ich kann mir mehr durch das Betteln erwerben. Wer weis es nicht, daß der Uebermuth vieler solchen verstellten, und des Almosens unwürdigen Bettler schon so weit gegangen, daß sie kein Brod mehr annahmen, sondern nichts als baares Geld forderten. Keine Spekulation auf Arbeitshäuser, welche immer einen so grossen Aufwand erfordern, hatte man also nöthig, und man hofft, daß sich dieses Institut auf dem Lande allenthalben ohne Arbeitshäuser erhalten werde.

§. X.

§. X.

Von der ordnungsmässigen Erhaltung, und immer weitern Ausbreitung des Instituts dieser Vereinigung aus Liebe des Nächsten.

Bey der Einführung dieses Instituts sah man gar wohl vor, daß sich solches nicht lange erhalten würde, wenn man nicht solche Vorkehrungen träfe, durch welche dasselbe immer mit gleichem Eifer betrieben, und immer mehr und mehr ausgebreitet wird. Nichts ist so kräftig, den Eifer zu erhalten, und andere aufzumuntern, damit sie dem Institute beytreten, als Belohnungen. Man konnte aber den Mitgliedern bey der Einführung des Instituts keine andere Belohnung versprechen: als die Zufriedenheit, welche mit dem Bewußtseyn, Gutes gethan, und das Gebot von der Nächstenliebe befolgt zu haben, verbunden ist, und daß das erworbene Verdienst in der Zukunft von Gott nicht unbelohnt gelassen werden wird. Doch es giebt noch einige Mittel, welche auf den ersten Blick ganz unbedeutend scheinen, und dennoch die Wärme des ersten Eifers erhalten können, und welche die Mitglieder der Vereinigung in dem Vorsatze: das Institut unermüdet befördern zu helfen, beharren machen.

Unter

Unter den Hauptbelohnungen, welche jedes Mitglied für die Befolgung des Gebots von der Nächstenliebe hoffen kann, ist die vorzüglichste diese: daß, gleichwie die Mitglieder, dem Institute gemäß, für die Verpflegung des nothleidenden Nebenmenschen sorgen; also auch die Vereinigung sorgen, und ganz gewiß sorgen werde, damit es einem durch Unglück, oder Schickung Gottes, in Armuth und Dürftigkeit herabgesunkenen Mitgliede niemals an der nöthigen Versorgung fehle. Wird die Vereinigung wohl denjenigen im Elende hüflos schmachten lassen, welcher seinerseits ein so eifriger Mitarbeiter war, seinen nothleidenden Nebenmenschen die drückende Armuth zu erleichtern? Dieses kann allen Mitgliedern zu ihrer Aufmunterung nicht oft genug zu Gemüth geführt werden: und man ersucht die Herren Seelsorger, dieses bey allen Gelegenheiten in den an das Volk zu haltenden Predigten zu wiederholen. Hieher gehört auch alles, was den gemeinen Mann und jeden überzeugt, daß man dieses Geschäft für ein besonders wichtiges Geschäft halte, und daß man wahrhaft überzeugt sey, daß es hier auch um ewige Verdienste zu thun sey. Man beschloß also, alle Jahre bey dem Hauptbezirke, und auch in den übrigen Bezirken eine feyerliche Zusammentretung zu halten. Bey dieser versprachen alle Mitglieder, wenigstens die ansehnlichsten, sich öffentlich einzufinden, um alles, was das Jahr hindurch etwa fehlerhaft, oder ordnungswidrig vorgekom-

men,

men, und was künftighin etwa besser eingeleitet werden könnte, gemeinschaftlich zu überlegen. Bey der Eröffnung dieser Zusammentretung wird von einem Mitgliede eine den Umständen der angeordneten Versammlung angemessene Anrede gehalten werden. Hiedurch wird der einigermassen erkaltete Eifer wieder angefacht, und die Mitglieder werden zuverlässig mit neuem Verlangen, ihrer Angelobung nachzukommen, von dieser Zusammentretung zurückkehren.

Damit die Vereinigung aus Liebe des Nächsten auch durch besondere geistliche Mittel unterstützet werde, hat sich der Hauptbezirk einen Heiligen, in dessen Leben vorzüglich die Tugend der Liebe des Nächsten hervorleuchtet, zu seinem Patron erwählt.

Ueber dieses werden bey der zu haltenden jährlichen Zusammentretung sowohl, als auch zu andern Zeiten des Jahrs, für die lebenden und abgestorbenen Armen einige heilige Messen gelesen werden. Man gedenket hiezu nichts von dem einkommenden Almosen zu verwenden, sondern die Herren Seelsorger werden solche Messen theils selbst lesen, theils wird auch von den Mitgliedern das nöthige Opfer hinlänglich dazu einkommen. Endlich hat man schon mit Bewilligung des Ordinariats, den päbstlichen Stuhl um die geistliche Bestätigung dieser Vereinigung angegangen.

Zur

Zur immer mehrern, und mehrern Ausbreitung dieses Instituts bestimmte man für die Mitglieder gewisse Vorzüge und aneifernde Beyspiele.

Die Vorzüge bestehen darinn

a) Daß die Hauptvereinigung bey allen die Vereinigung angehenden Schreiben, und mündlichen Vorträgen den Mitgliedern das Ehrenwort Mitbruder beygelegt.

b) Daß die Mitglieder nach eingeholter geistlichen Bestätigung das Bild des erwählten Schutzpatrons auf einer Seite, und auf der andern das Sinnbild der Vereinigung an einer Schleife tragen.

c) Daß bey der alle Jahre zu haltenden Zusammentretung alle Mitglieder ohne Unterschied des Standes unter einander Sitz und Stimmen haben.

d) Daß es einem jeden Mitgliede frey steht, in allen Bezirken, wohin er kömmt, die Rechnung und das Quittirungsbuch einzusehen, um von der guten Verwendung des Almosens sich zu überzeugen.

Alle diese Vorzüge sind an und für sich so wichtig nicht; allein sie machen doch Einigen einen

nen Eindruck, wodurch mancher zur Theilnehmung aufgemuntert wird.

Ein rührendes und anreizendes Beyspiel giebt die Vereinigung, daß Leute von dem ansehnlichsten Stande und von mancherley Würden sich derselben beygesellt haben. Man erinnert sich mit dem zärtlichsten und ehrerbietigsten Danke, daß **Se. fürstliche Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbischof** die Stelle eines Protektors dieser Vereinigung zu übernehmen sich gewürdiget, und an alle Vikariatsbezirke der Erzdiöces ein Aufmunterungsschreiben erlassen haben, damit alle Herren Seelsorger in ihren Kirchspielen dieses heilsame und menschenfreundliche Institut einzuführen, und auszubreiten sich angelegen seyn lassen. Die königl. Herren Kreishauptleute des Budweiser und Prachiner Kreises sind ebenfalls eifrigst besorgt, das Institut in ihren Kreisen zu unterstützen. Die Herren Kreisdechante, Seine Hochwürden der Herr Prälat in Krumau, Herr Dechant von Budweis, Herr Vikarius in Nettolitz und Welleschin arbeiten mit größtem Eifer dasselbe allenthalben einzuführen. Seine Hochwürden der Herr Prälat des löbl. Stifts Hohenfurt hat bey allen Stiftsgütern dieses Institut von Stunde an eingeführt, und die königl. Stadt Budweiß ist nun mit dieser Einführung ebenfalls beschäftiget. Durch diese glänzenden Beyspiele wird der Landmann überzeugt, daß er

etwas Lobwürdiges unternehme, und der wahre Arme hat den Trost: daß kein Stand so hoch, und keine Würde so groß sey, welche ihn nicht ihres Mitleids würdigen. Die Vereinigung giebt auch dadurch ein aneiferndes Beyspiel, daß alle Jahre einmal alle zu verpflegenden wahren Armen öffentlich, zwar sparsam, jedoch genüglich gespeiset, und von den Mitgliedern bedient werden. Diese Abspeisung hat man das erstemal verflossenes Jahr am grünen Donnerstage vorgenommen.

Der nöthige Aufwand wurde nicht von dem eingekommenen Almosen hergenommen, sondern aus besondern zu dieser Absicht geleisteten freywilligen Beyträgen verschiedener Gutthäter bestritten. Alle Armen wurden öffentlich gespeist, und von den ansehnlichsten Mitgliedern bedienet. Der Eindruck den dieser öffentliche Auftritt bey den Gutthätern, und Armen selbst gemacht hat, läßt sich mehr empfinden als beschreiben. Der Arme nannte dieses den glücklichsten Tag seines Lebens; eine vielleicht nie empfundene Freude erfüllte sein Herz. Die Ehre, die der Armuth nur selten wiederfahren ist, war für ihn trostreich, und unter tausend Thränen der Freude und Dankbarkeit wiederholte er seine Danksagung, und segnete seine Gutthäter. Für die Gutthäter selbst war er ebenfalls ein rührender Auftritt, 90jährige Greise, mit unmündigen Kindern an einem Tische, ruhig, zufrieden, sittsam und in größter Eintracht

speisen zu sehen. Das unempfindlichste Herz fühlte das süße himmlische Vergnügen, welches aus dem Bewußtseyn, eine menschenfreundliche Handlung ausgeübt, und dem nothleidenden Nächsten Gutes erwiesen zu haben, entstehet.

Möchte doch durch die Gnade des zärtlichsten und wohlthätigsten Vaters der Menschen, das Gefühl dieser unnennbaren Selbstzufriedenheit in den Herzen aller Mitglieder dieser Vereinigung immer lebhafter, und zu einem unaufhörlichen Antriebe werden, mit eben dem thätigen Eifer in ihrer Mildthätigkeit gegen ihre dürftigen Brüder fortzufahren, mit welchem sie so rühmlich angefangen haben!

§. XI.

Beantwortung einiger Einwürfe, welche wider dieses Institut gemacht werden.

Da dieses Institut — wo nicht an sich selbst, wenigstens in Rücksicht der Einführungsanstalten

ten — tlen ist; so war nicht zu erwarten, daß es ganz unangefochten durchkommen werde: zumal sich verschiedene Beweggründe denken lassen, welcher wegen Diesem oder Jenem daran gelegen seyn kann, es verhaßt zu machen, oder für impraktikabel auszugeben. Ob nun gleich die Verbindung aus Liebe des Nächsten sich vorgesetzt hat, in ihrem — wie sie wenigstens überzeugt zu seyn glaubt — lobenswerthen Vorhaben durch keine Einwürfe sich irre machen zu lassen: so will man doch einige Einwürfe hier anführen, und deren Gehalt prüfen.

Erster Einwurf.

In dem Königreiche Böheim, wo die Leibeigenschaft der Unterthanen ist — sagen einige Fremde — ist alle Einrichtung wegen Verpflegung der wahren Armen, und Abstellung der Betteley, unnöthig. Alle Obrigkeiten sind ohnehin, vermög dem landesfürstlichen Befehle verbunden, alle ihre invaliden Unterthanen zu verpflegen. Man halte diese zu ihrer Schuldigkeit an, und ersparre dem Unterthan das Almosen.

Keine Grundobrigkeit im Königreich Böhmen ist aus Landesgesetzen verbunden, die Armen selbst zu verpflegen, sondern dieß liegt jeder Gemeinde in Rücksicht ihrer einheimischen Armen ob. Hierüber sind landesfürstliche, oft wieder-

holte Verordnungen vorhanden. Nun sind aber die Gemeinden zuweilen außer Stande, ihre Armen zu versorgen. Gleichwohl hat weder die Obrigkeit noch sonst jemand, der Landesverfassung gemäß, die Macht, auf die Unterthanen ordentliche Abgaben zu legen, um die Armen zu versorgen. Es kömmt also immer darauf an, die Liebe des Nächsten zu freywilligen Beyträgen aufzumuntern, wenn es um die Versorgung des Armuths zu thun ist. Alle zur Erreichung dieser Absicht getroffenen Einrichtungen, wenn sie so beschaffen sind, daß man auch nur einigen Erfolg davon erwarten kann, wird daher wohl niemand mit Recht tadelnswerth finden.

Zweyter Einwurf.

Wenn die Obrigkeit ihre Unterthanen zur Befolgung des Gebots der Liebe des Nächsten bewegen will, so sollte sie mit einem guten Beyspiele vorgehen. Nirgends wird angezeigt, was die Obrigkeit selbst für die Armuth an Almosen beytrage. Will die Obrigkeit ihre Gutthat unbekannt lassen, so ist es übel angebrachte Bescheidenheit. Beyspiele müssen hier gegeben werden; und diese wirken mehr, als Worte.

Die Rechnungsbücher sind dazu, um alle geschehenen Beyträge aufzuzeichnen; das Publikum interessirt nur die Geschichte von der Einrichtung

richtung des Instituts, welche sich bloß mit dem Allgemeinen abgeben kann. Hernach ist man mit dem durch die Sammlung eingekommenen Almosen so ausgekommen, daß man bisher noch nicht nöthig gehabt hat, den obrigkeitlichen Almosenbeytrag anzugreifen. Dieser Umstand kann vielleicht, als ein vorläufiger Beweis gelten, daß das Institut sich erhalten werde, wenn auch die Obrigkeit nicht allemal freygebig ist, oder freygebig seyn kann.

Dritter Einwurf.

Das Almosen, welches man alle Wochen freywillig von den Einwohnern einbringt, wird nur so lange eingebracht werden, als der erste Eifer dauert. Dieser erlischt bald, sodenn nimmt das Almosen ab; und man wird die Armen nicht verpflegen können, mithin gezwungen seyn, das Institut aufzugeben, und die Betteley wieder, wie vormals, zu gestatten.

Kein Einwohner hat vormals, da die Betteley noch üblich war, leicht einen Bettler ohne Almosen von seiner Thür abgewiesen. Was er nun vormals in vielen kleinen Antheilen wöchentlich abgab, giebt er nun in einem Antheil auf einmal ab. Alle Einwohner haben gestanden, daß vormals viele Müssiggänger den wahren Armen das

Almosen entzogen, und gemächlich davon gelebt haben. Da sie aber nunmehr von dem Almosen ausgeschlossen, und die wahren Armen in ihre Rechte eingesetzt worden: warum sollte nicht zu hoffen stehen, daß das freywillige, nur den wahren Dürftigen zu reichende Almosen künftig nicht ausbleiben werde? Gesetzt aber, das Almosen nähme ab: würde man wohl bey ordentlichen Auflagen besser fahren? Auflagen müßten von einem jeden Einwohner mit Zwang eingetrieben werden: und dieß würde die ganze Sache unmöglich machen. Das Gebot der Liebe des Nächsten leidet keinen Zwang; alles muß aus freyem und gutem Willen geschehen, wenn die Mildthätigkeit ein verdienstliches Werk seyn soll.

Vierter Einwurf.

Von dieser Veranstaltung kann man sich keine Dauer versprechen, wenn nicht eigene Fonds ausgemacht, und durch diese die Verpflegung des Armuths sichergestellt wird. Auf eigene Fonds muß man also den Bedacht nehmen.

Man giebt zu, daß nur eigene Fonds die wahre Sicherheit geben, die Armen beständig versorgen zu können. Wie soll man es aber anstellen, solche zu erhalten? Ein einziges Spital

auf

auf einige Personen erfordert ein Kapital von vielen tausend Gulden. Um wie vielmehr würde erfodert werden, wenn man den Fond zur Versorgung vieler hundert Armen zusammenbringen wollte? Man würde Kapitalien sammeln, und indessen die gegenwärtigen Armen in ihrer Dürftigkeit verschmachten lassen müssen, um die künftigen Armen sicher verpflegen zu können. Der Hunger der Armen will geschwind gestillt werden; und die Meinung der Gutthäter ist, der Armuthe geschwind zu Hülfe zu kommen. So lange also das Armuth nicht hinlänglich verpflegt ist, darf man an keinen sichern Fond denken, sondern man muß nur auf gegenwärtige Zeiten und Augenblicke Vorkehrungen treffen, die künftigen aber der Fürsehung Gottes, und der Mitleidigkeit guter Herzen überlassen.

Fünfter Einwurf.

Wenn auch die Einwohner, so lange sie in guten Umständen sind, das Almosen immer gleich abgeben; so schlägt doch ein Misjahr die ganze Einrichtung nieder, und die Betteley gewinnt wieder die Oberhand.

Misjahre versetzen auch die reichsten Einwohwohner in Armuth; es ist aber dieses eine Schickung Gottes, welche keine menschliche Hand aufhalten kann. Soll man aber darum aufhö-

 ren

gen für das Armuth zu sorgen? Epidemien greifen oftmals um sich, und stürzen ganze Geschlechter ins Grab Würde es zu verzeihen seyn, den Kranken, ausser solchen betrübten Zeiten der Epidemie, aus dem Grunde nicht zu pflegen, weil eine einzige Epidemie unter dem menschlichen Geschlechte mehr Verheerung anrichten kann, als man dem Gesundheitsstande durch mehrere Jahre genützt hat?

Misjahre ereignen sich, aus weiser Anordnung Gottes nur selten, und nicht leicht hinter einander. Ist es also nicht genug bis dahin für das Armuth gesorgt zu haben? Aus hundert oder tausend Menschen einen einzigen aus der Lebensgefahr zu retten, ist immer ein verdienstliches Werk; wenn auch die übrigen alle aus einer nicht zu überwältigenden Unmöglichkeit nicht gerettet werden. Soll dieß auch nicht von der Verpflegung der wahren Armen gelten? Hat die Vereinigung nur einige Jahre, nur einige Monate die wahren Armen, nach dem gerechten Verhältniße ihrer Dürftigkeit, verpflegt: so ist diese Veranstaltung schon als nützlich, und als ein wichtiger Vortheil für das Armuth und für den Staat anzusehen.

Sechs-

Sechster Einwurf.

In einem Orte finden sich nicht nur einheimische, sondern auch fremde Armen ein. Diesen wird in der Bestimmungsliste kein Almosen ausgesetzt. In dem Orte ihres Aufenthalts ist diese Einrichtung nicht, diesen wird folglich das Almosen, welches sie sonst überkommen haben, entzogen, und um so viel ihr Leben beschwerlicher gemacht.

Dieser Einwurf beweist vielmehr das Unrecht, welches einheimischen Armen bisher wiederfahren ist. Die einheimischen haben Nothleiden müssen, indessen die auswärtigen des Almosens weniger, meistens gar nicht, würdige Bettler (denn wahre, durch die Leibesgebrechen oder Alter in die Dürftigkeit verfallene Armen sind fast niemals im Stande das Almosen in entlegenen Gegenden zu suchen) jenen das Brod, so zu sagen, vom Munde weggenommen haben. Nach der Landesverfassung soll die Betteley nicht gestattet werden, und eine jede Gemeinde soll ihre Armen erhalten. Bey dieser also haben die fremden Armen Hülfe zu suchen; und sie können sich über kein Unrecht beklagen, wenn ihnen solche von Gemeinden, zu denen sie nicht gehören, und die ihre eigenen Armen zu förderst zu versorgen haben, versagt wird. Was würde man von einem Vater sagen, der um fremde arme Kinder zu speisen, seine eigenen verhungern liesse?

Siebenter Einwurf.

Wenn die Einwohner keinen Nothleidenden mehr sehen, und die Armen sie nicht mehr um das Almosen ansprechen werden: so wird das Mitleid, und folglich auch das Almosen abnehmen.

Es ist wider die ächten Grundsätze der Religion, und des Christenthums, Almosen, bloß aus sinnlichem Mitleid zu geben. Wird aber das Mitleid in den Herzen der Einwohner durch die wöchentliche Sammlung, durch öftere Erinnerungen und Auffoderungen zur Befolgung des Gebots von der Liebe des Nächsten, und durch die öffentliche Mittheilung des Almosens an die Armen, nicht noch mehr rege gemacht? Die Versicherung des Aufsehers und des Armen-Vaters: die Armuth leidet, und schreyet um Hülfe, wird mehr Mitleid erwecken, und Almosen zuwege bringen, als das bloß nachgeahmte Wimmern, und die verstellte Blöße eines verstummten Müssiggängers. Wer nicht anders zum Mitleid gegen die Armuth bewegt werden kann, als durch den sinnlich erschütternden Anblick des Elends und seiner Folgen, der hat sehr Ursache zu zweifeln, ob ihm Gott seine Mildthätigkeit zur Tugend und Belohnung anrechnen werde.

Achter Einwurf.

Wenn man das Armuth vollkommen versorgen will, müssen Waisen- Armen- und Krankenhäuser errichtet werden. Davon enthält das Institut der Vereinigung nichts: es bleibt daher immer eine sehr unvollkommne Veranstaltung, durch welche die Absicht zweckmässig nicht erreicht wird.

Es ist hier weder der Ort noch die Zeit, sich herauszulassen, in wie weit diese Veranstaltungen auch auf dem Lande anwendbar oder nützlich seyn würden. Ein Krankenhaus für die armen dürftigen Einwohner, und ein Versorgungshaus für die sehr preßhaften und siechen Armen, wünschte man selbst errichten zu können. Allein hiezu fehlen die Einkünfte, und der dabey nothwendig zu machende Aufwand. Die Vereinigung hoffet aber inzwischen ihrer Absicht sehr nahe zu kommen, wenn nur das Betteln abgestellt ist, und die wahren Armen, so viel möglich, nach dem Entwurf des Instituts verpflegt werden.

Dergleichen Einwürfe könnte man noch mehr anführen, und eben so leicht widerlegen, wenn solche sich nicht von selbst entkräfteten, und jede Widerlegung überflüssig machten. Nur glaubt man der Rechtschaffenheit dieß Geständniß schuldig zu seyn, daß die Vereinigung weit entfernt sey, sich zu schmeicheln, daß sie ihr

Institut

Institut bereits zu derjenigen Vollkommenheit gebracht habe, zu welcher sie es zu bringen wünschet, und unter dem Beystande Gottes zu bringen hoffet, und daß man bis dahin doch viele Schwierigkeiten zu überwinden, viele Anstände zu beheben, und vielen einschleichen könnenden Gebrechen vorzubeugen haben werde. Allein man bittet zu erwägen, daß alle menschliche Unternehmungen, von einer ähnlichen Wichtigkeit, dieser Unvollkommenheit unterworfen sind, und nur nach und nach, durch fortschreitende Bemühungen, und unverdrossenen Eifer zu derjenigen Vollendung, die in der Macht der Menschen von eingeschränkten Kräften stehet, gelangen können.



Beylagen.

Nro. I.

Instruktion, nach welcher die Herren Seelsorger, als unmittelbare Aufseher über das Institut der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, in ihrem Pfarreybezirke, vorzugehen haben.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hat sich bey der am 29ten Christmonat des 1779ten Jahrs gehaltenen ersten Hauptzusammentretung zum Ziel und zur Absicht ihrer Vereinigung gesetzt: allen wahren Armen ihre kummervolle, und mitleidenswürdige Umstände zu verbessern, ihnen die nöthige Versorgung zu verschaffen, dem Nächsten bey einer jeden ihn befallenden Noth beyzustehen, und überhaupt jedes Herz zur thätigen Befolgung des Gebots von der Liebe des Nächsten zu bewegen, und allen Müssiggang, so viel möglich abzustellen. Einem jeden Nebenmenschen, besonders den Mitgliedern dieser Vereinigung, liegt es demnach ob, diese Absicht auf alle mögliche Art zu befördern. Vorzüglich aber haben die Herren Seelsorger, als die unmittelbaren Aufseher

seher, diese edelmüthige Pflicht zu erfüllen, sich verbunden.

§. I.

Es kömmt aber bey der Einleitung dieses menschenfreundlichen Instituts auf folgende Gegenstände an:

1) Damit die wahren Armen, und deren Dürftigkeit ausfindig gemacht,

2) Daß zu ihrer nothdürftigsten Unterhaltung erforderliche Almosen eingebracht,

3) das eingehende Almosen unter die wahren Armen, nach dem Grade ihrer Dürftigkeit, ordentlich und richtig ausgetheilt,

4) allem Bettelgehen gesteuert, und endlich

5) bey der Einleitung aller dieser Gegenstände die erforderliche Ordnung gehalten, und allenthalben gleichförmig verfahren werde.

§. II.

Unter die wahren Armen kann man nur zwo Gattungen von Menschen zählen: die erste ist derjenigen, welche sich die ganze Zeit ihres Lebens

bens das tägliche Brod nicht mehr verdienen können; und die zwote derjenigen, welche zwar gegenwärtig keinen Verdienst haben, doch aber, wenn die Umstände ihres Unvermögens gehoben werden, sich den nöthigen Unterhalt verschaffen können.

Zu der ersten Gattung gehören alle, die entweder Alters, oder anderer Leibsgebrechen halber zu einiger Handarbeit für immer untauglich geworden.

Ein alter 80jährige Greis, dessen Leibskräfte gänzlich erschöpft sind, hat keine Hoffnung mehr, seine vorigen Kräfte zu erlangen, und sich durch die Handarbeit sein Brod zu verdienen, sondern er bleibt bis an sein Ende, wenn er kein eignes Vermögen besitzet, noch von seinen Anverwandten, oder andern wohlthätigen Herzen Hülfe erhält, dem Mitleiden des Nächsten überlassen. Der Arme blinde, oder an seinen Händen und Füssen auf eine unheilbare Art gebrechliche Nächste, befindet sich auf allezeit genöthigt von der Freygebigkeit, seiner Mitmenschen sein mühseliges Leben zu fristen.

Zur zwoten Gattung gehören die armen Kinder, welche entweder ganz älternlos sind, oder doch sehr armen, und solchen Aeltern gehören, welche sich mit ihrer Arbeit nicht so viel verdienen können, um diese ihre Kinder zu ernähren, und

und ihnen die nothwendige Erziehung zu verschaffen; ferner diejenigen, welche durch Krankheit, ausser Stand gesetzt sind, sich und den Ihrigen das tägliche Brod zu verdienen. Ein armer Tagelöhner, oder Inmann, der verheyrathet ist, und zwey oder drey unerzogene Kinder hat, bey dem die tägliche Nahrung mit dem Augenblicke stille steht, mit dem seine Hände zu arbeiten aufhören, ist in dem bedauernswürdigsten Zustande, wenn ihn eine schwere oder langwierige Krankheit an das Krankenbette heftet.

§. III.

Ob nun gleich diese zwo Gattungen von Menschen als wahres Armuth anzusehen sind, und das christliche Mitleid verdienen: so sind doch die Grade der Dürftigkeit, welche man bey einem oder dem andern derselben antrifft, eben so verschieden, als die ihre Noth begleitenden Nebenumstände, besonders aber der tägliche Verdienst, und die anderwärtige Aushülfe verschieden seyn können.

Ueberhaupt nimmt die Vereinigung aus Liebe des Nächsten zum Grundsatz an, daß alle diejenigen, welche sich täglich nicht wenigstens 4 kr. verdienen können, des Almosens bedürfen.

Ein Armer daher, welcher sich ganz und gar nichts mehr verdienen kann, verdient die ganze Versorgung.

Ein

Ein Armer, dessen Verdienst noch täglich bey- oder etwas weniges über zwey Kreuzer, ungeachtet seiner Gebrechlichkeit, ausmacht, verdienet die halbe Versorgung.

Ein Armer, welcher täglich noch bey- oder etwas weniges über 3 kr. in Verdienste steht, verdient die Viertelversorgung. Was hier von dem eigenen Verdienste gesagt wird, gilt auch von aller dem Armen von aussen etwa zufliessenden Hülfe, welche gleich dem eigenen Verdienste, zur Bestimmung des Grades der Dürftigkeit, mit in Anschlag gebracht werden muß. Mehr Grade der Dürftigkeit anzunehmen, hält man für überflüssig, da solche in der praktischen Ausführung kaum anwendbar seyn, und sowohl die Berechnungsart, als auch die Behandlung des Geschäfts der Armen, sehr beschwerlich machen würden.

§. IV.

Um zu bestimmen, in was die ganze- halbe oder Viertelversorgung besteht? nimmt die Vereinigung an, daß ein Armer zur Erhaltung seines Lebens brauche täglich 1 ℔. Brod. N. Oe. Gewichts macht wöchentlich . . . 7 ℔.
An Mehl oder anderem Zugemüs wöchentlich N. Oe. Maaßes 8 Seidel.
Auf verschiedene Nothwendigkeiten, als Wohnung, Feuerung, Salz

u. d. g. nach einem sehr sparsamen Anschlag täglich 1 kr. oder wöchentlich . . . 7 kr.

An Kleidung, um den entkräfteten, und gebrechlichen Körper, von der Kälte schützen zu mögen, dürfte eine Mannsperson brauchen alle zwey Jahre einen sogenannten ganz oder halb wollenen Rock, alle Jahre ein Paar dergl. oder zwillchene Beinkleider, zwey grobe Hemde, ein Paar grobwollene Strümpfe, ein Paar Schuhe, alle drey Jahre einen Hut, oder Mütze. Eine Weibsperson ein ganz oder halbwollenes Jäckel, einen halbwollenen Unterrock, eine grobe leinene, schwarz- oder braungefärbte Schürze, ein Hals- oder Kopftuch, zwey grobe Hemde, ein Paar grobwollene Strümpfe, und ein Paar Schuhe.

§. V.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten, ist der Meinung, daß diese Bestimmung der ganzen Versorgung auf das mässigste und sparsamste eingerichtet sey, und daß der Arme nur zur höchsten Nothdurft dabey zu leben habe.

Dieses voraus gesetzt, überkäme der Arme nach der ganzen Versorgung wöchentlich

baares Geld	7 kr.
Brod	7 ℔.
Zugemüs oder Mehl . .	8 Seidel.

Der

Der Arme nach der halben Versorgung wöchentlich

baares Geld . . .	4 kr.
Brod	3½ ℔.
Zugemüs oder Mehl . .	4 Seidl.

Der Arme nach der Viertelversorgung wöchentlich an baarem Gelde nur 7 kr. oder so viel an Brod, oder Zugemüs, das Pfund Brod zu $1\frac{1}{2}$ kr. und das Seidel Zugemüs oder Mehl zu 3 Pfund gerechnet.

§. VI.

In Rücksicht der abzureichenden Kleidungsstücken läßt sich unmöglich eine allgemeine Bestimmung machen.

Mancher Arme wird an diesem mehr, an jenem weniger vonnöthen haben. Mancher sehr alte, oder gebrechliche Arme, der beständig bey Hause bleiben muß, wird dieß oder jenes entbehren können; wohl aber wird ihm eine besondere Wohlthat wiederfahren, wenn er mit einem Stück Bette, welches aber nur aus einem Strohsacke, Leintuch, und einer Kotze zur Decke bestehen darf, um ihm seine harte Lagerstatt erträglicher zu machen.

Es bleibt also diese, an sich wichtige, und dem Institut kostbar genug zu stehen kommende

Betheilung dem vernünftigen Ermessen, des Aufsehers, und Almosen-Vaters überlassen. Und diese werden dabey einerseits auf das wirthschaftlichste vorzugehen, anderseits aber auch die Armen in diesem Stücke keine Noth leiden zu lassen, mithin über das wirkliche, und unumgängliche Bedürfniß, jedesmal der Vereinigung des Hauptbezirks die Anzeige zu machen, sich gefallen lassen.

§. VII.

Der arme unmündige Waise verzehrt und bedarf nicht so viel, als eine erwachsene Person. Es wird ihm also auch nur meistentheils die halbe Versorgung wöchentlich ausgesetzt; dahingegen ist es gefährlich, ihn sich selbst zu überlassen. Der Hochwürdige Herr Aufseher, hätte also das Schicksal dieser Unmündigen vorzüglich zu beherzigen, und mit dem Armen-Vater alle Sorge dahin zu verwenden, damit dergleichen armen Kinder, wenn sie älternlos sind, bey einem wohlverhaltenen Bürger oder Bauer, welcher sie zur christlichen Religion, und zur Arbeit anführe, unterbracht werden. Mancher ehrlicher Bauersmann wird kein Bedenken tragen, einen solchen Waisen unter seine Obsorge zu nehmen, wenn ihm von dem einkommenden Almosen alle Jahre, zur Erleichterung der übernommenen Erziehung, ein mässiger Beytrag gemacht, und die Zusicherung gegeben wird, daß er diesen

Waisen,

Waisen, bey seiner Erwachsung in seinen Diensten behalten könne. Von den Handwerkszünften verspricht sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ohnehin, daß diese aus Gutherzigkeit, und freyem Willen keinen Anstand nehmen werden, arme Waisen bey dem Handwerk unentgeltlich aufzudingen, und wenn sie ihre Lehrzeit ausgestanden, auch unentgeltlich freyzusprechen. Eben so werden die Schulmeister sich willig finden lassen, diese armen Waisen unentgeltlich in die Schulen aufzunehmen, da ohnehin die Instruktion für die Oberaufseher der Landschulen §. 2do von Erstattung der Schulberichte enthält: daß jeder Schulmeister, wenn keine Stiftung für die gar armen Kinder vorhanden ist, unentgeltlich lehren solle, wenn er sonst von den übrigen schulfähigen Kindern bezahlt wird. Wäre für die armen Waisen immer so gesorgt worden; wären diese gleich in ihrer zarten Jugend von dem Bettelgehen, und dem immer damit verknüpften Müssiggange abgehalten, und zu einem arbeitsamen Leben angeführt worden: so würde der Staat oft unter seinen Einwohnern weniger Verbrecher gezählt haben, und manches Mitglied wäre dem Rabenstein entgangen.

§. VIII.

Die Versorgung und Wartung der kranken Armen liegt der Vereinigung aus Liebe des

Nächsten vorzüglich am Herzen. Allein die Almosenzuflüsse sind dermalen noch gering, und die Ausführung dieser so heilsamen Absicht ist bisher noch allzu vielen Schwierigkeiten unterworfen, als daß es gleich anfänglich möglich gewesen wäre, allen erwünschlichen Fortgang darinn zu machen.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ersuchet und bittet daher die Hochwürdigen Herren Seelsorger, als Aufseher der Armen, auf das inständigste, das bedauernswürdige Schicksal solcher armen Kranken ihres Mitleides vorzüglich zu würdigen, damit dieselben mit der nöthigen Wartung, Verpflegung und Arzney versehen werden. Es darf nur die Anzeige dem Hauptbezirke von der Beschaffenheit eines solchen armen Kranken gemacht werden, und die Vereinigung wird nichts verabsäumen, um auf alle mögliche Art Hülfe und Rath zu schaffen. Kann man sich wohl etwas traurigers vorstellen, als das Lager eines armen von aller Hülfe entblößten Kranken, welcher von seinem Weibe, und vielen Kindern umgeben ist, die alle selbst vor Noth und Mangel wimmern, und den schmerzvollen Zustande des Kranken, ohne helfen zu können, zusehen müssen.

Wie mancher sieche, von schleichenden Krankheiten ausgezehrte Arme, der nun dem Staate zur Last fällt, würde sich und seine Gattin zu ernäh-

nähren, und seine Kinder pflichtmäßig zu erziehen in dem Stande geblieben seyn, wenn ihm bey Zeiten oft nur eine geringe Hülfe geschafft, und seine Genesung befördert worden wäre.

§. IX.

Damit das Geschäfte der Armenversorgung auf alle nur mögliche Art erleichtert werde, hat die Vereinigung des Hauptbezirks alle Armen beschreiben lassen, und die vorläufige Bestimmung der Versorgung entworfen, wie solche für den Bezirk des Hochwürdigen Herrn Aufsehers sub lit. A & B. herausgeben wird. Diese Beschreibung der Armen, und Bestimmung deren Versorgung erfodert aber noch eine genaue Ueberlegung. Wenn bey allen menschlichen Handlungen immer die Gerechtigkeit zum Richtscheid genommen werden muß; so ist es gewißlich da erfoderlich, wo es um den Antheil der Armen zu thun ist; und wo das gerechte Ebenmaaß immer beobachtet werden muß, damit ein Armer vor dem andern, mit dem ihm zuzutheilenden Almosen nicht verkürzt werde.

Der Hochwürdige Herr Aufseher wird daher ersuchet, die Armenbeschreibung, und diese Bestimmung der Versorgung mit dem Armen-Vater durchzugehen, solche genau zu überlegen, und, wenn etwa ein Anstand dabey vorkäme, oder ein Armer mit einem zu grossen, oder zu gerin-

gen Antheil der Versorgung nach dem Grade sei- ner Dürftigkeit, angesetzt, oder ein und anderer wahrer Arme gar übergangen, und ausgelassen worden wäre, hievon dem Hauptbezirke, so bald als möglich, zur nöthigen Abänderung die Anzeige zu machen.

§. X.

Sollte hingegen der Hochwürdige Herr Seel- sorger bey dieser Beschreibung der Armen, und deren angetragenen Versorgung nichts zu erin- nern finden, so ist der Armen-Vater (gleichwie derselbe auch in dem ihm besonders zu ertheilen- den Unterrichte dahin angewiesen wird), schuldig, sich bey der Austheilung des Almosens hiernach genau zu verhalten, und weder aus Mitleid einen Armen mit einem mehrerem zu betheilen, noch auch einen andern, aus was immer für einer Ur- sache, mit einem geringern, als mit dem nach der einmal gemachten Bestimmung ihm gebührenden Antheil von sich zu entlassen.

§. XI.

Sowohl in der Beschreibung der Armen, als auch in der Bestimmung der Versorgung, hat die Vereinigung bey einem jeden Orte einen Raum gelassen; und dieses darum, damit die von Zeit zu Zeit anwachsenden Armen nachgetragen werden können, und es nicht nöthig sey, die

mühsame

mühsame Abschreibung derselben öfter vorzunehmen.

§. XII.

Damit die Liebe des Nächsten angefacht, und zu dem gutherzigen Beytrage, welchen die Versorgung der Armen erheischet, angeeifert werde, kann vor der Hand nichts wirksamer seyn, als wenn der Hochwürdige Herr Seelsorger, als Aufseher die unterhabende Pfarrmenge in den Predigten, bey der christlichen Lehre, und bey allen sonstigen Gelegenheiten, von der Wichtigkeit des Gebots der Liebe des Nächsten unterrichtet, ihnen das Elend ihrer Mitmenschen lebhaft vor Augen stellet, ihr Herz zum thätigen Mitleid gegen diese erwärmet, und ihnen sowohl den ewigen als zeitlichen Nutzen des Almosengebers deutlich erkläret.

Alles dieses kann ohnedieß nicht zu oft geschehen, und es ist nicht zu zweifeln, daß der Saame dieser christlichen Lehre in allen Gemüthern aufkeimen, Wurzel schlagen, und gute Früchte bringen werde.

§. XIII.

Ein mächtiger Antrieb zur Liebe des Nächsten ist es ferner, wenn alle und jede ohne Unterschied des Standes und Geschlechts aufgemun-

tert werden, der Vereinigung aus Liebe des Nächsten beyzutreten, und sich als Mitglieder einverleiben zu lassen. Diese Einverleibung, welcher schon viele ansehnliche und in hohen Würden stehende Christen beygetreten, bringet ihnen den Nutzen, daß sie an dem Werke des ganzen Almosens, sodann an dem geistlichen Memento, welches alle geistliche Herren Mitglieder in dem heiligen Meßopfer öfters für die Vereinigung der Liebe des Nächsten zu machen sich erkläret haben, und endlich an dem Gebete der Armen, Antheil nehmen.

Der geistliche Herr Aufseher hätte also diejenigen, welche aus eigenem freywilligen Antriebe der Vereinigung beyzutreten gesonnen wären, vorzuladen, um ihre Namen in das hiezu eigens zu haltende Einschreibebuch einzutragen.

§. XIV.

Zur Einbringung des Almosens sind ordentliche Sammlungen anzustellen. Das einschichtige Bettelgehen, muß von Stunde an eingestellt, und das Almosen künftighin von einem oder zween ehrlichen Männern des Orts, zum Besten des Armuths, eingesammelt werden. Kein redlicher, und von der Liebe des Nächsten eingenommener Einwohner wird sich dessen schämen, besonders wenn die ansehnlichsten Personen des Orts mit dieser Almosensammlung den Anfang

machen werden. Wie aber, und zu welcher Zeit das Almosen eingesammelt werden solle? enthält der dem Armen = Vater ertheilte Unterricht umständlich, aus welchem der geistliche Herr Aufseher, um hier nicht alles wiederholen zu dürfen, das mehrere ersehen wird.

§. XV.

Damit das eingehende Almosen unter die wahren Armen, nach dem Grade ihrer Dürftigkeit, ordentlich, und richtig ausgetheilt werde, ist sich in allem nach der einmal schon für zuverlässig angenommenen Versorgungsbestimmung zu halten, mithin, der allda einem jeden ausgemessene Antheil des Almosens niemals zu überschreiten.

§. XVI.

Sollte hingegen das Almosen nicht so reichlich eingebracht werden, als nöthig wäre, um allen Armen den bestimmten Antheil desselben für voll abreichen zu können: so bleibt es dem vernünftigen Ermessen des geistlichen Herrn Aufsehers anheim gestellt, das eingebrachte Almosen in geringeren Antheilen, mit Beobachtung des Verhältnisses, und mit Rücksicht auf den Grad der Dürftigkeit, auszutheilen. Doch wird es immer nöthig seyn, dem Hauptbezirke der Vereinigung von dem zu wenig einkommenden Almosen

die

die Anzeige zumachen, um allenfalls, wenn es die Umstände zulassen, von anderwärts eine Aushülfe veranstalten zu können.

§. XVII.

Ereignet sich aber der Fall, (welchen die Vereinigung aus Liebe des Nächsten herzlich wünschet) daß so viel Almosen von den Gütthätern eingebracht wird, um nicht nur alle wahren Armen nach der Bestimmung der ganzen Versorgung von Woche zu Woche betheilen, sondern auch einen Ueberfluß in Händen behalten zu können; so ist solcher keinerdings über die Versorgungsbestimmung unter die wahren Armen zu vertheilen, sondern die Absicht der Vereinigung erfordert, daß ein Bezirk dem andern mit dem erübrigenden Almosen zu Hülfe kommen, und solchergestalt die Hand bieten solle. Aller dieser Uiberschuß wäre also in der Verwahrung des Armen-Vaters zu belassen, und von dem Hauptbezirke die Anweisung einzuholen, welchem Bezirke der Uiberschuß zur Aushülfe zuzuwenden sey. Doch erklärt, und verspricht die Vereinigung von keinem Bezirke eine solche Aushülfe für einen andern verlangen zu wollen, so lange der Bezirk selbst nicht mit einem hinlänglichen Vorrathe des nöthigen Almosens in voraus versehen ist.

§. XVIII.

Die Vertheilung des Almosens liegt zwar dem Armen-Vater ob; doch wünschet die Vereinigung, wenn, wo nicht allemal, wenigstens öfters, der Hochwürdige Aufseher dieser Vertheilung selbst beywohnen möchte.

Es wird den Armen zu großem Troste gereichen, das Almosen, so zu sagen, aus dessen Händen zu überkommen; die wahren Armen werden das größte, und so viele Erquickung bringende Zutrauen zu ihm zu tragen, und seinerseits wird er Gelegenheit haben, sie bald zu trösten, bald ihnen Muth zuzusprechen, bald sie zu unterrichten, bald wo es nöthig wäre, ihre Ausgelassenheiten, und Ungezogenheiten, oder gar unordentlichen Lebenswandel, welches bey Armen leider! nur gar zu oft anzutreffen ist, zu verbessern. Ueberhaupt giebt diese, dem ehrwürdigen Stande eines Seelsorgers gar nicht unanständige Herablassung, ein glänzendes und erbauendes Beyspiel für die Einwohner der ganzen Pfarrey ab.

§. XIX.

Die Pflicht der mit dem Almosen betheilten Armen ist es, für alle ihre Gutthäter zu beten: und daß es auch geschehe, davon müssen die Gutthäter überzeugt werden. Es würde also sehr auferbaulich seyn, wenn die Armen, nach der

Aus-

Austheilung, in der Kirche, oder an einem andern öffentlichen Ort, für alle Wohlthäter, einige Vater unser, und gegrüsset seyst du Maria laut beteten. Hier bey dem Hauptbezirke, werden die Armen, wenn es die Witterung zuläßt, zu den Missions Kreuze, läßt es aber die Witterung nicht zu, in die Kirche geführet; und allda beten dieselben für alle Gutthäter sieben Vater unser und den Glauben.

§. XX.

Die Ordnung, und auch damit die Vereinigung alle Treu und Glauben behalte, erfodert es, daß über alles eingehende, und zuvertheilende Almosen eine förmliche Rechnung, welche einzusehen, einem jeden Mitgliede gestattet sey, geführt werde. Wie aber diese eingeleitet, und geführt werden solle? enthält der dem Rechnungsführer insbesondere hinausgegebene Unterricht.

§. XXI.

Die Vereinigung der Liebe des Nächsten würde ihre ganze Absicht gar bald vereitelt sehen, wenn bey diesem Institut das Betteln ferner gestattet werden wollte. Alles Betteln muß also von Stunde an gänzlich abgestellt, und kein Vagabund, wer er auch immer sey, geduldet werden. Die aufgestellten Magistrate, Richter und Geschwornen, sind ohnedieß nicht nur von der Obrig-

keit

keit, sondern auch von allerhöchsten Orten selbst durch die im Lande so oft wiederholten, und von den königl. Kreisämtern bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen angewiesen, alle Betteley abzustellen. Diese sind daher an ihre Schuldigkeit zu erinnern, und wenn sich dieselben dabey nicht thätig verhalten wollten; so darf nur durch den Armen-Vater der Obrigkeit die Anzeige hievon gemacht werden. Bey dieser Abstellung der Betteley leidet weder der Einwohner, noch auch der Arme, vielmehr gewinnet einer wie der andere dabey. Der Landmann wird von dem müssigen, und herumschweifenden Bettel-Gesindel nicht mehr geplagt, und kann versichert seyn, daß das von ihm ertheilte Almosen den wahren Armen, in dem gerechten Verhältnisse der Dürftigkeit, dargereicht werde. Und dem wahren Armen wird jener Antheil, welcher ihm sonst von solchen, die des Almosens unwürdig gewesen sind, entzogen worden ist, versichert.

§. XXII.

Damit bey der Einleitung dieser Vereinigung beständige Ordnung gehalten werde, hat der Hochwürdige Herr Aufseher sich den für den Armen-Vater und Rechnungsführer heraus gegebenen Unterricht vollkommen bekannt zu machen, bey beyden aber fleißige Nachsicht zu halten, und in allen vorkommenden Fällen ihnen mit seinem Rathe zu Hülfe zu kommen. Durch

dieses

dieses einzige kann sich die Vereinigung einen glücklichen Fortgang versprechen.

§. XXIII.

Wiewohl nun aber die Vereinigung hoffet, daß Gott der Allmächtige dieses heilsame Geschäft segnen, und solches einen glücklichen Fortgang gewinnen werde: so kann man doch voraussehen, daß oftmals Schwierigkeiten aufstossen, Anstände sich ergeben, und in der Ausführung der Einleitung auch viel mangelhaftes vorkommen wird. Alle dergleichen Schwierigkeiten, Anstände und Mängel hätte füglich der Hochwürdige Herr Aufseher wohl anzumerken, und solche bey der künftig alle Jahre zu haltenden Zusammentretung (sollten aber solche keinen Verschub leiden, auch unter der Zeit) der Vereinigung zur gemeinschaftlichen Ueberlegung vorzutragen.

§. XXIV.

In diesem besteht also, was die Vereinigung aus Liebe des Nächsten dem Hochwürdigen Herrn Aufseher zu seiner Richtschnur, und damit das Geschäft der Armen allenthalben gleichförmig behandelt werde, anzuempfehlen, bey der gehaltenen Zusammentretung einmüthig beschlossen hat. Die Vereinigung wiederholte ihre Bitte auf das inständigste, sich

der

der Sache der Armen mit allen Eifer anzunehmen.

Gegeben, bey der ersten Zusammentretung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, in den Hauptbezirke Graßen den 29ten Christmonat im Jahre 1779.



Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten.

Nro. II.

Unterricht für den Armen-Vater des Bezirks, der Pfarrey N. N. wie sich derselbe bey der Vereinigung aus Liebe des Nächsten zu verhalten habe.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hat, bey der am 29ten Christmonat v. J. gehaltenen Hauptzusammentretung, bey dem Geschäfte der Versorgung der wahren Armen, unter andern Veranstaltungen, vorzüglich nothwendig gefunden, daß in einem jeden Bezirke über die Armen ein Armen-Vater aufgestellt werde und bey der Auswahl, die sie diesfalls getroffen, hofft sie ihre Absicht zu erreichen.

§. I.

Die Obliegenheiten, welche der Armen-Vater bey diesem Amte über sich nimmt, bestehen darin:

a) Daß er die Einbringung des Almosens besorge;

b) Daß er das eingebrachte Almosen in gute und sichere Verwahrung nehme, und damit wirthschaftlich haushalte.

c)

c) Das Almosen nach der Bestimmung unter die wahren Armen austheile.

d) Ueber die Armen, und ihr Thun und Lassen Aufsicht trage, und endlich:

e) Dahin ernstlich bedacht sey, daß alles Betteln gänzlich eingestellt bleibe.

§. II.

Die Einbringung des Almosens kann nicht füglicher, als durch eine ordentliche Almosensammlung geschehen. Diese Almosensammlung bezieht sich sowohl auf das sicher, als auf das zufällig eingehende Almosen. Für das einigermaßen sichere Almosen kann man dasjenige ansehen, so die Einwohner vormals wöchentlich an die Armen, welche vor ihren Thüren bettelten, ausgetheilet haben. Zur Einbringung dieses Almosens also, hat für gegenwärtigen Anfang der Almosen-Vater alle Wochen Mittwochs zwey angesehenere Mitglieder der Vereinigung zu ernennen, welche, in Begleitung eines oder zweer Armen, die noch einigermaßen gut zu Fuß sind, und etwas tragen können, das Almosen von Hause zu Hause an dem Orte seines Aufenthalts einzusammeln haben.

Das baare Geld übernimmt der Almosensammler in die verschlossene Büchse, wovon der Armen-Vater den Schlüssel hat; das einkommende Brod und Mehl aber der mitgehende Arme. Nach vollzohener Einsammlung wird sodann das ganze eingebrachte Almosen zu dem Armen-Vater gebracht, von diesem in Gegenwart des Rechnungsführers ausgezahlt, und nach dem N. De. Maas und Gewicht ausgemessen, somit in der Rechnung in Empfang genommen.

Zu der Almosensammlung wird sich jedermann willig finden lassen, wenn nur einige von den Ansehnlichern des Orts den Anfang damit machen und mit einem guten Beyspiele vorgehen. Hier in Grätzen streitet fast jeder um die Ehre, an der Mittwoche das Almosen einsammeln zu können.

§. III.

Diese zu dem Bezirk gehörigen Dorfschaften sind oft sehr weit, auch wohl über eine Stunde entlegen: es würde also zu mühsam seyn, auch in diesen die Almosensammlung durch die nämlichen Almosensammler besorgen zu lassen. Der Armen-Vater hat sich daher in einem jeden Dorfe, einen ehrlichen, wohlverhaltenen, und wohlhabenden Einwohner mit Einverständniß des Herrn Seelsorgers, als Aufsehers, zu einem untergeordneten Armen-Vater auszuwählen, wel-

cher die Almosensammlung in dem Dorfe auf, nämliche Art veranstaltet, und das Almosen einbringt.

§. IV.

Es muß aber anfänglich alles, auch in den Dorfschaften einkommende Almosen alle Wochen zu dem Armen-Vater gebracht, und von diesem vertheilt werden, bis die Vereinigung aus Liebe des Nächsten sich in dem Bezirke einen ziemlich zuverlässigen Ueberschlag machen kann, wie viel am Almosen alle Wochen eingehen dürfte. Ist einmal die Vereinigung im Stande, sich diesen Ueberschlag zu machen: so kann alsdenn, sowohl zur Erleichterung des Armen-Vaters, und der einsammelnden Mitglieder, als auch zur Bequemlichkeit der Armen, das in den Dorfschaften eingesammelte Almosen in den Händen des untergeordneten Armen-Vaters, als Gehülfen, gelassen, und von diesem unter die wahren Armen vertheilet werden.

§. V.

Die ordentliche Almosensammlung muß anfänglich immer alle Wochen vorgenommen werden, weil nicht jeder Gutthäter sein gewöhnliches Almosen auf eine geraume Zeit voraus, und auf einmal wird geben wollen, oder können. Nach und nach aber kann die Almosensammlung

alle 14 Tage, endlich auch, wenn man vorsteht, daß die Gutthäter ihre Freygebigkeit nicht einschränken, nur alle Monate einmal vorgenommen werden. Ueber einen Monat hingegen muß man die Almosensammlung niemals anstehen lassen, weil nur wenige Gutthäter sich dazu einverstehen würden; mithin der Fond allemal verlieren dürfte.

§. VI.

Nebst der wöchentlich, oder mit der Zeit nur monatlich anzustellenden Almosensammlung, muß noch eine jährliche auf das Getraide, Flachs und Wolle angestellt werden. Die Zeit dazu zu bestimmen, wird dem Gutbefinden des Armen-Vaters, und der Entscheidung des geistlichen Herrn Aufsehers überlassen. Doch muß immer eine solche Zeit gewählet werden, zu welcher der Landmann mit dem einzusammelnden Produkte am meisten versehen ist, und solches am willigsten abreichet. Nach der Aerndte, wenn in den Scheuern schon gedroschen wird, würde z. B. die schicklichste Zeit zur Getraidsammlung seyn. Der Einwohner, er sey Bürger, oder Bauer, wird zu seiner Zeit, wo sein Herz noch von der Freude, eine gesegnete Aerndte gehabt zu haben, übergeht; wo er sich von Gott auch künftigen Segen zu erflehen wünschet; und wo er sich auch in dem Stande befindet, freygebig zu seyn, mehr, als zu einer andern Zeit, zum Besten des Armuths thun.

§. VII.

§. VII.

Unter das zufällige Almosen wird jenes gerechnet, welches nur bey gewissen Gelegenheiten eingebracht werden kann, und dahin gehört das baare Geld, und die Arbeiten der Professionisten und Handwerker. Der Armen-Vater hat sich daher alle Gelegenheiten zu Nutze zu machen, wo er einiges Almosen einzubringen hoffen kann.

§. VIII.

Die Gelegenheiten dazu sind vorzüglich wenn

a) bey den Kirchen und an anderen Orten, wo das Volk zusammen zu kommen pflegt, Almosen-Büchsen mit einer Aufschrift: Almosen aus Liebe des Nächsten, für die wahren Armen, ausgestellt werden. Jede dieser Almosen-Büchsen muß mit einer besondern Numer versehen, und verschlossen seyn, wozu der Armen-Vater den Schlüssel in den Händen hat. Alle Monate, (und sollte es nöthig seyn, auch öfter) eröffnet der Armen-Vater solche in Gegenwart des Rechnungsführers, quittirt hierüber, und läßt die Baarschaft, mit Beziehung auf die Quittirungs-Numer, von dem Rechnungsführer in ordentlichen Empfang nehmen.

b)

b) Wenn zur Zeit der Jahrmärkte, Kirchweihen, Kindstaufen, Hochzeiten, Begräbnissen, am aller Seelentage, am Grüundonnerstage, am Charfreytage bey dem heiligen Grabe, von jemanden die Einwohner um ein heiliges Almosen angesprochen werden, und das Almosen in die verschlossene Büchse aufgenommen wird. Wer zu Jahrmarktszeiten von den fremden ankommenden Handelsleuten das gewöhnliche Standgeld einnimmt, der könnte auch diese Fremde um ein Almosen ansprechen, und es in die Büchse aufnehmen.

In der Charwoche das Almosen für die Armen einsammeln ist in allen wohleingerichteten Städten eine übliche Sache. Die Meister von den Zünften des Orts theilen sich unter einander ein, und ein jeder steht eine Stunde, oder auch nur eine halbe Stunde lang vor der Kirche mit der Almosen-Büchse, um das Almosen für die Armen einzusammeln. Der Armen-Vater hat sich also an jenen Orten, wo Zünfte sind, mit denselben einzuverstehen, und die Vereinigung aus Liebe des Nächsten zweifelt gar nicht, daß sich jeder Meister dieser bey Gott verdienstlichen Bemühung bereitwillig unterziehen werde.

§. IX.

§. IX.

Die unentgeltlich zur Kleidung der Armen zu verfertigenden Professionsarbeiten können einen ansehnlichen Theil eines Almosens abgeben, und es kömmt auch den Professionisten weit leichter an, zu Zeiten, wo er keine Arbeit hat, etwas für das Armuth zu arbeiten, als baares Geld zu einem Almosen herzugeben. Der Armen-Vater hat sich also zum Besten des Armuths alle günstige Umstände zu Nutzen zu machen, und wenn er einige rohe Produkte zum verarbeiten hat, die Zunftsgenossen des betreffenden Handwerks z. B. den Schneider um unentgeltliche Verfertigung der Kleidung, den Schuhmacher um unentgeltliche Verfertigung der Schuhe, u. s. w. anzugehen, alle dergleichen unentgeltlich zu liefernde Arbeiten aber sodann durch den Rechnungsführer, nach dem ihm ertheilten Unterricht, verrechnen zu lassen.

§. X.

Das Almosen, welches der Armen-Vater bey der Sammlung annehmen kann, besteht überhaupt aus allem dem, was zur menschlichen Nahrung und Kleidung dienet. Keine Gabe der Gutthäter ist also zu verschmähen, sondern jede, es mag solche noch so klein und gering seyn, von den Wohlthätern mit Dank anzunehmen. Folglich können die Almosen-Ar-

tikel aus baarem Gelde, Korn, Gerste, Erbsen, Haber, Brodmehl, Erdäpfel, Kraut, Krautrüben, Flachs, Wolle, Garn, Leinwand, Fellwerk, u. d. gl. bestehen, welches alles den wahren Armen zu guten kömmt.

§. XI.

Die Erdäpfel sind für die Armen eine besonders nahhafte, und sehr wohlfeil zu stehen kommende Speise, da die Zubereitung in nichts anderm besteht, als daß solche gesotten, und etwas gesalzen werden dürfen. In den hierortigen Gegenden werden solche häufig erzeugt; und der Bauersmann kann mit nichts leichter, als mit dieser Frucht, freygebig seyn Der Almosen-Vater wird also dem Armen-Fond einen wichtigen Vortheil verschaffen, wenn er alle Jahre eine Sammlung auf Erdäpfel anstellen läßt. Vielleicht wird sich auch mancher Hauswirth, der mehr Feldbau besitzet, bewegen lassen, dem Armuth einen oder mehrere Aecker zu überlassen, ein anderer aber die Ackerung und Bearbeitung übernehmen, um solche zum Besten des Armuths mit Erdäpfeln bepflanzen zu können. Welches allein der mitleidigen Fürsorge, und Veranstaltung des Armen-Vaters überlassen wird.

§. XII.

Zu der Verwahrung des eingegangenen Almosens wird erfordert, daß der Armen-Vater aus Liebe des Nächsten dem eingebrachten Almosen einen bequemen und trocknen Ort in seiner Wohnung einraume, wo solches gut aufbewahret werden kann. Auf das Mehl könnte ein Mehlkasten mit 2 oder 3 Abtheilungen, verfertiget werden: und die Vereinigung hoffet, daß sich ein- oder anderer Tischler oder Zimmermann finden wird, der solche unentgeltlich verfertiget.

Statt der eisernen Bänder dürften nur lederne Bänder angenagelt werden, damit dem Armen-Institut auf keiner Seite ersparliche Unkosten verursachet würden.

§. XIII.

Um mit dem Almosen hauszuhalten, wird erfodert, daß das einkommende Almosen von dem Armen-Vater immer in jene Gestalt gebracht werde, in welcher es der Arme gleich und am leichtesten geniessen kann. Z. B. wollte man den Armen mit etwas Korn betheilen, so könnte derselbe dieses Almosen nicht nur nicht gleich genießen, sondern hätte auch die Beschwerlichkeit, daß er solches zuvor in die Mühle bringen, das Mehl aus der Mühle holen, und

end-

endlich erst auf Brod, wozu es ihm sehr oft an der Gelegenheit fehlet, verbacken lassen müßte. Der Armen-Vater hat aus diesem Grunde kein anders Almosen, als was der Arme gleich genießen kann, hinaus zu geben, mithin das Korn zu einerley Mehl vermahlen, und das Mehl, welches nicht statt des Zugemüses vertheilet werden soll, auf Brod verbacken, aus der Gerste aber gerissene Graupen machen zu lassen.

§. XIV.

Damit der Armen-Vater bey dieser Veranstaltung eine Richtschnur habe, wie er sich zu verhalten hat, wenn er Getraid mahlen, oder Mehl auf Brod verbacken läßt: so wird demselben mitgegeben, daß das Korn, welches in die Mühle gegeben wird, allemal gewogen werden müsse, von jeden Zentner oder überkommenden 100 lb. N. Oe. Gewichts hat sodann der Müller an klarem ungeneßten Mehl 92 lb, und an Kleyen 2½ abzugeben. Auf eben diese Art ist dem Bäcker das Mehl vorzuwägen und von jedem Zentner oder 100 N. Oe. lb. hat der Bäcker 90 Portionen gut und wohl ausgebackenes Brod, wovon jede Portion 1¼ lb. wiegen muß, zu liefern.

§. XV.

Sollte der Müller, oder der Bäcker, die Vermahlung des Getraids, oder die Verbackung des Mehls, als ein Almosen, unentgeltlich nicht übernehmen wollen, so hat der Armen-Vater dem Müller von jedem zu vermahlenden Zentner Getraids am Mahlgelde 7 kr., und dem Bäcker von der Verbackung eines Zentners Mehls am Bäckerlohn, 15 kr., dann $\frac{1}{10}$ oder von 10 Zentner eine ganze Klafter weiches Holz abzugeben, und in der Rechnung verausgaben zu lassen.

§. XVI.

Die nämliche Sorge wird der Armen-Vater sich auch gefallen lassen, damit die einkommende Wolle und Flachs versponnen, und auf Hauszeug oder Leinwand verwebt, und auf gleiche Art auch mit der Verarbeitung aller übrigen Produkte verfahren werde.

§. XVII.

Zur wirthschaftlichen und ordentlichen Haushaltung mit dem eingegangenen Almosen gehört noch die Beyschaffung der nöthigen Geräthschaften, folglich nebst dem oben angeführten Mehlkasten ist annoch nöthig:

1) Die

1) Die erforderliche Anzahl Almosenbüchsen, um sowohl wöchentlich als auch bey andern Gelegenheiten, das Almosen darein sammeln zu können.

2) Ein oder zween Körbe, um das Almosen von Brod und Mehl darein aufnehmen zu mögen.

3) Einige Säcke auf das Mehl.

4) Ein nach dem N. Oe. Maaß eingerichtetes ganzes und halbes Mäßel; dann ein Gefäß von einem Seidel, es sey nun von Blech oder Holz, um das Almosen unter die Armen vertheilen zu können. Sollte der Armen-Vater keine Gutthäter finden, welche diese Stücke der Einrichtung aus christlicher Liebe, beyschaffen wollten: so ist die Obrigkeit bereit, solche, damit von den Almosen hierauf nichts verwendet werden dörfe, beyzuschaffen. Zu welchem Ende der Armen-Vater der Vereinigung die Anzeige machen wird, um wegen der Beyschaffung die Veranstaltung treffen zu können.

Es scheinet, daß diese Einrichtung bezirksweise ein sehr Geringes betrage, und dieses ist auch nicht ohne. Allein bey den gesammten Bezirken aller Herrschaften, beträgt solche doch, nach einem geringen Anschlag 150 fl. Allemal also eine nicht unbeträchtliche Auslage!

§. XVIII.

§. XVIII.

Bey der Obliegenheit, das Almosen unter die wahren Armen auszutheilen, hat der Armen-Vater auf die Bestimmung der Versorgung zu sehen. Diese Bestimmung sammt der Armen-Beschreibung ist dem Herrn Seelsorger überlassen worden. Man muß bey dieser Armen-Beschreibung die möglichste Zuverlässigkeit zu erreichen suchen, und bey der Bestimmung der Versorgung auf alle Nebenumstände des Armen, in wie weit, und was er noch im Stande sey, sich zu verdienen; ob er nicht einiges Vermögen besitze; oder eine anderweite Hülfe von Anverwandten oder Fremden, und in wie weit, geniesse? sehen, und den Antheil der Armen nach Verdienst, und einem gerechten Ebenmaaß vertheilen zu können. Der Armen-Vater hat daher die hinausgegebene Armen-Beschreibung, und Versorgungs-Bestimmung mit dem Herrn Seelsorger genau durchzugehen, und ohne sich gegen einen oder den andern Armen von einem besondern Mitleiden einnehmen zu lassen, alle Umstände des Armen zu erwägen, mithin darauf zu sehen, ob nicht ein wahrer Armer ausgelassen, oder auch zu gering oder zu hoch in der Versorgungs-Bestimmung betheilet werden wolle?

§. XIX.

§. XIX.

Findet der Armen - Vater mit dem Herrn Seelsorger einige Anstände, oder Erinnerungen zu machen, so wird derselbe solche dem Haupt-bezirke alsogleich anzeigen, damit sodann die Abänderung gemeinschaftlich getroffen, und die hierortige Hauptbeschreibung und Versorgungs - Bestimmung mit der hinausgegebenen in allem gleichstimmig gemacht werden könne.

§. XX.

In der dem Herrn Seelsorger als Aufseher hinausgegebenen Instruktion ist zwar schon §. 4. umständlich angeführt worden, was in Ansehung der Versorgung unter einem ganzen, halben, und viertel Versorgungs - Antheil verstanden werde. Damit aber auch der Armen-Vater hievon die Kenntniß habe, wird demselben auch hier zu seiner Nachricht eröffnet rc. Siehe die Beylage *sub Nro.* 1. §. 4.

§. XXI.

Unter dem Zugemüs - Sorten ist ein Unterschied zu machen, nachdem ein Seidel von diesem oder jenem nahrhafter oder ausgiebiger ist. Ein Seidel Erbsen, oder gerissene Graupen kömmt daher für 2 Seidel Mehl, dahingegen doppelt so viel Erdäpfel für ein Seidel Mehl

anzu-

anzusehen. Die gerissenen Graupen sind der menschlichen Gesundheit vorzüglich dienlich; folglich hat auch der Armen-Vater, bey deren Austheilung darauf zu sehen, damit die alten, schwachen und siechen Armen vor allen anderen damit betheilet werden.

§. XXII.

Zur vollkommenen Versorgung der wahren Armen gehört zwar auch die Kleidung, damit der Arme seinen entkräfteten und gebrechlichen Körper vor der Kälte schützen, und die Blöße des Körpers bedecken könne. Allein, da sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten hierwegen in keine allgemeine Bestimmung bisher einlassen kann, so wird zwar der Armen-Vater, wenn ein Armer mit einer Kleidung versehen werden müßte, hierwegen sich mit dem geistlichen Herrn Aufseher berathschlagen, und wenn nicht in dem Bezirke Hülfe geschafft werden könnte, dem Hauptbezirke Bericht erstatten; jedoch für sich selbst dießfalls nichts thun, noch weniger von den Almosengeldern etwas dazu verwenden.

§. XXIII.

Wegen der Zeit der Austheilung des Almosens hat sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten bey der ersten Hauptzusammentretung

einhellig einverstanden, daß solche alle Wochen Freytags früh um 9 Uhr bey dem Armen-Vater, so viel wie möglich, in Gegenwart des geistlichen Herrn Aufsehers, vorgenommen werde.

Es muß solche alle Wochen geschehen, weil der Arme keine Gelegenheit hat, sich das Almosen auf eine längere Zeit gut und sicher aufzubewahren; weil der Arme, wenn ihm auch eine längere Zeit das Almosen auf einmal abgegeben würde, Gelegenheit fände, das Almosen gleich in der ersten Woche zu verschleudern, und die folgende wieder, wo nicht der Vereinigung, wenigstens, seinem Nächsten zur Last fiele; und endlich weil von dem Armen, wenn er vor der Zeit aus der Versorgung tritt, die Armen-Kasse nichts mehr erholen könnte, mithin das in voraus auf mehrere Wochen hinausgegebene Almosen dem Armen-Fond in Verlust gienge. Gesetzt auch also, daß die wöchentliche §. 5. auf die Mittwoche bestimmten Almosensammlung künftighin, ohne Abbruch des Instituts, nur alle Monate einmal vorgenommen werden könnte; so muß es doch unabänderlich bey der Bestimmung bleiben, daß das Almosen alle Wochen am Freytage oder Samstage ausgetheilet werde.

§. XXIV.

Das Almosen muß der Armen-Vater, wenn auch ein Beträchtliches mehr, eingebracht würde,

als

als das wöchentliche Almosenbedürfniß erfordert, genau nach der Versorgungs-Bestimmung austheilen, und das Uebrigbleibende in Verwahrung behalten. Sollte hingegen weniger eingebracht werden, so hat der Armen-Vater mit dem geistlichen Herren Aufseher nach vernünftigem und billigem Ermessen die Eintheilung zu treffen, doch aber immer einen vorzüglichen Bedacht darauf zu nehmen, damit die gar Elenden und Preßhaften wenigstens das allernothdürftigste Auskommen erhalten mögen.

§. XXV.

Von den Dorfschaften muß anfänglich das Almosen zu dem Armen-Vater gebracht, und von ihm selbst vertheilet werden. Es ist dieses nothwendig, weil man sonst niemals einen sichern Ueberschlag machen könnte, wie weit man mit dem Almosen auslangen werde? Ist aber die Einleitung einmal schon in die Uebung gekommen, und weis man einmal, in wie weit man sich auf das Almosen eine ziemlich sichere Rechnung machen könne: so würde es sowohl dem Unter-Armenvater als Gehülfen auf den Dorfschaften, das Almosen immer zu dem Armen-Vater zu bringen, und den Armen, das Almosen bey rauher Witterung oft eine ganze Stunde weit abholen zu lassen, beschwerlich fallen. Bey diesem Umstande kann sodann die Almosen-Vertheilung von dem Unter-Ar-

menvater, als Gehülfen, in dem Dorfe geschehen, und ihm dasjenige, was an der dortigen Einsammlung abgeht, in dem Bezirke aber nach dem Verhältnisse übrig bleibt, zur Vertheilung hinausgegeben werden. Doch hat der Unter-Armenvater von dem Dorfe dem Armen-Vater des Bezirks Woche für Woche das eingebrachte, und vertheilte Almosen anzuzeigen, damit solches richtig und ordentlich verrechnet werden könne.

§. XXVI.

Ueber der Armen ihr Thun und Lassen, muß der Armen-Vater auch öftere Nachsicht halten, damit das Almosen wohl angewendet werde, und die Armen selbst sich bey den Wohlthätern, durch eine gute Aufführung, desselben werth machen. Die beste Nachsicht wird geschehen, wenn der Armen-Vater

a) seine unterhabenden Armen öfter besucht,

b) nach ihrem Lebenswandel sich fleißig erkundiget,

c) ob sie das Almosen gut anwenden, oder verschlendern, oder wohl gar verkaufen? fleissige Nachfrage hält; wenn er

d)

d) öfter nachsieht: ob die Armen in ihrer Herberge wohl aufgenommen sind, und ob sie zur Winterszeit die nöthige Feuerung, und Wärme genießen?

e) Ist es ein preßhafter, oder sich darnieder liegender Armer, ob es ihm an der nöthigen Wartung nicht fehle?

f) Sind es arme Waisen, wo sie ihr Unterkommen haben? Ob sie zur Schule angehalten werden? oder ob sie sich an den Müssiggang gewöhnen? Bey allen dergleichen Untersuchungen wird der Armen-Vater Gelegenheit haben, dem Institut zum Besten, die nützlichsten Bemerkungen zu machen; und alles, was er findet, hat er dem geistlichen Herrn Aufseher getreulich anzuzeigen, und in allem sich mit ihm einzuverstehen, um, wenn von ihnen beyden keine Abhülfe geschaft werden könnte, die gemeinschaftliche Anzeige dem Hauptbezirke machen zu können.

§. XXVII.

Findet er, daß ein- oder der andere Arme einem ausschweifenden Lebenswandel ergeben ist, oder ein unruhiges, neidisches, zanksüchtiges Gemüth verräth: so hat er den Armen anfänglich, durch gelindes Zureden und eindringende Vorstellungen, zu einem besseren Betragen und Lebenswandel zu bewegen; finden diese aber kein

Gehör, so ist ihm vorzustellen, daß er sich der Gefahr aussetze, des Almosens der Wohlthäter verlustiget, und seinem Elende ohne Hülfe überlassen zu werden. Läuft auch diese Warnigung fruchtlos ab, so hat der Armen-Vater den ausschweifenden Armen mit Ernst anzugehen, und allenfalls auch ihn bestrafen zu lassen, und bey noch nicht erfolgender Besserung der Vereinigung des Hauptbezirks zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

§. XXVIII.

Die kranken Armen, die Wittwen und Waisen verdienen und fodern vorzüglich eine genaue und väterliche Aufsicht von dem Armen-Vater, um diese muß sich derselbe vorzüglich bekümmern. Wollte Gott, die Vereinigung könnte dermalen auch hierinnfalls vollkommen Rath schaffen! Allein da dieses noch die Kräfte der Vereinigung übersteigt, so wird der Armen-Vater wenigstens keine Mühe sparen, das wahre Elend der kranken Armen und Waisen allenthalben, wo es in dem Bezirke anzutreffen ist, auszukundschaften, auf alle Mittel und Wege, dieselben zu versorgen, denken, und mit dem geistlichen Herrn Aufseher für deren möglichste Versorgung Rath pflegen.

§. XXIX.

Es kann unter andern, wenn dieses Geschäft der Armen eingeleitet wird, auch diese Unordnung einschleichen: daß Arme aus einem Bezirke, wenn sie sehen, daß in einem andern ein reicheres Almosen eingebracht, und vertheilet wird, sich von ihrem Bezirke, hinweg zu ziehen, und in diesem ihre Herberge zu finden, trachten werden. Dieses hat der Armen-Vater ohne wichtige Ursachen nicht zu gestatten, zumal dadurch der Zusammenlauf zu groß, und bey den Wohlthätern zu einem nachtheiligen Begriffe von dem Institut Anlaß gegeben werden könnte.

§. XXX.

Wenn alles Betteln von Stunde nicht eingestellt werden, und nicht beständig eingestellt bleiben möchte: so würde die Vereinigung aus Liebe des Nächsten ihre Absicht niemals erreichen, da es einer ihrer Hauptzwecke mit ist, dem Müßiggange zu steuern. Es werden zwar diesfalls sowohl von der Obrigkeit, als von dem königl. Kreisamts allen und jeden Magistraten, Richtern und Geschwornen die gemessensten Befehle hinaus gegeben werden; der Armen-Vater hat aber auch seinerseits darüber sorgfältigst zu wachen, damit sich niemand im Bettelgehen betreten lasse. Den Einheimischen des Bezirks, welche sich dem Bettelgehen ergeben wollen, hat also

der Armen = Vater mit den Vorgesetzten des Orts das Betteln gänzlich einzustellen, sie zur Arbeit anzuweisen, ihnen auch, so viel als möglich, Arbeit zu verschaffen, oder wenn er keine verschaffen könnte, die Anzeige zu machen. Die Bettler aus einem andern Bezirke sind alsogleich wieder in ihren Bezirk zurück zu weisen, die fremden aber gleich auf der Stelle anzuhalten, und auf den Schub nach den bestehenden allerhöchsten Schub = Generalien in ihren Geburtsort zu schieben. Sollte eine auf diese Art hinweggeschobene Person sich öfter in dem Bezirke blicken lassen, so ist entweder unmittelbar dem königl. Kreisamte, oder der Obrigkeit anher der Bericht zu erstatten, damit man diesfalls, für das Künftige hinlängliche Schranken setzen könne.

§. XXXI.

Unter die Landstreicher, welche den Landmann auf eine ungestüme und unerträgliche Art plagen, gehöret das müßige Schergen = und Abdeckergesindel, dann die abgedankten Soldaten, welche den Namen eines Invaliden nicht verdienen. Wider diese Landplage muß mit Ernst gearbeitet und alles dergleichen Gesindel da, wo es angetroffen wird, auf der Stelle handfest gemacht, und dem königl. Kreisamte auf dem Schub unter sicherer Begleitung eingeschickt werden. Es ist kein Zweifel, daß die Magi-

strate,

strate, Richter und Geschwornen diessfalls alle thätige Assistens leisten werden. Sollen es aber dieselben, wider Verhoffen, dennoch hieran ermangeln lassen: so hat der Armen-Vater der Obrigkeit die Anzeige zu machen, um einen jeden Vorgesetzten mit Ernst zur Schuldigkeit zu bringen.

§. XXXII.

Die reisenden Handwerkspurschen leiden eine Ausnahme. Es liegt dem Staate selbst und auch einem jeden Orte daran, geschickte Professionisten, und Künstler zu überkommen; und davon hängt auch die Beförderung der Handwerkspurschen auf ihren Reisen ab. Der Armen-Vater hat also in den Städten und Märkten einen jeden reisenden Handwerkspurschen, wenn er mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehen ist, mit einer Reisezehrung zu betheilen; dagegen aber ist dem reisenden Handwerkspurschen ernstlich einzubinden, daß er weder in dem Bezirksorte selbst, noch in den übrigen Dorfschaften, welche ihm nichts abzugeben haben, sich in dem Bettelgehen betreten lasse.

§. XXXIII.

Die Reisezehrung dürfte den Handwerkspurschen, nur in folgenden Bezirken, als in dem Bezirke Gratzen,
— Strobnitz,
— Bründel oder Heilbrunn,
— Beneschau,
— Kaplitz,
— Wölleschin,
— Schweinitz,
mitgetheilt werden, und zwar im Anfange nur mit 4, oder höchstens 6 kr., bey Strobnitz und Bründel oder Heilbrunn aber, weil diese Ortschaften zu nahe an einander liegen, wäre nur die Hälfte abzufolgen.

§. XXXIV.

Ueber dieses abgebende Almosen muß ein ordentliches Register, wovon das Formular beygelegt wird, verlegt werden. In dieses Register muß der Tag und Monat, wann der Handwerkspursch ankömmt, dessen Name und Profession, der Ort, und Tag, wann die Kundschaft ausgestellt worden ist, angemerkt, endlich die ertheilte Reisezehrung ausgesetzt werden. Auf die Kundschaft muß ihm angemerkt werden: Passiret, z. B. Gratzen den 2. Jänner 1779, nacher Schweinitz; ist mit einem Reisegeld von 5 kr. befördert worden. Alle diese Anmerkungen müssen von darum geschehen, damit

man

man ersehen könne, ob der Handwerkspursch sich nicht etwa zu oft um die Reisezehrung einfinde, und ob er ordentlich reise.

§. XXXV.

Ein Handwerkspursch, welcher sich öfters einfindet, verdienet nicht mehr die Achtung, welche die Vereinigung aus Liebe des Nächsten dem reisenden Handwerkspurschen schenket. Er ist für einen Landläufer anzusehen, welcher im Ernste seiner Profession nicht nachgehet, sondern die Arbeit scheuet, und sich nur mit Betteln im Müssiggange ernähren will. Dergleichen Handwerkspursche hat der Armen-Vater anhalten, und auf den Schub fortschicken zu lassen.

§. XXXVI.

Da die Zünfte aus dieser Veranstaltung den größten Nutzen schöpfen, so hat sich der Armen-Vater mit diesen einzuverstehen, und sie zu einem jährlichen Beytrage zu bewegen, damit diese Auslage dem Armen-Fond nicht zur Last falle. Sind die Handwerkspurschen solche Handwerksgenossen, welche ein geschenktes Handwerk haben: so ist ihnen keine Reisezehrung in dem Orte, wo ihre Zunft eingeführt ist, abzugeben, sondern sie sind an die Aeltesten oder Meister der Zunft anzuweisen.

§. XXXVII.

Ein ausgebiges Mittel, dem Bettelgehen zu steuern, ist, wenn an einem jeden Orte ein Bettelrichter angestellt wird. Unter den Armen selbst dörfte sich an jedem Orte einer von solchen Leibeskräften noch finden, welcher sich um diese Verrichtung annehmen könnte. Diesen Bettelrichter hätte der Armen-Vater, mit Einverständniß des Magistrats, oder des Richters und der Geschwornen des Orts, anzustellen. Seine Schuldigkeit würde seyn:

Daß er öfters des Tages in dem Orte herum gehe, zu sehen, ob sich keine Bettler einfinden, und wenn er einige im Betteln antrifft, dieselbe alsogleich abschaffe, und wenn sich der Bettelnde an diese Abschaffung nicht kehrete, die Anzeige den Vorstehern des Orts, und dem Armen-Vater mache. Aus dem einkommenden Allmosen kann die Vereinigung aus Liebe des Nächsten, diesem anzustellenden Bettelrichter zwar keine besondere Belohnung versprechen, allein einestheils ist dieser Bettelrichter, da er unter die Klasse der Armen einbezohen, und mit dem Almosen betheilet ist, ohnehin schuldig und verbunden, sich für das empfangende Almosen durch solche Dienste, die er leicht verrichten kann, verdienstlich zu machen, und anderntheils wird die Vereinigung aus Liebe des Nächsten Mittel finden, dem anzustellenden Bettelrichter die

Erkennt-

Erkenntlichkeit auf eine andere Art bezeigen zu können.

§. XXXVIII.

Schlüßlich wird der Armen-Vater in allem und jedem an den Herrn Seelsorger, als Aufseher angewiesen, und ihm eingebunden, mit dem Herrn Aufseher in allem gemeinschäftlichen zu handeln, und seinen Erinnerungen Gehör zu geben. Die Vereinigung weis ihm keine andere Belohnung anzubieten, oder zu versprechen, als jene, daß er sich bey seinem ehrwürdigen Amte nicht nur um das Armuth, sondern auch um die ganze Menschheit verdient mache, und durch seine Bemühung, für sich, und die ganze Vereinigung, einen reichen Segen Gottes verdienen werde. Dieses wünschet die Vereinigung aus Liebe des Nächsten für den Armen-Vater, und alle Mitglieder aus ganzem Herzen. Gegeben bey der gehaltenen ersten Zusammentretung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten in dem Hauptbezirke Gratzen den 29. Christmonats im Jahre 1779.



Die Vereinigung
aus Liebe des
Nächsten.

Nro.

Nro. III.

Unterricht für den Rechnungsführer des Bezirks, der Pfarrey N. N. wie sich derselbe, bey der Führung der Rechnung über das Institut der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, zu verhalten habe.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten, hat bey der am 29. Christmonat 1779 gehaltenen Hauptzusammentretung den Wunsch geäussert, womit in einem jeden Pfarrbezirke die Schulmeister sich geneigt finden lassen möchten, die Rechnungen über das eingegangene Almosen, und dessen Verwendung, aus Liebe des Nächsten unentgeltlich, zu führen: und es haben sich alle diesem guten Werke bereitwillig unterzogen. Um dieselben also in den Stand zu setzen dieses freywillig übernommene Amt, nach der Absicht der Vereinigung zu verwalten, hat man für nöthig erachtet ihnen nachstehende Vorschrift zu ertheilen.

§. I.

Der Rechnungsführer hat hauptsächlich folgende Stücke zu besorgen:

1)

1) Die Beschreibung der Armen,
2) die Bestimmungsliste über die Versorgung der Armen,
3) die Rechnung und deren Rubriken selbst,
4) die Quittirungsbogen,
5) das Almosen-Austheilungsregister,
6) das Handwerkspurschenregister,
7) den Wochen- oder Monatzettel zu verfertigen.

§. II.

Die Armen-Beschreibung, wie solche den Herren Seelsorgern sub Nro. I. mitgetheilet worden, ist der Grund von dem ganzen Geschäfte der Armenverpflegung. In diese Beschreibung hat der Rechnungsführer jeglichen Armen, welcher in den Bezirk gehöret, mit Bemerkung aller Umstände, wie oben in der Beylage sub Nro. I. gemeldet worden, von Zeit zu Zeit, da allenthalben genugsamer Raum gelassen worden ist, einzutragen, wie die dermaligen bereits eingetragen sind. Kömmt ein Armer durch Absterben, oder auf was immer für eine Art in Abgang, so ist weiter nichts nöthig, als daß der Name des Armen aus dem Verzeichnisse ausgelöscht, und, in dem zur Anmerkung am Ende der Tabelle gelassenen Raum, die Ursache des Abgangs angemerkt werde. Das nämliche ist auch zu beobachten, wenn der Arme aus dem Dorfe A. in das Dorf B. überziehet,

zumal

zumal der Arme in diesem Falle in dem Orte A. mit der am Rande beygefügten Anmerkung, daß er den Monatstag in das Dorf B. überzogen sey, durchgestrichen, und in dem Orte B. mit Anführung der Numer des Hauses und des Namens des Hauswirths, bey dem er sich aufhält, angesetzt wird, mit der ferneren Bemerkung, ob er bey dieser Ueberziehung seine Umstände verbessert habe, oder die vorige Versorgung noch ferner verdiene?

§. III.

Die Versorgungs-Liste weist aus, welche Armen eigentlich unter die wahren Armen zu rechnen sind, und was ihnen wöchentlich am Almosen abgereicht werden solle. Wegen der Anmerkung des Abgangs- und Zuwachses ist sich dabey auf die nämliche Art, wie bey der Armen-Beschreibung, zu verhalten, nur muß überhaupt darauf gesehen werden, damit der bey einem jeden Orte offen gelassene Raum also angetragen werde, auf daß man damit einige Jahre auskommen, und des österen Abschreibens überhoben bleiben könne. Beyde diese Stücke, werden des Jahrs wenigstens zweymal hereingefordert werden, um die bey dem Hauptbezirke aufbewahrte Beschreibung aller Bezirke damit zusammen halten, die Abänderungen vormerken, und in allem mit den Bezirksbeschreibungen von Zeit zu Zeit übereinstimmen zu können.

§. IV.

§. IV.

Bey der Rechnung selbst ist auf die Art, wie der Empfang und die Ausgabe geführt, und was in die Rubriken eingetragen werden solle, zu sehen. Oben bey a. wie es das sub Nro. IV. beygefügte Formular zeiget, wird die Rechnung durchaus paginirt, und ist immer auf einer Seite der Empfang, und auf der andern die Ausgabe zu führen, damit man den Empfang, und die Ausgabe gleich gegen einander halten könne. In die Kolumne b. wird die Numer der Empfangs- oder Ausgabspost in fortlaufender Zahl gesetzt. In die Kolumne c. hat der Rechnungsführer die Numer der vermög des Quittirungsbuchs angestellten Quittung, welches der Rechnung zur Beylage dienet, anzuführen, wenn nämlich über die Empfangspost eine Quittung ausgestellt worden ist. Ist hingegen keine Quittung ausgestellt, so wird auch in diese Kolumne nichts ausgesetzt. In dem Raum d. wird oben allemal die Jahrszahl, dann auf der Seite zuerst der Monatstag, sonach die Post, worinn solche bestehe, und woher solche komme, deutlich angeführt.

Nebst dem befinden sich noch zur rechten Hand zwo Kolumnen. In die Kolumne e. wird der Betrag der Post, so wie solche einkömmt, den ganzen Monat hindurch eingetragen. So bald aber der Monat zu Ende ist, wird diese

Kolumne unterstriechen, zusammen addirt, und der monatliche Betrag in die Kolumne f. eingetragen. Dieß dienet dazu, um von Zeit zu Zeit sehen zu können, was jeden Monat empfangen und ausgegeben worden, ohne daß die Rechnung besonders abgeschlossen werden darf. Auf die nämliche Art verfährt der Rechnungsführer, auch bey der Rubrik Ausgabe nur mit dem Unterschied, daß die Kolumne c. Numer des Quittirungsbuchs ausbleibt, weil über die Ausgabe nicht quittiret wird.

Bey allen übrigen Rubriken ist das nämliche zu beobachten, nur daß bey den Natural-Berrechnungen sich der Rechnungsführer wegen der beygesetzten Kolumne, beträgt am Gelde, nicht irre mache, sondern solche leer zu lassen hat; zumal der Geldbetrag da, wo er ausgesetzt werden soll, bey der Rechnungs-Abjustirung ausgesetzt werden wird.

§. V.

Die Rubriken, welche vorkommen, oder wenigstens vorkommen können, sind folgende:

1) Rechnung über das baare Geld.
2) —— über das Korn.
3) —— über die Erbsen.
4) —— über die Gerste.
5) —— über den Haber.

6)

6) Rechnung über das Mehl.
7) ——— über das Brod.
8) ——— über die Graupen.
9) ——— über die Schafwolle.
10) ——— über den Flachs.
11) ——— über das Garn.
12) ——— über die Leinwand.
13) ——— über verschiedene Produkte.
14) ——— über die Professions-Arbeiten.

Diese Rubriken sind in dem hinauszugebenden eingebundenen Rechnungsbuche also auszuführen, damit bey einer jeden hinlängliche Blätter gelassen werden, um mit dem Rechnungsbuche mehrere Jahre auskommen zu können. Und wo der Rechnungsführer vorsieht, daß eine oder die andere Rubrik bey dem einkommenden Almosen nicht vorkommen werde, kann die Rubrik auch ausgelassen werden.

§. VI.

Die Aufschrift der Rubriken ist schon so deutlich, daß es nicht nöthig ist, etwas dabey zu erklären. Doch wird hier angemerkt, daß man durchgängig das niederösterreichische Maas und Gewicht angenommen habe, folglich hiernach auch die Rechnungs-Rubriken zu verstehen und einzurichten sind.

 §. VII.

§. VII.

Bey der Korn = Mehl = und Brodrechnung dörften Fälle vorkommen, die den Rechnungsführer einigermaßen in Verlegenheit setzen könnten, und diese müßen demselben erläutert werden. Von einem Gutthäter z. B., oder bey der Almosensammlung empfängt das Institut 2 Metzen Korn. Dieses Korn wird in die Mühle zum vermahlen, und das Mehl sodann dem Bäcker zum Verpacken gegeben. Wie hat der Rechnungsführer sich in Rücksicht des Empfangs, und der Ausgabe zu verhalten?

Erstens werden die 2 Metzen in Empfang genommen, und sodann, wenn solche abgewogen worden, bey der Ausgab = Rubrik wieder verausgabet ungefähr mit diesen Worten: Den 8. Jänner in die Mühle N. N. an Korn, welches 150 ℔ gewogen, zur Vermahlung auf Brod und Kochmehl abgegeben 2 Metzen.

Zweytens wenn dafür das Mehl aus der Mühle gebracht wird, so wird für jeden Zentner Korn 92 ℔ Mehl in Empfang zu nehmen, das Gewicht anzusetzen, in der Empfangs Rubrik aber nicht das Gewicht, sondern wie viele Metzen das Mehl ausgemacht, anzumerken seyn, ungefähr mit den Worten: Aus der Mühle Empfange für die Pag. — Num. — dahin gegebene 2 Metzen Korn, welche 150 ℔ gewogen

wogen haben, an klarem Mehl 136 ℔., welche nach dem Maaß betragen M. — V. — m. —

Drittens, ist dem Bäcker das Mehl ebenfalls nach dem Gewichte zu übergeben, und dagegen vom Zentner Mehl 90 Portionen Brod, deren jede 1¾ ℔. wiegt; mithin von 100 ℔. Mehl 157½ ℔. Brod in Empfang zu nehmen.

Die nämlichen Fälle kommen auch bey der Gerste- und Graupenrechnung, bey der Flachs- Garn- und Leinwandrechnung vor: und hat sich der Rechnungsführer dabey auf die nämliche Art zu benehmen.

§. VIII.

Die 13te Rechnung über verschiedene Produkte, und

die 14te über die Professions-Arbeiten, dürfte dem Rechnungsführer undeutlich scheinen. Man will also zu deren Erläuterung anmerken, daß unter der Rubrick verschiedene Produkte, alles dasjenige in Naturalien bestehende Almosen zu verrechnen sey, von welchem das Jahr hindurch nicht so viel vorkömmt, daß es nöthig wäre eine besondere Rubrik darüber zu eröffnen.

Unter der Rubrik über die Professionsarbeit ist alles dasjenige in Empfang und auch zugleich, als eine durchlaufende Post, in Ausgabe zu legen, was ein oder der andere Handwerksmann dem Institut zum Besten, an Professions-Arbeit unentgeltlich geliefert hat. Z. B. der Schuhmacher N. N. verfertigte für die Armen 6 Paar Schuhe, gegen Abgebung des Leders, unentgeltlich.

Hätte das Institut den Arbeitslohn bezahlen müssen, so würde dieses eine Auslage von 1 fl. 48 kr. betragen haben. Das Institut erhält also ein Almosen pr. 1 fl. 48 kr., folglich ist solches in Empfang zu nehmen, wie folget:

Der Schuhmachermeister N. N. hat für die Vereinigung 6 Paar Schuhe gegen Abgebung des Leders unentgeltlich verfertiget, welches beträgt 1 fl. 48 kr. Es muß aber dieser Betrag auch gleich wieder in die Ausgabe gestellt werden, weil die Vereinigung den Betrag hätte auslegen müssen, wenn der Schuhmacher nicht so gutthätig gewesen wäre, die Arbeit unentgeltlich zu übernehmen.

§. IX.

Beym Schlusse des Jahrs hat der Rechnungsführer das Rechnungsbuch anher zum Hauptbezirke entweder selbst zu bringen, oder

we-

wenigstens einzuschicken. Und wenn solches förmlich abgeschlossen, und adjustirt worden, erhält er solches mit den allenfalls nöthigen Erinnerungen wieder zurück.

§. X.

Die gedruckten Quittirungsbogen dienen zur Belegung der Rechnung, und auch dazu, damit die Gutthäter, welche einiges Almosen abreichen, überzeugt werden, daß ihr Almosen in richtige Verrechnung genommen worden. Dabey hat der Rechnungsführer auf zwo Sachen zu sehen, nämlich: wie diese Quittungen, und über was für ein Almosen sie ausgestellt werden sollen. Eine jede Seite stellet 6 solche gedruckte Quittungen vor: die zwo gegeneinander stehenden sind mit gleichen Numern bezeichnet, und werden auch auf gleiche Art ausgestellt. Die eine davon bleibt in dem Hefte, die andere, mit dem Bruderschafts-Insiegel stampiglirte aber wird ausgeschnitten, und dem Gutthäter hinaus gegeben. In dem obern leeren Raum wird der Name des Gutthäters, wenn derselbe genannt werden will, sonst aber die Worte **Voneinem unbenannten Gutthäter**, gesetzt; nach den Worten aber **empfangen** zu haben, (wo mehrmals ein leerer Raum gelassen ist,) die Gattung und der Betrag des Almosens, ausgesetzt. Sodann wird die Quittung von dem Herrn Pfarrer, als Aufseher, und von dem angestell-

ten Almosen - Vater unterschrieben. Ein Gutthäter, der unbekannt bleiben will, wird durch die erhaltene Quittung, wenn auch sein Name nicht genannt ist, immer doch versichert seyn können, daß die Vereinigung alles getreu in die Verrechnung nehme, zumal ihm die Quittung selbst genugsame Gewehr darüber leisten kann. Hätte er aber dem ungeacht einigen Zweifel, ob seine Gutthat richtig verrechnet worden: so darf er sich nur das Quittirungsbuch, welches jedem Mitgliede zu thun frey steht, vorlegen, sich die Numer der in Händen habenden Quittung aufschlagen lassen; und er wird sogleich von der Richtigkeit überzeugt werden? Unten an der Seite des Heftes, wo gegenüber das Vereinigungs - Insigel beygedruckt ist, findet sich annoch die Signatur Pag. — Num. — Diese dienet dazu, daß so bald das quittirte Almosen in richtigen Empfang genommen wird, bey dem Worte Pag. die Pagina, oder Seite der Rechnung, bey dem Worte Num. aber die Numer der Post, unter welcher das Almosen verrechnet wird, angemerkt werden könne. Dadurch werden die Quittirungsbogen nicht nur mit der Rechnung in eine Uebereinstimmung gebracht, sondern die Rechnung erhält dabey auch die Authenticität sowohl in Ansehung der Rechnungsadjustirung, als auch des öffentlichen Glaubens.

§. XI.

Ueberhaupt können die Quittungen über ein jedes von den Gutthätern mildthätig abgereichtes Almosen nicht ausgestellt werden. Dieses würde die Arbeit sowohl, als die Unkosten des Instituts vervielfältigen. Der Rechnungsführer hat sich daher zur Hauptrichtschnur zu nehmen: daß

a) über alle Gattungen des Almosens, es mögen solche in baarem Gelde, oder in Naturalien bestehen, zwar quittiret werden könne; doch aber

b) das wöchentlich eingehende Almosen, wo viele Gutthäter zusammen kommen, mithin keiner über seinen Antheil quittiret zu werden, anverlangen kann; dann

c) wo kleine Antheile des Almosens von einzelnen Gutthätern, etwa von einigen Kreuzern, abgegeben werden, da können wegen der zu sehr anwachsenden Rechnungsarbeit keine Quittungen anverlanget werden. Ueberhaupt also ist zu quittiren,

1) über das von fremden, in dem Pfarrbebezirke nicht einbegriffenen, Gutthätern eingehende Almosen.

2) Ueber das von besonderen Gutthätern des Bezirks, außer der Zeit der Sammlung abgereichte und etwas nahmhafteres betragende Almosen.

3) Ueber das in die Sammelbüchsen eingegangene Almosen, damit derjenige, der die Sammelbüchse zu besorgen hat, wegen der gemachten Sammlung sich ausweisen, und die ausgestellte Quittung dem Institut zur Bedeckung dienen könne.

§. XII.

Die Ordnung, und die Absicht des Instituts erfodert es, daß aller Empfang und Ausgabe des einkommenden Almosens ordentlich in Verrechnung genommen werde. Es würde aber zu mühsam, und auch bey der Verwaltung des Rechnungsgeschäfts zu weitläuftig seyn, wenn Woche für Woche das Almosen, mit welchem ein jeder wahrer Arme betheilt wird, in dem Rechnungsbuche selbst einzeln angeführt werden sollte.

Um also diesen Weitläuftigkeiten und Unbequemlichkeiten auszuweichen, hat die Vereinigung ein Almosen - Austheilungs - Register entworfen. Dieses enthält

in der ersten Abtheilung a. den Antheil der Versorgung, welchen der wahre Arme zu genießen haben soll.

In der zwoten Abtheilung die Bestimmung, worinn diese Versorgung bestehe, nämlich in baarem Gelde, Brod und Mehl oder Zugemüs.

Die übrigen Abtheilungen sind zur Bequemlichkeit des Rechnungsführers, und auch des Armen-Vaters, bloß zu dem Ende angesetzt, damit das Woche für Woche vertheilte Almosen, welches überhaupt in nichts andern, als in Geld, Brod und Mehl, oder Zugemüs bestehen kann, bey einem jeden einzeln ausgesetzten Armen eingetragen werden könne.

Nach jeder Almosenvertheilung hat der Rechnungsführer das Summarium zu machen, und in der Rechnung unter die gehörigen Rubriken in Ausgabe zu bringen. Dieses Register selbst aber ist immer bey der Rechnung als eine nothwendige Beylage aufzubehalten.

§. XIII.

Unter der Verrechnung der Kolumne Mehl und Zugemüs versteht sich nicht nur das Mehl, sondern auch alles andere Zugemüs, als Erbsen, Graupen, u. d. gl.; doch mit der Bemer-

kung,

kung; daß ein Seidel Erbsen, oder gerissene Graupen, immer für 2 Seidel Mehl anzusehen, mithin auch in der Verrechnung also zu verausgaben kommen. Z. B. das Produkt der ganzen Vertheilung des Mehls oder Zugemüses betrüge 80 Seidel. Diese hätten 10 Arme empfangen; darunter wären aber statt zwey Seidel Mehl, jedem ein Seidel Erbsen zugemessen worden; so ist unter der Summe anzumerken: Unter diesen 80 Seideln Mehl sind 10 Seidel Erbsen begriffen, mithin 60 Seidel Mehl, und 10 Seidel Erbsen vertheilet worden, und in Rechnungsausgabe zu bringen, bey der Rubrik Mehl 60 Seidel, und bey der Rubrik Erbsen 10 Seidel.

§. XIV.

Das Register über die den reisenden Handwerkspurschen zu ertheilende Reisezehrung zu führen, (wo nämlich die reisenden Handwerkspursche, dem Institut, und der dem Armen-Vater ertheilten Instruktion gemäß, einige zu empfangen haben), wird kein des Lesens und Schreibens kündiger Armen-Vater einigen Anstand nehmen: doch aber muß auch dieses Register der Rechnung zu einer Beylage dienen. Der Rechnungsführer hat daher den Betrag alle Monate in dem Register so, wie bey der Rechnung, abzuschliessen, in die Kolumne

lumne des monatlichen Betrags einzutragen, und von da in der Geldrechnung in Ausgabe zu bringen.

§. XV.

Die Monat- und Wochenzettel, wovon ein Formular beygelegt wird, sind unumgänglich nöthig, damit der Hauptbezirk von allem, was vorgeht, unterrichtet werde, und fernere Maasregeln zum Besten des Armuths ergreifen könne. Die Wochenzettel hätte also der Rechnungsführer nur ein, oder höchstens zwey Monate, bis der Hauptbezirk in den Stand gesetzt wird, sich einen vollkommenen Etat von dem Armengeschäfte aller Bezirke der Vereinigung zu machen, wöchentlich einzuschicken. Ist einmal alles in Ordnung gebracht, und eingeleitet, so wird es sodann nicht mehr nöthig seyn, diese Zettel alle Monate einzuschicken.

§. XVI.

Bey allen sonst etwa vorkommenden Anständen oder Zweifeln hat sich der Rechnungsführer immer bey dem Herrn Seelsorger, als geistlichen Aufseher des Bezirks, anzufragen, auch überhaupt in allen anderen, die Vereinigung angehenden Geschäften, dessen Leitung und Weisung zu folgen. Gegeben

bey

bey der gehaltenen ersten Zusammentretung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, in dem Hauptbezirke Gratzen, den 29. Christmonat im Jahre 1779.



Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten.

r

ereinigung aus Liebe des-
den soll.

g

endete Almosen.

Pfarr Beneschau.

er Vertheilung wöchentlich mit.

18. Februarii			den 25. Febr.		
b	Mehl	baares Geld	Brod	Mehl	baares Geld.
.	Seidl	kr.	℔.	Seidl	kr.

Pfarr Gratzen.

...werckspursche.

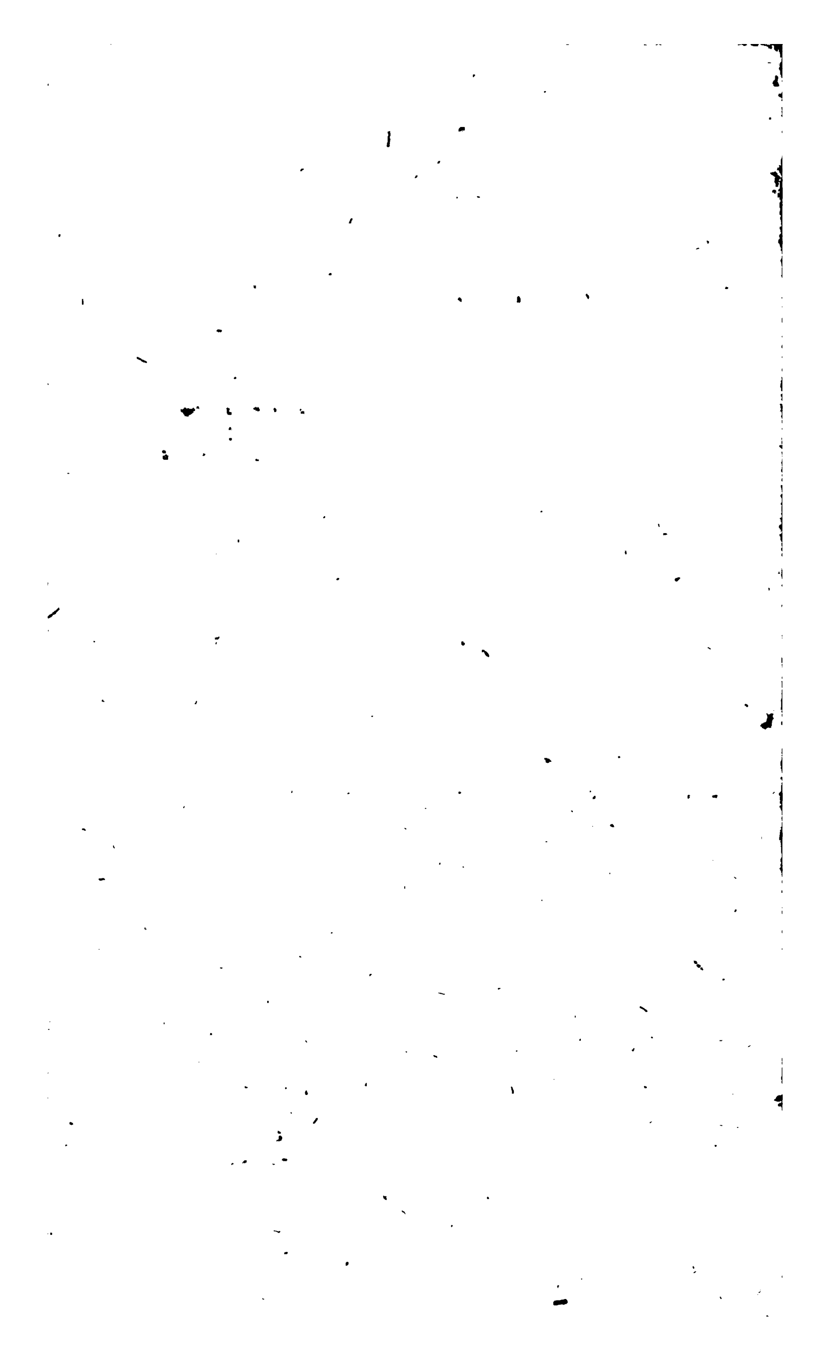
Zweyte Nachricht von dem Fortgange des Armeninstituts,

welches auf den gräflich-Buquoischen Herrschaften in Böhmen im Jahre 1779 errichtet worden.

Herausgegeben von dem Institute selbst.



Wien, 1783.





Vorrede.

Die öffentliche Bekanntmachung des auf den gräflich-Buquoischen Herrschaften in Böhmen im Jahre 1779 errichteten Armeninstituts, welches sich die Vereinigung aus Liebe des Nächsten nennt, hat das Publikum mit so vielem Beyfalle aufgenommen, daß man sich verbunden zu seyn erachtet, zur ferneren Aufmunterung, nun auch über den Fortgang dieses Instituts, durch die öffentliche Bekanntmachung einer zweyten Nachricht, Rechenschaft zu geben. Ein giltiger Beweis der guten Aufnahme ist es, daß die Ausbreitung dieses Instituts an verschiedenen Orten vor sich geht, und daß man anfängt auf einen Gegenstand, nämlich auf die Abstellung der Betteley, und auf die Versorgung der wahren Armuth, allenthalben aufmerksam zu werden. Ein Gegenstand, welcher vorhin, wo nicht immer vernachläßigt, wenigstens nicht mit dem gehörigen Eifer besorgt worden ist.

Man versichert abermals, daß zu dieser zweyten Bekanntmachung, keine pharisäische Ruhmredigkeit oder Eitelkeit das Institut

veranlaßt habe. Man wünschet dieses, seinem Bewegunsgrunde nach, menschenfreundliche Institut zu seiner Vollkommenheit zu bringen, und alle ansehnliche Obrigkeiten zu überzeugen: daß der Plan dieses Instituts keiner von jenen sey, welcher nicht ausgeführt, und in der That selbst nicht angewendet werden kann; sondern daß die praktische Ausführung ganz leicht, ohne grosse Schwierigkeiten und Hindernisse für sich gehen kann. Das Erste kann man hoffen, wenn theilnehmende Menschenfreunde zur Vervollkommung dieses Institutes, durch gedeihliche Rathschläge und Erinnerungen das Ihrige beytragen; und das Zweyte, wenn der Fortgang dieses auf den gräflichen Buquoischen Herrschaften nun schon durch zwey Jahre bestehenden Institutes, mit allen dabey aufgestossenen Hindernissen, und vorgekommenen Anständen angezeigt wird. Kein Umstand, und kein Gebrechen soll übergangen werden, und nichts will man anführen, was man nicht durch die Rechnungsbücher und unverwerfliche Zeugnisse auf jedesmaliges Verlangen erweisen kann.

Auf die nämliche Art wird man von Jahr zu Jahr mit der Bekanntmachung des Fortgangs des Instituts fortfahren; und man ist der schmeichelhaften Hoffnung, daß man damit keinen unangenehmen Dienst leisten wird.

Die



Die feyerliche Einführung des Armeninstituts, ist im vorigen Jahre, gewisser Ursachen wegen, nicht vorgenommen worden. Eine der Hauptursachen dieser Unterlassung war, daß damals die päbstliche Bestätigungsbulle, um die angehalten worden, in Rücksicht der, mit der **Vereinigung** zu verbindenden, geistlichen Vortheile noch nicht angelangt war. Seit dem hat die Vereinigung die päbstliche Bestätigungsbulle oder Breve erhalten; und nun konnte sie nichts mehr abhalten, die feyerliche Einführung selbst mit einem anständigen, jedoch nicht pralerischen Ansehen, vorzunehmen. Man fängt also diese zweyte Nachricht mit der Anzeige dieser Feyerlichkeit an.

§. I.

Von der vorgenommenen feyerlichen Einführung des Institutes.

Der Tag zur feyerlichen Einführung ward auf den 8. July, an welchem das Fest **Mariä**

Heimsuchung eingefallen, festgesetzt. Diesen Tag machte die Vereinigung, vierzehn Tage voraus, den Herren Aufsehern in den Bezirken schriftlich, und diese ihren Einwohnern von der Kanzel bekannt. Die Herren Aufseher, Armenväter und Rechnungsführer erschienen schon den Tag vorher bey dem Hauptbezirk. Sobald die ersten Vespern des folgenden Tages eingiengen, wurden zum Zeichen des eingehenden feyerlichen Tags alle Glocken geläutet, die Böller gelöst, und sodann die Vesper, welcher alle Mitglieder beywohnten, feyerlich gehalten.

Am Sonntage früh um halb 8 Uhr ward wieder mit allen Glocken, und Ablösung der Böller das Zeichen gegeben, und bis 8 Uhr versammelten sich alle Mitglieder in dem herrschaflichen Schlosse, um ihre zweyte Zusammentretung zu halten. Ein Mitglied der Vereinigung hielt eine kurze Anrede, in welcher den versammelten Mitgliedern die Veranlassung der vorzunehmenden Feyerlichkeit vorgestellt, und die Absicht der Zusammentretung erklärt wurde. Hiebey hatte man die Absicht, daß für den Hauptbezirk, oder vielmehr für die ganze Vereinigung selbst, ordentliche Vorsteher und Beysitzer, nebst einem beständigen Sekretär erwählt, und ernennt werden sollten, welche unter der Jahrszeit alles überlegen, und im Namen der Vereinigung alles beschliessen.

Man

Man wurde einig, nebst dem, daß die **Vereinigung** so glücklich ist, in der Person Sr. Hochfürstl. Gnaden, des Hochwürdigsten Herrn **Erzbischofs** dieses Königreichs, den gnädigsten Hauptprotektor unterthänigst verehren zu können; nebst dem, daß Se. Excellenz die Ortsobrigkeit den gnädigsten Vorsteher der ganzen **Vereinigung** auf den gräflichen Herrschaften, der königliche Herr Kreishauptmann des Budweiser Kreises, **Johann Joseph Otto** von **Ottenthal**, den Protektor in dem Budweiser Kreise, Se. Hochwürden der Wohlgebohrne Herr **Johann Franz** de **Paula Kfeller**, Freyherr von der **Sachsengrün**, Erzdechant und Prälat in **Krummau**, und der Hochwürdige Herr **Johann Anton Hoch**, Dechant in **Budweis**, den Protektor in den Bezirken ihrer Kreisdechanteyen abgeben, noch als Vorsteher zu ernennen:

1) Zween geistliche Beysitzer oder Beystände.

2) Vier weltliche Beysitzer oder Beystände.

3) Einen beständigen Sekretär,

4) Einen Haupt-Rechnungsführer und Protokollisten, welcher alles mit besorgen hilft, und die Hauptrechnung führt.

Alle diese Vorsteher wurden hierauf von den anwesenden Mitgliedern ordentlich erwählt, und in ihre Stellen eingesetzt.

Die Vereinigung endigte mit dieser Wahl um 9 Uhr früh ihre Zusammentretung, und zoh aus dem herrschaftlichen Schlosse unter Vortretung aller bey dem Hauptbezirke in der Versorgung stehenden wahren Armen in die Pfarrkirche, wo alle Mitglieder an dem ihnen angewiesenen Ort, ohne Unterschied des Standes, Platz genommen haben. Hierauf hielt der Hochwürdige Herr Johann Baptist Schmidt, der heil. Schrift Doktor, der Cathedralkirche zum heiligen Geist in Königgratz Domherr, des Hochwürdigen Erzbischöflichen Prager Consistoriums Rath, der Kirchengeschichte öffentlicher und ordentlicher Lehrer an der Universität zu Prag, in der Kirche die deutsche, und der Hochwürdige Herr Ignaz Pokorny, Weltpriester, und ordentlicher Prediger in der Stadt Krummau, unter freyem Himmel die böhmische Predigt, und nach dieser nahm die Einführung selbst den Anfang.

Seine Hochwürden der Herr Prälat von Krummau hielt an das anwesende zahlreiche Volk eine kurze, auf diese Feyerlichkeit passende Anrede. Der Pontifikant war der erste, der die Angelobung ablegte, diese Angelobung nahm er sodann auch von den übrigen Mitgliedern, besonders von den Ansehnlicheren, und von den Vorstehern ab, und ertheilte jedem das Bruderschaftszeichen, welches die Mitglieder künftighin bey allen Zusammentretungen an einer Schleife zu tragen haben. Die Annehmung dieser Angelo-

bung

bung würde zu viel Zeit weggenommen haben, wenn man sie von jedem Mitgliede insbesondere verlangt hätte. Der Sekretär trat also hervor, und legte diese Angelobung im Namen aller übrigen Mitgliedern in die Hände des Pontifikanten ab. Zur Wiederholung des Inhalts der ersten Nachricht sey es gesagt, daß diese Angelobung also geschehen, ohne daß solche auf irgend eine Art die Natur eines Gelübdes angenommen hätte. Die Einschreibung der übrigen Mitgliedern gieng zugleich an einem besondern Orte vor sich, und was jeder an Almosen abreichte, wurde in eine verschlossene Büchse aufgenommen. Dieses Almosen wurde der Armuth zum Besten, so reichlich ertheilt, daß man hieran 95 fl. 18 ¼ kr. erhielt.

Nach dieser Einführung wurde von dem Hochwürdigen Herrn Introducenten das hohe Amt gehalten, unter diesem empfiengen einige ansehnliche Mitglieder, und alle Arme nebst vielem Volke, das heilige Altarssakrament. Sobald das hohe Amt geendiget war, wurden alle Arme, (deren Zahl aus 130 Personen bestanden, und unter welchen viele von besonderen Gutthätern ganz neu, jedoch institutmässig, gekleidet waren) auf den Platz geführt, und von den ansehnlichsten Mitgliedern öffentlich allda institutmässig gespeist, und bey Tische bedient; mehr als hunderten hingegen theilte man, weil nicht alle gespeist werden konnten, statt der Mahlzeit,

Bier, Brod, und 6 kr. an baarem Gelde zu ihrer Erquickung aus. Diese Abspeisung ist nicht aus dem Fond der Almosenkasse, sondern von den Beyträgen besonderer Gutthäter bestritten worden. Nachmittags endlich wurde die feyerliche Vesper gehalten, und die ganze Feyerlichkeit mit dem: **Dich Gott loben wir** beschlossen.

Den folgenden Tag wurden für die abgestorbenen Mitglieder, und für alle Abgestorbene in der Versorgung des Instituts gestandene Arme, die Seelenmessen gelesen, und auf diese Art dem Antrage des Institutes Genüge geleistet; die Vorsteher und Mitglieder versammelten sich abermals, und hielten die zweyte Hauptzusammentretung, bey welcher alle Rechnungen durchgegangen, die befundenen Mängel verbessert, die vorgekommenen Anstände gehoben, und die gemachten Vorschläge angenommen wurden. Auf diese Art ist die feyerliche Einführung des Instituts der **Vereinigung aus Liebe des Nächsten**, wozu die Kosten ein besonderer menschenfreundlicher Gutthäter hergegeben hatte, geendigt worden. Jedermann wurde dabey auferbaut, und alles machte auf die Gemüther der Anwesenden einen solchen Eindruck, daß man sich mit Grunde den besten Fortgang, neue Aufnahme, und eine grössere Verbreitung des Instituts versprechen kann.

§. II.

Von den angestellten Vorstehern.

Die Anstellung der Vorsteher bey den Bezirken, hat aller der Erwartung entsprochen, deren man sich von ihnen versehen hätte, die Herren Seelsorger als Aufseher, die Armenväter, und die Schulmeister, als Rechnungsführer, haben den ihnen, von der Vereinigung hinausgegebenen Instruktionen auf das genaueste nachgelebt, und durch ihr eifriges Zuthun ist allenthalben zweckmäßig fürgegangen, und die beste Ordnung erhalten worden. Man hatte also gar nicht nöthig, bey den Bezirken eine Abänderung zu machen, vielmehr wurden alle diese Herren Vorsteher inständig ersucht, mit ihrem der Armuth zum Besten bisher angewandten Eifer fortzufahren.

Auch bey dem Hauptbezirke hätte man allenfalls nicht nöthig gehabt, auf die Anstellung mehrerer Vorsteher bedacht zu seyn; allein, da die Obrigkeit bey der Oberaufsicht, nur als ein Mitglied einschreitet, alle Veranlassungen nicht im Namen der Obrigkeit, sondern bloß im Namen der ganzen Vereinigung erlassen werden, da östers von den Bezirken Anfragen gemacht worden sind, und die Geschäfte der Vereinigung bey weiterer Ausbreitung sich vermehret haben; so fand

es

es die Vereinigung für gut, bey dem Hauptbezirk selbst einige Vorsteher anzustellen.

Diese Vorsteher sind, die erwählten zween geistliche, und vier weltliche Beyständе, der beständige Sekretär, und der Hauptrechnungsführer und Protokollist, diese werden künftig unter der Oberaufsicht der Obrigkeit, alle Monate, eine Zusammentretung halten; bey dieser, alles was den ganzen Monat hindurch vorgekommen, überlegen, die von den Bezirken gemachte Anfragen beantworten, und alles das, was die Versorgung der Armuth, und die Erhaltung der guten Ordnung erheischet, besorgen. Ueber alles wird ein umständliches Protokoll gehalten werden, wobey es jedem Mitgliede frey steht, dasselbe einzusehen.

Des beständigen Sekretärs Obliegenheit bestehet darinn, das Protokoll anzugeben, und alles was den Bezirken erinnerungsweise hinausgegeben wird, zu verfassen, und unter seiner Unterschrift im Namen der Vereinigung hinauszugeben. Der Hauptrechnungsführer hingegen hat die, von allen Bezirken mit Ende eines jeden Monats, einkommenden Monatzettel in die Hauptrechnung einzutragen, und das Protokoll zu führen.

Von der Anstellung dieser Vorsteher verspricht sich die Vereinigung, daß die Geschäfte

schäfte erleichtert, und bey allen Mitgliedern und Gutthätern um so mehr Vertrauen erhalten werden.

§. III.

Von der Einsammlung des Almosens.

Die Einsammlung des Almosens wird in den meisten Ortschaften wöchentlich, und von den Einwohnern jedes Orts ordentlich, und institutmäßig vorgenommen. Man suchte zwar, um den Einwohnern die Mühe, welche sie bey dieser wöchentlichen Sammlung haben, zu erleichtern, die Sammlung nur alle 14 Tage, oder alle Monate vorzunehmen; allein man nahm wahr, daß man an Almosen verlieren, und die Armuth dabey leiden würde. Jedermann giebt in kleinen Antheilen leichter, lieber, mehr und öfter, als in grösseren Antheilen seltner, und auf einmal. Dieser Satz hat sich aus der Erfahrung nun bestättiget, und so lang die Vereinigung nicht versichert seyn wird, das nämliche Almosen in einem Antheil zu überkommen, wie sie solches in kleinen Antheilen erhält, so lange wird man auch von der wöchentlichen Sammlung nicht abgehen.

In den Städten und Märkten nehmen die Bürger die Sammlung, einer nach dem andern, ganz willig vor, und die meisten melden sich bey dem Armenvater selbst, ohne darum ersucht zu

werden.

werden. Aber in den Dorfschaften sind noch viele Einwohner, ja ganze Gemeinden, welche sich dieser so verdienstlichen Mühwaltung nur mit Verdruß und Widerwillen unterziehen.

Die besten Vorstellungen, die deutlichsten, und nachdrücklichsten Erklärungen der Herren Seelsorger würden nichts gefruchtet haben, wenn sie nicht mit ihrem Beyspiele vorgegangen, und durch dieses die Meisten von ihrer irrigen Meynung abgeführt hätten. Zwar ist nicht zu läugnen, daß dem Landmanne jede bey seiner Wirthschaft verabsäumte Stunde oft kostbar zu stehen kömmt; allein man hat bey den meisten bemerkt, daß dieses die Ursache ihrer Weigerung nicht ist, und auch nicht seyn kann. Immer muß man solche noch von einem gewissen Stolze und Eigensinne herleiten, welche nur nach und nach, und durch die Beyspiele, womit ihnen die Vereinigung beständig vorgeht, aus ihren Gemüthern sich werden tilgen lassen. Denn manche zeigten ihr Mistrauen deutlich, welches sie in die Veranstaltung setzten, da sie beförchteten, daß man ihnen das verdienstliche Werk, welches sie aus freyem Willen ausüben, zuletzt zu einer Schuldigkeit machen werde; Manche hingegen liessen sich, zum Leidwesen der Vereinigung, verlauten, der Arme würde stolz werden, wenn der ansässige Bauer für ihn das Almosen sammeln soll; auch sey es überdieß für das Ansehen eines ansässigen Bauers zu erniedrigend, wenn er für

Innleute

Innleute, worunter es die meisten Arme giebt, das Brod **betteln** soll. Möchten doch diese guten Leute bedenken, daß sie das Almosen nicht für die Innleute, sondern für ihre Mitmenschen, für ihre Brüder sammeln; daß sie ihnen einen gefälligen Dienst leisten, das Gebot von der Liebe des Nächsten erfüllen, welches immer bey Gott verdienstlich ist! Möchten sie doch die Vortheile erwägen, welche ihnen durch die Abstellung der Betteley zu guten kommen! möchten sie sich doch der Worte unsers Erlösers und Seligmachers beständig erinnern: **Selig sind die Barmherzige; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen!** Und ganz gewiß, würde das Vorurtheil bey ihnen alsbald verschwinden, und ihr Wille gelenkt, ihr Herz geneigt werden, der Armuth diesen geringen, doch an sich sehr wichtigen Dienst, gern zu leisten.

Gleichwohl ist die ordentliche Almosensammlung niemals unterblieben. Der Eifer der Herren Seelsorger, als Aufsehern, hat alle diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen gewußt, und nun sind die Schwierigkeiten schon so sehr überstanden, daß man in Zukunft sich alles Gute versprechen kann.

Nebst der wöchentlichen Sammlung soll dem Institute gemäß auch die jährliche Getreid- Flachs- Wolle- und dergleichen Sammlung vorgenommen werden. Diese jährliche Sammlung unternahmen

men die Armenväter und Rechnungsführer in den Bezirken selbst, und zwar mit bestem Erfolge. Man erhielt, besonders an Wolle, ein ansehnliches Almosen; durch derer Ueberkommung ist die **Vereinigung** in Stand gesetzt worden, den Dürftigen auch die nothwendige Kleidungsstücke zu verschaffen.

Jedem Leser wird es angenehm seyn, zu wissen, wie viel die **Vereinigung** im Jahre 1780 und 1781 an Almosen eingesammelt und unter die wahre Arme vertheilt habe. Wir legen also dieser Nachricht einen summarischen Auszug bey (siehe Beylage Nro. 1. und 2.) aus welchem zu ersehen, was bey jedem Bezirke durch diese zwey Jahre an Almosen von jeder Rubrik eingekommen und verwendet worden ist; dann noch einen andern summarischen Auszug (sieh Beylag Nro. 3. und 4.) aus welchem zu ersehen ist, was bey allen Bezirken, von Monat zu Monat eingekommen und verwendet ward. Der erste summarische Auszug wird jedermann in Erstaunen setzen, daß man auf eine so ungezwungene und so leichte Art, ein so ansehnliches Almosen auf dem Lande, wo beynahe alle Quellen des Reichthums verstopft, und nur wenige Einwohner zu finden, deren Vermögungsumstände mittelmäßig genannt werden können, eingebracht habe. Wer wird daran zweifeln, daß der Allmächtige durch seine Gnade mitgewirkt, und der **Vereinigung** in ihrem Unternehmen seinen göttlichen

Segen

Segen reichlich ertheilt habe? Wir sind davon gänzlich überzeugt; wir beten seine Allmacht mit dem dankbaresten Herzen an, und hoffen mit vollkommener Zuversicht, daß er dieses ihm gefällige Institut mit seinem göttlichen Segen ferner überhäufen werde.

Der zweyte summarische Auszug zeigt, daß der Betrag des Almosens von Monat zu Monat immer ziemlich gleich geblieben, und niemals sehr merklich zu- oder abgenommen habe. Ein Beweis, daß die Gutthäter sich schon angewöhnt haben, das Almosen, welches sie sonst vielen in kleinen Theilen abgegeben haben, nun in einem Theil den Almosensammlern abzugeben, und daß sich die **Vereinigung** auf die Fortsetzung dieses mitheilenden Almosens mit gutem Grunde Rechnung machen kann. Man kann hier nicht unangemerkt lassen, daß dieses Almosen noch weit mehr betragen würde, wenn das Institut auch bey der Herrschaft **Rosenberg** und **Lybiegitz** gleich mit Anfang des 1780igsten Jahrs eingeführt worden wäre; allein die Veranstaltung dazu, konnte bey allen drey Herrschaften auf einmal und zu gleicher Zeit nicht geschehen; es verziengen also ein paar Monate, und man vermißt in dem Auszuge durch diese Zeit das Almosen, welches sonst eingebracht worden wäre.

Die eingekommenen Naturalprodukte an Wolle und an Flachs ließ die Vereinigung spin-

nen, und verarbeiten. Man erzeugte hieraus wollene Strümpfe, ganz wollene Zeuge zur Kleidung, gemischten Zeug halb aus wollenen und halb aus flachsenen Garn, und behält noch einen ansehnlichen Vorrath von Wolle, und Flachs übrig.

Anfangs versuchte man die Wolle selbst verspinnen, und auch verarbeiten zu lassen; allein man überzeugte sich gar bald, daß man dabey nicht zum besten fahre. Die wollene Strümpfe kamen auf 39 kr. zu stehen, und hatten weder die gehörige Größe, noch auch den innerlichen Werth, den man forderte; man wurde also mit einem Strumpffabrikanten in dem Markt Kappliß einig, auf dessen Ehrlichkeit man sich verlassen kann, übergab ihm die Wolle in einem billigen Preise, und nahm von ihm die Strümpfe in dem Zeugungswerthe an. Diese Strümpfe sind von sehr guter Qualität, und kommen der **Vereinigung** doch nicht höher, als auf 37 kr. zu stehen. Eben so machte man es mit dem Zeug, welchen man viel wohlfeiler und besser um das baare Geld, gegen Ueberlassung der Wolle und des Garns, von dem Fabrikanten kauft, als man ihn selbst verfertigen lassen könnte; indem die eigene Erzeugung zu viel Nachsicht erfordert, und eine solche Fabrik im Kleinen nicht leicht vortheilhaft seyn kann. Bey dieser Art, die Kleidungsstücke zu verschaffen, denket die **Vereinigung** auch künftighin zu verbleiben; jedoch wird man die Wolle und den Flachs soviel als möglich, immer selbst ver-

spin-

spinnen lassen. Man erhält dabey den besondern Vortheil, daß man den Armen, welche noch etwas arbeiten können, denen es aber an der Gelegenheit fehlt, dadurch Arbeit und Verdienst verschaffen kann.

§. IV.

Von der Verpfleg- und Versorgung der wahren Armen.

Die Vertheilung des eingebrachten Almosens ist immer nach der, den Bezirken hinausgegebenen Bestimmungsliste, vorgenommen worden, und wie viele wahre Arme bey jedem Bezirk von Monat zu Monat in dem 1780, und 1781igsten Jahre in der Versorgung gestanden sind, dient die Beylag No. 5. zur Nachricht. Die **Vereinigung** versorgte also mit Ende des 1781igsten Jahrs bey allen drey Herrschaften **Gratzen, Rosenberg** und **Lybiegitz**

Mit der ganzen Portion	212	Personen
mit der halben Portion	238	—
mit der viertel Portion	96	—
zusammen	546	Personen.

Ungeachtet das Almosen bey vielen Bezirken nicht hinlänglich eingekommen ist, um jedem Armen das in der Bestimmungsliste ausgemessene wöchentliche Almosen mitzutheilen, wie man sich durch einen kleinen Ueberschlag gar leicht davon über-

überzeugen kann: so litten die Armen doch niemals eine übermäßige Noth, und sie waren gar leicht vom Betteln abzuhalten. Die meisten, welche doch immer noch etwas arbeiten können, suchten sich durch verschiedene Handarbeiten einen Verdienst zu verschaffen, weil sie den Weg zum Betteln gänzlich verschränkt fanden, und alle hatten andere Zuflüsse, welche zwar nicht berechnet werden können, doch aber etwas ansehnliches betragen.

Alle haben die Wohnung bey den Einwohnern des Orts, **aus Verbindlichkeit, gegen der Zahlung, oder auch aus christlicher Liebe.** Sie verrichten dem Hauswirthe im Hause verschiedene kleine Dienste, und der Hauswirth betheilet sie dagegen meistens täglich mit etwas Milch, Zugemüß, Erdäpfeln, oder mit den von seinem Tisch übrig gebliebenen Speisen. Dieses erleichtert dem Armen seine Versorgung ungemein, und er kann sich, dabey zur Noth, auch mit dem geringeren Antheile des erhaltenen Almosens begnügen. Alle in der Versorgung stehende Armen sind also mit der Einrichtung zufrieden, und nur diejenigen beklagen sich darüber, welche nun ihre Hände zur Arbeit ausstrecken müssen, da sie vormals, dem Müßiggange ganz ergeben, dem Betteln nachgegangen sind, und den wahren Dürftigen den ihnen gehörigen Antheil des Almosens vom Munde hinweggestohlen haben.

Wegen Versorgung der armen unmündigen Waisen ist der Herr Seelsorger als Aufseher in seinem Bezirke angewiesen worden, mit dem Armenvater alle Sorge dahin zu verwenden, damit dergleichen arme Kinder, wenn sie älternlos sind, bey einem wohlverhaltenen Bürger, oder Bauer, welcher sie zur christlichen Religion, und zur Arbeit anführe, unterbracht, werden. Die Erreichung dieser Absicht hat die Gnade der Obrigkeit durch eine öffentliche schriftliche Zusicherung verschiedener Vortheile für die Waise, und seine Pflegväter besonders erleichtert.

Diese von der Obrigkeit den 4ten Juny 1780 herausgegebene schriftliche Zusicherung enthält,

1) Die armen Waisen, welche ein Einwohner (wenn er auch kein Schutz- oder anderer Unterthan der Herrschaften und Güter, sondern allenfalls auch ein Fremder wäre) von dem Armenvater des Bezirks ganz, oder nur zum Theil unentgeltlich in die Versorgung und Erziehung übernimmt, sollen eben so gut, als die leiblichen Kinder ihres Pflegvaters angesehen, und auf keine Weise, wider den Willen der Pflegältern, in fremde Dienste eingestellt werden.

2) Sollen die in die Versorgung und Erziehung übernommenen Kinder bey ihrem Erwachsen niemals zur Verrichtung der gewöhnlichen Mayerhofsdienste, oder deren Ablösung mit

baarem Gelde, verbunden, sondern, zum Besten ihrer Pflegältern, gänzlich von dieser Schuldigkeit befreyt seyn.

3) Wenn ein Waise männlichen Geschlechts mit der Zeit ein Handwerk erlernen wollte, und besondere Fähigkeiten dazu bezeigte: so wird demselben, die dazu erforderliche obrigkeitliche Handwerksbewilligung ganz unentgeltlich ertheilt; und auch

4) Wenn den Waisen die Entlassung aus der landesüblichen Unterthänigkeit auf was immer für eine Art, es sey in die gänzliche Freyheit, oder nur in eine andere nachbarliche Unterthänigkeit, in seinem Glücke beförderlich wäre, wird denselben diese Entlassung ohne mindeste Entrichtung einer obrigkeitlichen, oder sonstigen Taxe, ohne Unterschied des Geschlechts, obrigkeitlich ertheilt werden.

5) Eben so sollen den Waisen bey ihrer Verehlichung die Heyrathsbewilligungen, wenn sie in der landesüblichen Unterthänigkeit verbleiben, ganz unentgeltlich ertheilt werden.

6) Endlich können sowohl die Pflegväter, als auch die, durch deren Wohlthätigkeit, erzogenen Waisen in allen Fällen, wo es um die Beförderung ihres Glückes zu thun ist, sich den obrigkeitlichen Schutz und Unterstützung vollkommen versprechen.

Ueber-

Uiberdieß versichert die Obrigkeit noch, daß sich auf diese obrigkeitliche Zusage und Angelobung alle Gutthäter vollkommen verlassen können, alle Wirthschaftsämter aber sich nach solcher ohne weiterer Anfrage zu richten haben. (*)

Durch diese zugesagte obrigkeitliche Gnaden aufgemuntert, haben sich itzt schon viele Gutthäter eingefunden, welche arme älternlose Kinder in Versorgung genommen haben. Gott der wahre Vater dieser Armen, erwecke das Mitleid in mehreren Herzen für sie, und die **Vereinigung** wird bald so glücklich seyn, alle arme Waisen unterbringen, und für deren gute Erziehung und Anführung zu einem arbeitsamen Leben, sorgen zu können.

(*) Die obrigkeitliche Gnade ist noch vor der Aufhebung der Unterthänigkeit zugesagt worden, und nun haben sich die armen Waisen dieser Befreyung so wie alle andere Unterthanen vermög dem allerhöchsten Patent vom 1ten Wintermonat 1781. zu erfreuen, die schuldige Mayerhofsdienste ausgenommen, deren Nachsicht sie immer noch als eine obrigkeitliche Gnade anzusehen haben.

§. V.

Von den Mitteln, welcher sich die Vereinigung zur Abstellung des Bettelns bedient hat.

Von der Zeit an, von welcher das Institut auf den Herrschaften eingeführt, und das schädliche Betteln eingestellt ist, sah man auch keinen Bettler mehr vor die Thüren der Einwohner kommen. Die Einheimischen wagten es nicht mehr, das Verbot zu überschreiten, und bey den Fremden wurde es gar bald bekannt, daß auf den Herrschaften das Betteln eingestellt sey; sie vermieden also alle Gelegenheit, sich auf der Herrschaft mehr im Betteln betreten zu lassen. Wenn sich auch zuweilen einiges vagirendes Schergengesindel an der Grenze noch sehen ließ: so suchten sie doch, sobald als möglich, die Herrschaft zu verlassen; und da ein paarmal dergleichen Gesindel angehalten, und dem königlichen Kreisamte schubmäßig eingeliefert wurde, so wurden sie gänzlich von der Herrschaft verscheucht. Es ist leicht einzusehen, was für wichtige Vortheile dem Landmanne dadurch zuwachsen. Vormals wurde er fast täglich geplagt, und um Almosen von allen Gattungen, als Speck, geräuchertes Fleisch, Schmalz, Wolle, Flachs, Getraide u. s. w. mit Ungestüm, und unter Bedrohung verschiedener Unglücksfälle angegangen; nun wird er von niemand beunruhigt. Vormals war der Landmann Sommerszeit weder bey Tag, noch

bey

bey der Nacht, sicher, daß er nicht von diesem Gesindel bestohlen würde; und nun kann er sicher zu seiner Arbeit gehen, und sich mit seinen Hausgenossen sicher zur Ruhe begeben, ohne befürchten zu dürfen, daß er von diesem Gesindel bestohlen, und um seine sauer erworbene Habseligkeiten gebracht werde. Man durchgehe alle peinliche Processe, und man wird finden, daß beynahe alle Diebstähle auf dem Lande von dergleichen Gesindel ausgeübt worden sind, welche sich unter dem Vorwande des Betteins in das Land eingeschlichen haben, und ihr boshaftes Vornehmen niemals ausführen hätten können, wenn ihnen das Betteln ernstlich eingestellt worden wäre. Es ist der **Vereinigung** ein Schergenkerl genennt worden, welcher alle Jahre in der hierortigen Gegend, nur an Schaafwolle allein 250 ℔. eingesammlet, oder vielmehr mit Ungestüm dem Landmann abgefordert hat. Was für eine Plage für den Landmann, und was für eine Verkürzung für die wahre Armuth!

Bey der auf diese Art auf den Herrschaften gegenwärtig ausgerotteten Betteley, hatte man kaum mehr nöthig auf andere Mittel zu denken; da es aber darum zu thun ist, der Betteley auch fürs Künftige ernstlich abzuhelfen: so ist dabey die Obrigkeit der **Vereinigung** zum Besten, mit ihrem obrigkeitlichen Ansehen selbst eingeschritten, und hat eine umständliche Verordnung, unter Bestätigung des königlichen Kreisamtes

durch den Druck in deutsch und böhmischer Sprache bekannt machen lassen, und den Wirthschaftsämtern, Magistraten in den schutzunterthänigen Städten und Märkten, Richtern uud Geschwornen, und allen Einwohnern der Herrschaften und Güter unterm 1ten Weinmonats 1780. zur genauesten Beobachtung hinausgegeben. Der Inhalt dieser Verordnung ist folgender:

1) Kein Einwohner darf einen ankommenden fremden Bettler das Betteln gestatten, vielweniger ihm in seinem Hause einen Unterstand geben, sondern bey vorkommendem Falle hat derselbe dem Vorgesetzten, und Armenvater des Orts alsogleich die Anzeige zu machen, welcher das Fernere vorzukehren wissen wird. Wer dawider handlet, wird zu der Armenkasse eine Strafe von 30 kr., wovon die Hälfte dem Denuncianten gebühren soll, erlegen; und wenn er diese Strafe an baarem Gelde nicht erlegen könnte, drey Tage in obrigkeitlicher Arbeit zubringen, den verdienten Lohn aber der Armenkasse zurücklassen.

2) Noch weniger aber soll sich jemand unterstehen, dem herumvagirenden Schergen- Zigeuner- und dergleichen, wie immer Namen habenden müßigen Gesindel eine Unterkunft zu gestatten, oder gar in ihrem Herumvagiren Vorschub zu geben; sondern eines jeden Schuldigkeit wird seyn, dergleichen müßiges Gesindel auf der Stelle anzuhalten, und dem nächstgelegenen Gericht

richt zur schubmässigen Beförderung zu übergeben. Wer dieses ausser Acht läßt, oder sich dabey fahrläßig bezeigt, wird zu der Armenkasse eine Strafe von 40 kr. (wovon dem Denuncianten die Hälfte zukommen wird) erlegen; und wenn er diese Strafe an baarem Gelde nicht erlegen könnte, vier Tage in obrigkeitlicher Arbeit zubringen, den verdienten Lohn aber der Armenkasse zurücklassen.

3) Die reisenden Handwerkspursche werden in den ihnen angewiesenen Stationen mit einem Zehrpfennig versehen, mit diesem haben sie sich zu begnügen, und es ist keine Ursache vorhanden, ihnen sonsten das in den allerhöchsten Generalien ohnehin verbotene Betteln zu gestatten; wer daher überwiesen wird, einem Handwerkspurschen das Betteln gestattet zu haben, wird 10 kr. als eine Strafe zu der Armenkasse erlegen, oder statt dieser Geldstrafe einen Tag in obrigkeitlicher Arbeit zubringen.

4) Den Gastwirthen und Schänkern verordnet das allerhöchste Generale vom 18. März 1750. ad §. 3tium. Daß sie, so bald ein Fremder bey ihnen anlanget, denselben und seinen Paß, Namen, die Kondition, und wie lang er sich in dem Orte etwa aufzuhalten gedenke, befragen, und dem Ortevorsteher die baldige Nachricht davon geben; bey dessen Unterbleibung

aber

oder derley Wirthe und Bürger, welche sich deme nach nicht verhalten, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern zu Handen der Armenkasse belegt werden sollen. Diese allerhöchste Verordnung wird also allen Gastwirthen und Schänkern zu ihrer Warnung und genauesten Beobachtung abermals kund gemacht.

5) Wenn sich in einzelnen Orten und Häusern, oder in Sommerszeiten in den Wäldern, ihrer mehrere von dem herumvagirenden Schergen und dergleichen Gesindel, blicken ließen, welche der Einwohner nicht im Stande wäre anzuhalten: so wird der Einwohner, der davon Wissenschaft hat, seinem vorgesetzten Richter oder Geschwornen alsogleich, bey Strafe von 30 kr. oder dreytägiger obrigkeitlicher Arbeit, die Nachricht geben, damit dieser mit Zuziehung mehrerer Leute, diese herumziehenden Vagabunden zu Stande bringen, und sie schubmäßig beförderen könne.

6) Dem obrigkeitlichen Nachseher, welcher zur Abstellung der Betteley, und Abhaltung aller Vagabunden auf den Herrschaften angestellt ist, hat jedes Gericht, und jeder Einwohner auf sein Anverlangen, zur Zustandbringung und Anhaltung der angetroffenen Vagabunden, alle thätige Assistenz unter ernsthafter Ahndung zu leisten, und jeder Richter, Geschworner, Förstner oder Höger, hat ihm bey seiner Ankunft in seinem

mit-

mithabenden Büchlein den Weg aufzumerken, wenn er allda die Nachsicht gehalten, und was er allenfalls angezeiget hat.

7) Die Magistraten, Stadt- Markt- und Dorfrichter haben ihrer Seits genaue Nachsicht zu halten, damit alles Betteln und Herumvagiren eingestellet bleibe, die eingeschlichenen Bettler und Vagabunden aber zu Stande gebracht werden. Diese Bettler und Vagabunden können aus der Pfarr des Orts selbst, oder aus der Herrschaft, oder von einer fremden Herrschaft, oder gar Ausländer seyn. Sind es Bettler oder Vagabunden aus der Pfarrey des Orts, so ist ihnen das Betteln und Vagiren bey ihrer Betretung ernstlich einzustellen, sie auch mit Arrest oder auf eine andere Art, wenn die erste Erinnerung nichts fruchtet, zu bestrafen. Sind es Bettler und Vagabunden aus der Herrschaft, oder von einer fremden Herrschaft, so hat die Ortsobrigkeit sie generalienmäßig unmittelbar bis in ihren Geburtsort zu schieben, und sich eine Recognition, zur Bestätigung der richtigen Schiebung, ertheilen zu lassen. Sind es aber gar Ausländer, so kommen sie dem k. k. Kreisamte zur ferneren Erkenntniß, und Veranlassung einzuschicken. Alle diese schubmäßige Abschaffung muß aber unter sicherer Begleitung von starken Mannspersonen, und mit Eisen geschehen.

8) Wenn ein bereits von dem Orte geschobener Bettler oder Vagabund wieder betreten wird, so haben die Ortsvorsteher denselben in Folge des allerhöchsten Generale d. d. 18. März 1750 ad §. 5tum mit einer willkürlichen öffentlichen oder Dominikalarbeit, oder mit einigen gemessenen Karbatschstreichen, nach Beschaffenheit der Umstände und Kräfte zu belegen, und sodann wieder hinwegzuschieben, wo dessen Obrigkeit verbunden ist, ihn über dieses noch zu bestrafen.

9) Falls den Ortsvorstehern die Anzeige geschieht, daß bey einem einzelnen Hause, oder in dem freyen Felde sich mehrere von dem vagirenden Gesindel aufhalten: so haben dieselben alsogleich, mit zu Hülfnehmung der nöthigen Leute, einen Partikularstreif mit aller Behutsamkeit und in aller Stille anzustellen, um dieselben handfest machen zu können.

10) Uiberhaupt haben sich alle Ortsvorsteher aufs äusserste angelegen seyn zu lassen, damit von ihren untergebenen Einwohnern der den in Betreff dieser Angelegenheit vom allerhöchsten Orte ergangenen Generalien, angemessenen Verordnung nachgelebt werde.

Diese obrigkeitliche von dem königlichen Kreisamte bestätigte Verordnung wurde an allen öffentlichen Oertern, und in allen Schänkhäusern

ausge-

ausgehängt; und die Wirkung davon bestand darinn, daß man von dieser Zeit an keinen Uibertretungsfall anführen, mithin die Ausrottung der Betteley vollkommen zu Stande gebracht zu haben, versicheren kann.

§. VI.

Von dem Fortgange und Ausbreitung des Instituts.

Nebst der Versorgung der wahren Armuth in den hierortigen Bezirken, ist auch eine der wesentlichsten Absichten der **Vereinigung aus Liebe des Nächsten**, die **weitere Ausbreitung des Instituts**. Auch hierinnfalls ist man glücklich gewesen. Die königliche Stadt Budweis, und die fürstliche Stadt Krumnau haben das Institut im vorigen 1781sten Jahr angenommen. Die Einführung geschah mit den besten Veranstaltungen, und der Forgang, welchen das Institut in beyden diesen ansehnlichen Städten des budweiser Kreises nimmt, übertrifft alle Erwartung. Die Ansehnlichsten von der Bürgerschaft haben sich dessen angenommen, und keine Mühe war zu groß, der sie sich nicht mit dem besten Willen unterzogen hätten.

Die Herren Geistlichen unterstützen mit ihrem eiservollen Zuthun dieses verdienstliche Werk ausnehmend. Se. fürstliche Durchlaucht der gnädigste Fürst von Schwarzenberg, dessen Menschen-

liebe

liebe da, wo es um das Beste der Unterthanen zu thun ist, keine Schranken hat, haben, von dem Nutzen dieser Einrichtung vollkommen überzeugt, den Befehl ertheilt, daß das Institut auf allen Herrschaften eingeführt werden soll.

Durch die unermüdete Verwendung Seiner Hochwürden des Herrn Prälaten von Krummau, welcher bey der unangenehmsten Jahrszeit, übelsten Witterung, und schwächlichen Gesundheitsumständen, sich selbst von einer Herrschaft auf die andere begeben hat, und durch die Mitwirkung der dortigen hochfürstlichen Herren Beamten ist das Institut wirklich schon fast auf allen hochfürstlichen Herrschaften eingeführt.

Seine fürstliche Gnaden der hochwürdigste Herr Erzbischof, als der gnädigste Hauptprotektor der Vereinigung, haben dieses Institut nicht nur in einer gedruckten Verordnung, allen Kreisdechanten und Pfarrern des ganzen Prager Kirchsprengel schriftlich, sondern auch allen eigenen Beamten mündlich anzuempfehlen geruhet. In der Stadt Moldauthein ist solches schon eingeführt, und man kann sich sicher versprechen, daß es sich zum Besten der Armuth in der dortigen Gegend bald weiter verbreiten werde.

Durch die eifrige Veranstaltung seiner Hochwürden des Herrn Dechants Augustin Zippe in Böhmischkamnitz, ist mit gnädigster Unter-

stützung

stützung Sr. fürstlichen Gnaden des gnädigsten Fürsten v. Kinsky, als des Orts Obrigkeit, die Betteley schon abgestellet, und die wahre Armuth versorgt.

Diese dem Nebenmenschen zum Besten getroffene Einrichtung kann man auch von der Kanonie Farbeß in der hierortigen Gegend und mehr andern Oertern anrühmen. Der königliche Herr Kreishauptmann des budweiser Kreises, als Protektor der **Vereinigung** hat in dem ganzen Kreise das Institut zum öftern schon durch ein erlassenes Circularschreiben den Obrigkeiten empfohlen, und zur Einführung desselben die Einwohner des Kreises mit wahrer Menschenliebe aufgemuntert. Durch diese Aufmunterung angeeifert, und von dem Nutzen des Instituts überzeugt, haben solches Se. Excell. der Herr Graf von **Fünfkirchen** auf ihrer Herrschaft Chlumeß eingeführt, selbst zum Aufmunterungsbeyspiele das Almosen eingesammlet, und fast alle Obrigkeiten in dem Kreise es angenommen; und in einer kurzen Zeit, wird man mit Grunde versicheren können, daß in dem ganzen Kreise, die wahre Armuth versorgt, und die Betteley gänzlich abgestellt sey. Vor einer ganz kurzen Zeit hat die königliche Stadt Pißeck in dem prachiner Kreise das Institut angenommen. In dem Erzherzogthum Niederösterreich haben die hochlöblichen Herren Stände unsere erste Nachricht, durch ein erhaltenes allerhöchstes Hofdekret vom 16. Christmonat

1780. dazu veranlaßt, auf eigene Unkosten nachdrucken, in dem ganzen Lande an die Obrigkeiten unentgeltlich vertheilen lassen, und alle Obrigkeiten zur Einführung des Instituts unterm 3ten May 1781 aufgemuntert. In dem Erzherzogthum Oberösterreich hat das löbl. Stift des Klosters Baumgartenberg, und Spital am Pirn auf allen Gütern; der Herr Graf von **Thürheim** aber auf der Herrschaft Schwerdberg das Institut eingeführt.

Wir hoffen zuversichtlich zu Gott, daß er dieser menschenfreundlichen Veranstaltung seinen reichen Segen immer mehr und mehr ertheilen, und daß durch seinen Beystand es bald dahin kommen werde, den Müssiggang mit allen seinen kläglichen Folgen ausgerottet, die Betteley gänzlich abgestellt, und die wahre Armuth versorgt zu sehen! Hohe Obrigkeiten, von deren Wink das Wohl und Weh vieler Unterthanen abhängt, sehen sie nur mit einem Blick auf die Dürftigkeit ihrer wahren Armen, auf die Laster, welche aus dem Müssiggang, als ihrer Mutter, entspringen, herab! Würdigen Sie diese Veranstaltung nur der mindesten Aufmerksamkeit, und sie werden schon dadurch Heil und Glück bey allen ihren Untergebenen ausbreiten, sie werden mit Aufhebung der Betteley und des Müssiggangs das Laster weit aus den Wohnungen der Einwohner verscheuchen, den Landmanne und sein sauer erworbenes zwar geringes, aber sein ganzes Glück

aus-

ausmachendes Vermögen in seiner Strohhütte sicher stellen; dem dürftigen, kraftlosen, kranken, siechen, in Elend und Noth schmachtenden Mitmenschen seine bedauernswürdige Umstände erträglich machen; sie werden vielen armen verlassenen Waisen eine gute Erziehung verschaffen, und sie dadurch zu nützlichen Mitgliedern des Staats machen; ihr Verdienst um ihre Mitmenschen, um den Staat, um die Religion wird unschätzbar werden; unzählbare Hände werden sich falten, und unabläßlich für sie beten; Gott der Allmächtige wird ihre Nächstenliebe hier zeitlich, und dort ewig belohnen; die Nachwelt wird ihren Namen segnen, und ihr Andenken wird bey allen Rechtschaffenen, Edeldenkenden ewig werth bleiben. Sehet, werden Aeltern ihren Kindern in den spätesten Jahren sagen, sehet diese menschenfreundliche Einrichtung; — denn vor so und so vielen Jahren sah es ganz anders aus, — haben wir den Menschenfreunden — unseren hohen Obrigkeiten zu verdanken. Sie sind es, durch deren bewundernswürdige Herablassung, die Menschenliebe wieder aufgelebt ist; sie haben sich der leidenden, der gekränkten Mitmenschen angenommen, und sie sind dadurch unsere Schutzgötter geworden. Was für ein Wunsch, was für eine Aussicht! —

§. VII.

Von den Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Vereinigung ferner getroffen hat.

Wenn es für einen Beweis gilt, daß eine Einrichtung gut sey, wenn der Gegenstand derselben wohl überlegt, kein Umstand übersehen, alles gut entwickelt, und alle Folgen in voraus schon wohl überdacht worden sind: so darf man sich schmeicheln, daß die Einrichtung unsers Instituts von dieser Seite der Vollkommenheit ziemlich nahe gekommen ist. Seit der Einrichtung dieses Instituts auf den hierortigen Herrschaften hat man nicht nöthig gehabt, auf neue Veranstaltungen zu denken, oder bey den getroffenen etwas wesentliches abzuändern. Es kam nur darauf an, auf die richtige Befolgung der dem Herrn Seelsorger, als Aufseher des Bezirks, dem Armenvater, und Rechnungsführer hinausgegebenen Instruktionen zu sehen. Dieses veranlaßte die Obrigkeit zu einer ihren Wirthschaftsämtern unterm 1ten Weinmonds 1780. zugestellten umständlichen Instruktion. In dieser Instruktion werden die Wirthschaftsbeamten auf folgende Gegenstände aufmerksam gemacht.

a) Damit bey allen Bezirken die hinausgegebenen Unterrichte buchstäblich beobachtet,

b) Auf

b) Auf daß den Bezirken, wenn sie sich über Anstände anfragen, die hinlänglichen Auskünfte ertheilt,

c) Daß, wenn es zur Versorgung der wahren Armen an dem hinlänglichen Almosen gebricht, die nothwendige Aushülfe von dem Haupt oder Oberbezirk geschehe.

d) Damit alles Gesinde, welches des Almosens unwürdig ist, und daher mit keinem Almosen betheilt wird, von dem Bettlen ernstlich, auch durch obrigkeitliche Zwangsmittel, abgehalten werde.

Ferner wird ihnen umständlich mitgegeben,

1) Die Beamte sollen sich vor allem die dem Herrn Aufseher, Armenvater und Rechnungsführer hinausgegebenen Unterrichte vollkommen eigen machen.

2) Haben sich die Beamte untereinander in die Bezirke einzutheilen, und jeder einen oder mehrere Bezirke zu übernehmen, den ihm einmal zugetheilten Bezirk, beständig beyzubehalten, um sich desto leichter in den Stand zu setzen, über alles, was bey dem Bezirk vorgeht, beständig die Kenntniß zu haben, und erforderenden Falls die nöthige Auskünfte geben zu können. Bey diesem ihm zugetheilten Bezirk hat der Beamte die öftere Nachsicht zu halten. Der Oberbeamte hingegen hat es bey der Nachsicht in dem ihm

zugetheilten Bezirke nicht bewenden zu lassen; sondern auch zuweilen in den übrigen Bezirken nachzusehen.

3) Diese Nachsicht soll des Jahres öfters, zu bestimmten Zeiten, aber wenigstens zweymal erfolgen, und dabey vorzüglich darauf gesehen werden,

a) Ob die Armenbeschreibung richtig geführt, und fortgesetzt werde.

b) Ob in der Almosen-Bestimmungsliste jedem Dürftigen das Almosen nach dem Grad seiner Dürftigkeit wirklich ausgesetzt sey.

c) Ob das Almosen nach der Vorschrift ordentlich, nicht nur in dem Orte der Pfarrey, sondern auch in den Dorfschaften wöchentlich, gelegenheitlich, und jährlich gesammelt, und wöchentlich ordentlich vertheilt werde.

d) Ob das Almosen an baarem Gelde, Brod und Mehl hinlänglich einkomme, oder, wenn es nicht hinlänglich einkömmt, wie man sich zu behelfen wisse, ohne daß die wahren Armen Noth leiden dörfen.

e) Ob über alles einkommende Almosen, und dessen Verwendung richtige, und vorschriftmäßige Rechnung geführet werde.

f) In wie weit ein oder der andere Arme einige Kleidungsstücke nöthig habe.

g) Ob Kranke nicht hülflos gelassen werden.

h) Wie die armen Waisen versorgt, erzogen, und in den nothwendigen Glaubenslehren unterrichtet werden.

i) In wie weit das Betteln wirklich abgestellt sey, und der Landmann von dem müßigen Gesinde nicht mehr beunruhigt werde.

4) Die bey der gehaltenen Nachsicht vorfindenden Fehler, und Anstände haben die Beamte anzumerken, zu überlegen, und sodann die Fehler zu verbesseren, die Anstände aber zu heben.

5) Wenn unter der Zeit von den Herren Aufsehern des Bezirks, einige Anstände vorgestellt, und Anfragen gemacht werden, ist den Bezirken, nach vorgenommener gemeinschaftlicher Ueberlegung, die Beantwortung darüber hinauszugeben, in zweifelhaften Fällen hingegen dem Hauptbezirke der Bericht zu erstatten, und von da aus die Antwort abzuwarten. Alle diese erlassende Schreiben, und Beantwortungen sind nur, zur Ersparung mehrerer Schreibereyen, anmerkungs- und erinnerungsweise zu erlassen.

6) Wenn bey einem Bezirke das hinlängliche Almosen nicht einkömmt; so hat das Wirthschaftsamt von einem andern Bezirke, welcher mit einem hinlänglichen Vorrathe des nöthigen Almosens in voraus versehen ist, die Aushülfe zu machen. Befände sich hingegen bey keinem ein entbehrlicher Ueberschuß: so ist es dem Hauptbezirk anzuzeigen, von welchem die Aushülfe so viel als möglich, erfolgen soll.

7) Da man keine Aussicht zur Unterbringung der armen Kranken hat, und sobald aus Mangel des dazu erforderlichen Fonds, eigene Spitäler zu errichten, so wird man der Absicht einigermassen nahe kommen, wenn sich die Beamte wenigstens bemühen,

a) Für die armen Kranken bey dem Oberbezirk ein eigenes Zimmer zu bestimmen, in welches die Kranken, deren Herstellung eine geraumere Zeit erfordert, und welche dem Arzte nahe seyn müssen, jederzeit aufgenommen werden können.

b) Wenn die Dorfgemeinden (wenigstens die grösseren Gemeinden) durch gute Vorstellungen bewegt werden, eins von den schon stehenden kleinen Gemeinhäusern für die verlassenen Kranken zu widmen, oder allenfalls auch ein neues in dieser Absicht herzustellen. Der Nutzen davon kömmt der Gemeinde selbst in mancherley Betrachtung zu Guten, und öfters kann bey einreißenden anstecken-

steckenden Krankheiten dadurch der Gesundheitsstand einer ganzen Gemeinde erhalten werden. Es ist auch nicht nothwendig, daß die Gemeinde das für die armen Kranken gewidmete Gemeinhaus ohne Einwohner belasset. Es kann immer ein Einwohner in solches eingenommen werden; nur muß es unter der Bedingniß geschehen, daß er, wenn ein Kranker darinn gewartet werden muß, den Kranken einzunehmen, oder aber aus dem Gemeindhause auszuziehen schuldig seyn soll.

c) Wenn den armen Kranken die nöthigen Medikamente und Verpflegung von dem Institute verschaft werden. Die obrigkeitlichen Wundärzte sind ohnehin verbunden, vorzüglich den Armen beyzustehen, und auf freundschaftliches Ersuchen werden die Apotheker, von welchen die Medikamente abgenommen werden, nicht entgegen seyn, solche aus christlicher Liebe in der halben Taxe verabfolgen zu lassen, oder wenigstens an dem Betrag ein Drittel nachzusehen. Diese Veranstaltungen haben sich die Wirthschaftsämter angelegen seyn zu lassen, und in wie weit eins und das andere in die Ausübung gebracht werden kann, oder bereits wirklich gebracht wird, sind der Obrigkeit zu seiner Zeit die Anzeigen mit einem amtlichen Gutachten zu machen.

8) Wenn den Wirthschaftsämtern die Anzeige gemacht wird, daß einige Armen mit der nothwendigsten Kleidung versehen werden müssen; so

hat jenes dafür zu sorgen, daß die den Armen abgängigen nothwendigen Kleidungsstücke beygeschaft werden. Dieses kann geschehen, wenn

a) in dem Gemüthe der wohlhabenden Einwohner das christliche Mitleid erweckt wird, jene Kleidungsstücke, welche sie selbst ablegen, dem Institute als ein Almosen zu schenken. Hierauf sind auch die Herren Aufseher anzuweisen, denen es nicht schwer fallen wird, bey ihren Gemeinden solche Gutthäter ausfindig zu machen.

b) Wenn die eingesammelten Naturalien, nämlich die Wolle, der Flachs u. d. g. versponnen, verwebt, und zu Kleidungsstücken zugeschickt werden; endlich wenn es auch daran ermangelt, daß

c) Dem Hauptbezirk der Umstand angezeigt wird, woher sodann die Aushülfe soviel, wie möglich, erfolgen wird.

9) Vermög einem auf das sparsamste und simpelste eingerichteten Ueberschlage, kostet die ganze Kleidung für eine Mannsperson 9 fl. 13 kr. und für eine Weibsperson 5 fl. 7 kr. Dieser Ueberschlag wird den Wirthschaftsämtern zu ihrer Richtschnur beygelegt. Doch versteht sichs von selbst, daß man dabey immer auf die Lokalpreise Acht haben, und alles auf das sparsamste und wirthschaftlichste einrichten müsse, wenn es die

Um-

Umstände erfordern, von diesem Ueberschlag in ein und anderen Stücken abzugehen.

10) Die gekleideten Armen müssen die abgegebenen Kleidungsstücke möglichst schonen, darüber müssen Inventarien gehalten, und wenn ein Armer abstirbt, die noch brauchbaren Stücke, wenn dabey für die Gesundheit nichts zu besorgen ist, zurückgenommen, und andern mitgetheilet werden.

11) Die den Armen von den Einwohnern aus christlicher Liebe gestattende Wohnung ist ein wichtiger Theil des Almosens, nebst dem, daß ihnen dadurch noch viele Vortheile zu statten kommen. Der Einwohner, welcher einen Armen in seine Wohnung aufnimmt, vergißt nie, ihn die übrig gebliebenen Speisen geniessen zu lassen, und ihm öfters etwas an Milch, dieser der menschlichen Gesundheit so heilsamen, und zur Erhaltung des menschlichen Lebens so nahrhaften Speise, zu reichen. Diese unentgeltlich gestattete Wohnung ist also als ein Almosenbeytrag pr. 2 fl. jährlich in Anschlag zu bringen, und dem Hauptbezirk anmerkungsweise anzuzeigen.

12) Fast jeder Bezirk hat Beyspiele aufzuweisen, daß wahre Arme von ihren Anverwandten, Bekannten, oder sonst mitleidigen Christen verpflegt werden, ohne daß ihnen von dem Institut eine Almosenportion abgereicht werden darf. Diese kommen allemal mit Ende des

Jahrs

Jahrs anzuzeigen, und deren Verpflegung als ein Almosen nach dem Grad ihrer wahren Dürftigkeit anmerkungsweise in Berechnung zu bringen.

13) Kann den wahren Armen von den obrigkeitlichen Forstämtern ferner einiges Brenn- und Klaubholz, als ein Almosen, abgefolgt werden, und wird den Forstämtern umständlich mitgegeben, wie sich dieselben dabey zu verhalten haben.

14) Das bey allen Bezirken eingekommene, und verwendete Almosen muß alle Monate summarisch angemerkt werden; und wie diese Summarien zu führen sind, wird ein Formular hinaus gegeben.

15) Die Betteley muß in Folge der allerhöchsten Verordnungen gänzlich abgestellt werden, und damit die Beamte sich diese allerhöchsten Verordnungen bekannt machen können, wird ein Auszug aus allen diesen ergangenen Verordnungen mitgetheilt.

16) Die den Magistraten, Richtern und Geschwornen dießfalls untereinstens hinausgebende Verordnung (dieß ist die oben angeführte Verordnung von 1ten Weinmonats) muß aufs genaueste beobachtet werden.

17) Dem Landmanne haben die Beamte des herumvagirenden Schergen- und andern Gesindeswegen das Vorurtheil zu benehmen, und es dahin zu bringen, daß alles dergleichen Gesinde auf der Stelle angehalten werde.

18) Wenn sich dergleichen Gesinde Sommerszeit in den Waldungen oder anderswo zusammenrottet, so muß in größter Stille ein Partikularstreif angestellt, und die betretene Rotte handfest gemacht werden.

19) Die Eingebohrnen, welche sich entschuldigen, keine Arbeit zu haben, haben die Beamte bey einer Arbeit anzustellen, ihnen einen ihrem Verdienst proportionirten Lohn abzureichen, und wenn ihnen allda bey der Obrigkeit, oder bey den Gemeinden keine Arbeit angewiesen werden könnte, der Obrigkeit selbst eine besondere Anzeige einzuschicken.

20) Der Verbot, daß keinem Vagabunden ein Unterstand gegeben werden soll, ist öfters bekannt zu machen, und alle vorkommende Uebertretungen sind öffentlich bey den haltenden Amtstagen zu bestrafen.

21) Die Beamte haben nachzusehen, ob der angestellte Aufseher die ihm ertheilte Instruktion pünktlich befolge.

22) Alle Anstände, oder was sonst zur Vervollkommung des Instituts an die Hand gegeben werden kann, sind unmittelbar der Obrigkeit, oder dem Hauptbezirk anzuzeigen. Die Beamte, welche nach dieser Instruktion die Nachsicht bey den Bezirken zu halten haben, gehen weder gebieterisch, noch befehlsweise für; sondern sie überlegen alles mit den Herren Seelsorgern freundschaftlich, treffen in allem gemeinschaftliche Veranstaltungen, und beheben mit leichter Mühe die vorkommenden Anstände. Sie sind der Kanal, durch welchen alle Anzeigen an den Hauptbezirk gelangen, und viele, sonst unvermeitliche Schreibereyen werden dem Hauptbezirke, und auch den Herren Seelsorgern in den Bezirken erspaget.

Die Schulmeister haben in allen Bezirken die Stelle der Rechnungsführer aus Liebe gegen ihren nothleidenden Nächsten mit vieler Bereitwilligkeit übernommen. Die ersten Rechnungen wurden ihnen zum Formular bey dem Hauptbezirk vorgelegt, und man forderte von ihnen, die künftigen Rechnungsbücher sich selbst zu verlegen; dieses würde ihnen aber eine beschwerliche Mühwaltung verursacht, und bey ihren sonstigen Beschäftigungen manche Erholungsstunde hinweggenommen haben.

Man suchte also von Seiten der **Vereinigung** dieser Mühwaltung abzuhelfen, und ließ eine hinlängliche Anzahl von allen Rech-

nungs-

nungsformularien, Almosen, Vertheilungsregistern, Armen-Beschreibungstabellen, nicht auf Unkosten des Instituts, sondern auf Unkosten eines großmüthigen Mitglieds abdrucken. Mit diesen werden die Rechnungsführer nun betheilt, und ihnen in ihrer, aus gutem Willen unentgeltlich übernommenen Arbeit eine große Erleichterung verschaft. So ließ man auch die Monatzettel abdrucken, und nun besteht die ganze monatliche Arbeit bey Einschickung dieser Monatzettel in nichts andrem als, daß der Rechnungsführer in die gedruckten Exemplare, den monatlichen Betrag in der Gattung des eingekommenen und verwendeten Almosens nach der Einrichtung der Rechnungsrubriken mit Ziffern einzusetzen, und an den Hauptbezirk einzuschicken hat.

Man vermuthete Anfangs, daß man mit der Zeit von diesen Monatzetteln abgehen, und den Bezirk dieser Arbeit überheben wird können; aber der gute Gebrauch, den man von den Monatzetteln machen kann, überzeugte die **Vereinigung** gar bald, daß man ihrer bey dem Hauptbezirke nicht entbehren kann, wenn man anders von allem, was in den Bezirken bey der Einsammlung und Verwendung des Almosens von Zeit zu Zeit vorgeht, die kürzeste, leichteste, und verläßlichste Nachricht haben will; denn diese Monatzettel dienen dazu,

a) Um alle Monate pünktlich zu wissen, was von jeder Gattung an Almosen, als an baarem Gelde, Mehl, Brod, Getraide u. s. w. eingekommen, und was hieran unter die wahren Armen das ganze Monat hindurch verwendet worden ist.

b) Um ersehen zu können, was die den reisenden Handwerkspurschen mitgetheilte Zehrpfennige betragen haben.

c) Um auch die Nachricht zu haben, wie viele wahre Arme diesen Monat mit der ganzen, halben oder viertel Portion in der Versorgung gestanden sind, woraus der Zuwachs oder Abnahme aller in der Versorgung stehender Haus- und anderer wahren Armen, zugleich auf das deutlichste abzunehmen ist.

d) Aus dem Betrage des eingekommenen und verwendeten Almosens kann man immer gegründet und mit aller Zuverläßigkeit beurtheilen, ob das Almosen hinlänglich zur Betheilung der wahren Armen nach der, in der Bestimmungsliste ihnen ausgemessenen Almosenportion eingekommen, oder auch nicht hinlänglich eingekommen sey, mithin ob der Bezirk einer Aushülfe bedarf, oder im Gegentheil von dem in Ersparung gebrachten Almosen andern, an dem Almosen nothleidenden Bezirken, eine Aushülfe machen könne.

Alle

Alle diese Monatzettel werden in eine summarische Tabelle eingetragen, und alle Monate ordentlich abgeschlossen. Diese summarische Tabelle dient wieder dazu; daß man mit einem Blicke übersehen kann, was bey jedem Bezirk, und bey allen Bezirken zusammen vom Anfange des Jahrs bis auf gegenwärtige Zeit eingekommen, und verwendet worden ist; ob das einbringende Almosen sich von Monat zu Monat gleich bleibe, oder aber auf einmal merklich abnehme.

Die dabey angestellten Beobachtungen führen auf die zurück, woher eines oder das andere entstanden sey, und man entdeckt gar leicht die unterloffenen Fehler, denen man auf die geschwindeste Art abhelfen kann. So viele Vortheile verschaffen diese Manchem vielleicht unbedeutend scheinende Monatzettel, und alle Berichte, welche sonst von den Bezirken mit ziemlicher Weitläuftigkeit erstattet werden müßten, werden dabey ersparet.

§. VIII.
Von den vorgekommenen Hindernissen, Anständen und Mängeln.

Ob man gleich Ursache hat, sich über den unvergleichlichen Fortgang dieses menschenfreundlichen Instituts Glück zu wünschen; so kann man doch nicht läugnen, daß es jene Vollkommenheit noch nicht erreicht hat, zu der man es zu bringen

 wünscht.

wünscht. Man hat noch immer alt eingewurzelte Vorurtheile zu bekämpfen, und so lang diese nicht aus dem Grunde gehoben, und so lang diese nicht gänzlich vertilgt werden, so lang wird man auch noch öfters den von verschiedenen Seiten aufstossenden Hindernissen entgegen arbeiten müssen.

Man hat den Hauptgrundsatz unserer **Vereinigung** immer noch nicht recht begriffen; daß alle Bezirke und alle vereinigte Herrschaften untereinander nur eine und die nämliche Almosenkasse vorstellen, und sich immer einander gemeinschaftliche Hände bieten sollen. Manche verharren noch darauf, das Almosen gehöre nur jenen wahren Armen, welche sich in der Gemeine, in dem Bezirke oder auf der Herrschaft, wo das Almosen eingebracht wird, befinden, und alle übrige müßten davon ausgeschlossen bleiben. Dadurch wird das Band zerrissen, welches die **Vereinigung** fest knüpfen, und derselben die Sicherheit eines beständigen Fonds gewähren soll.

Die **Vereinigung** hat sich zwar in der herausgegebenen ersten Nachricht darüber geäussert; aber man findet es nothwendig, diesen Hauptgrundsatz in ein noch größeres Licht zu stellen. Die Erfahrung bestättiget, als eine richtige und nothwendige Sache, daß jene Gemeine, deren Einwohner Gott mit Vermögen und Ueberfluß gesegnet hat, sehr wenige Dürftige zu ernähren habe. Die Nahrungswege sind bey einer solchen Gemein-

de

de so sehr vervielfältigt, daß jeder, der nur die mindeste Arbeit verrichten kann, den hinlänglichen Verdienst findet, sich, seinen Kindern, seinen erlebten Aeltern, oder sonstigen dürftigen Anverwandten die nothwendigsten Lebensmittel zu verschaffen. Diese zum Verdienste allenthalben offene Wege, spornen alle zum Fleiße und Arbeitsamkeit an, und jedermann wendet das Aeusserste an, um nicht betteln, oder von dem Mitleide eines andern abhängen zu dürfen. Finden sich ja einige von aller Hülfe ihrer Anverwandten oder sonstigen Freunden entblößte wahre Dürftige; so ist ihre Anzahl doch sehr gering, und sie überkommen bey so vielen Vermöglichen, im Ueberfluße lebenden Familien gar leicht ihre nothdürftige Versorgung. Die mindeste Gabe, das geringste Almosen ist zureichend, den wenigen Armen dieser reichen Gemeinde ihr drückendes Elend erträglich zu machen. Auf der andern Seite bestättiget es auch die Erfahrung, daß bey einer Gemeinde, deren Einwohner selbst nur kümmerlich leben, und sich durch ihre Arbeit einen geringen Verdienst verschaffen, die Nahrungsquellen vertrocknet sind, mithin auch sehr viele Dürftige sich einfinden.

Der dankbare Sohn kann seinen kindlichen Pflichten nicht nachleben, weil er durch seinen Fleiß und Arbeit kaum so viel erwirbt, um sich, seine Gattinn, und seine Kinder nur kümmerlich ernähren zu können; er muß also seine von dem

hohen Alter gebeugte armen, mühseligen Aeltern ihrer Dürftigkeit überlassen, ohne ihnen mit dem mindesten helfen zu können. Nun fällt die grosse Anzahl der wahren Armen der ganzen Gemeinde zur Last, und diese läßt sie entweder bey den abgebenden, ihren Kräften angemessenen, aber nicht zureichenden Almosen, in Noth und Elend schmachten, oder stürzet sich, wenn sie ihrer Dürftigkeit thätiger zu Hülfe kömmt, selbst ins Verderben. Wenn die letzte Gemeinde aus unwiderstehlichem Mitleide gegen ihren nothleidenden Mitmenschen mehr gethan hat, als es ihre Pflicht erfodert, und ihre Vermögensumstände zugelassen haben, hat auch die erste vermögliche im Ueberfluße lebende Gemeinde ihre Pflicht erfüllt, das Gebot von der Liebe des Nächsten beobachtet? Soll ich mich bey der Ausübung des Gebots von der Liebe des Nächsten nur nach der weniger in dem Orte befindlichen Dürftigkeit richten? soll ich nur jenen das Almosen mittheilen, welche nur um mich herum wohnen, oder bin ich nicht vielmehr auch schuldig, meine Gutthätigkeit, meine Nächstenliebe, mein mitleidendes Almosen nach Umständen, nach Zuläßigkeit meines mehr oder weniger besitzenden Vermögens auch jenen wahren Armen mitzutheilen, welche sich ausser meiner Gemeinde befinden, und in Elend leben? Wer nur auf diese Art, und aus diesem Bewegungsgrunde Almosen giebt, hat nur seiner Sinnlichkeit, nicht aber seiner Pflicht Genüge geleistet; nur der erschütternde Anblick des Armen, nicht der Wille, nicht

das gute Herz, den Willen Gottes und sein Gebot zu erfüllen, hat seine Hand für den Nothleidenden geöffnet.

Sind denn auswärtige wahrhaft Dürftige nicht auch meine Mitmenschen, meine Brüder, welche eben sowohl als andere nach gehöriger Beobachtung **der Rangordnung**, auf den Ueberfluß meines Reichthums Anspruch machen können? Wenn ich für die Familie meines Hauses, für den armen kranken Dienstboten gesorgt habe, aber noch Vermögen besitze, mehreren Gutes zu thun, darf ich wohl einen Armen in größter Dürftigkeit lebenden Mitmenschen auf der Gasse oder ausser meinem Hause, aus dem Grunde, weil er nicht zu meiner Familie gehört, hüflos lassen? Die wahre Liebe des Nächsten bleibt nicht bey dem Elend der Armen stehen, die um mich sind, sondern sie ist thätig, sie sucht den armen nothleidenden Mitbruder selbst auf, um ihm sein Elend, seine drückende Noth zu erleichtern.

Ich und meine ganze Gemeinde befinden uns in wohlhabenden Umständen; wir haben wenig wahre Arme unter uns, und diese versorgen wir leicht; aber wer spricht uns gut dafür, daß wir immer vermöglich bleiben, unsere Reichthümer nicht abnehmen, daß wir nicht selbst arm, und dürftig werden können? unser ganzes Glück, unsere ergiebigen Verdienste, unsere Reichthümer stehen in der Hand Gottes. Ein einziger Wink,

 stür-

stürzet Unglück über uns herab, unsere Reichthümer schmelzen, wie leichte Schneeflocken, unser ganzes Vermögen ist wie Dunst zerstreut, und wir selbst in unseren Vermögensumständen bis zur größten Dürftigkeit herabgesunken, und zwar um so mehr, als solchen eingeschränkten Wohlthätern schon der heilige Geist durch die Worte der heiligen Schrift gedroht hat: **Wer den Flehenden verachtet, über den wird Dürftigkeit kommen** (Sprüchw. 28, 27.) indessen der reiche Segen Gottes die andere arme Gemeinde überschüttet, und sie an unsre Stelle, aus der uns ein einziges plötzliches Unglück weggerückt hat, setzet. Von wem haben wir alsdann Hülfe zu hoffen? Von jenen, die wir von unserer Gutthätigkeit ausgeschlossen haben? Sie werden ihre Freygebigkeit, so wie wir vormals, nur auf die in dem Schoos ihrer Gemeinde befindlichen Dürftige einschränken, und uns mit dem nämlichen harten Herzen von ihrer Thüre trotzig abweisen.

Man kann sich demnach unmöglich einen sicheren Fond von dem eingesammelten Almosen zur Versorgung aller wahren Armen für beständig versprechen, wenn man diesen Hauptgrundsatz der **Vereinigung** aus dem Gesichte läßt; denn nur die wechselseitige Aushülfe kann, und wird das Institut erhalten, und die **Vereinigung** in den Stand setzen, allen Unglücksfällen trotzen, und die Versorgung der wahren Armuth für be-

ständig

ständig sicher stellen zu können. Wenn eine Gemeinde erarmet, wird sich die andere aus ihren unvermöglichen Umständen herausreissen, und jener zu Hülfe kommen können. In eben dem Grade, in dem sich die wahre Vereinigung auch bey andern Ortschaften, bey anderen Herrschaften, — man wünscht sagen zu können, bey anderen ganzen Ländern — ausbreitet, und sich die gemeinschaftliche Aushülfe von dem Ueberschusse brüderlich angelobt, in eben dem Grade wird auch die Sicherheit des Fonds, und die Beständigkeit der Dauer des Instituts vermehret, und niemals wird der Segen Gottes weichen.

Eine andere Hinderniß, welches den guten Fortgang oft hemmet, ist dieses, daß viele der Meynung sind, man soll das eingesammelte Almosen vielmehr auf Kapitalien anlegen, und einen eigenen Fond daraus zu machen trachten. Man hat diese Meynung schon in der herausgegebenen ersten Nachricht bey dem vierten Einwurf hinlänglich widerlegt, und man läßt hier nur noch zu überlegen übrig, ob es wohl möglich, einen eigenen Fond, so geschwind, so leicht, als man denket, aufzubringen, und z. B. fünf hundert wahren Armen aus der jährlichen Erträgniß des Fonds ihre Versorgung nur nach der halben Portion zu verschaffen. Fünf hundert wahre Arme erfordern zu ihrer halben Versorgung jährlich drey tausend Gulden Einkünfte, und dazu muß ein Kapital von fünf und siebenzig tausend

Gulden sicher angelegt seyn. Woher darf man sich Hoffnung machen, dieses zu erlangen? Gesetzt aber auch, man könnte dazu gelangen; ist auch alsdann der Fond sicher? Durch einen einzigen unglücklichen Zufall, kann man bey der besten Sicherheit um das ganze Kapital kommen, und zum Unglück aller wahren Armen das leere Nachsehen behalten. So lang es Menschen giebt, so lang werden sich Arme und Dürftige unter ihnen befinden, und so lang es Menschen giebt, so lang werden auch wohlthätige Herzen seyn, welche ihren dürftigen Mitmenschen nicht hülflos lassen werden. Die Liebe des Nächsten wird, und muß also die einzige, beständige, und vollkommene sichere Quelle seyn, von der die Sicherheit des Fonds hergeleitet werden kann.

Als ein Hinderniß kömmt auch bey den Pfarreybezirken, zu welchen mehrere, etwas entlegene Dorfschaften, zugetheilt sind, vor, daß man die Sammlung und Austheilung des Almosens noch nicht allenthalben in den zweckmäßigen Gang hat bringen können. Die Entfernung des Seelsorgers, des Armenvaters, und des Rechnungsführer verhindern, daß sie nicht so oft, und nicht so genaue Nachsicht halten können, als sie wünschen. Dadurch erkaltet der Eifer bey jenen, denen das Geschäft der Armuth in den, von dem Orte der Pfarrey entfernten Dorfschaften anvertraut ist; und man entdecket nicht selten Gebrechen, welche dem Institute nachtheilig sind.

In-

Indessen hoffet man auch diesem noch glücklich abzuhelfen, und auch bey den entlegenen Dorfschaften die vollkommene Ordnung herzustellen, in welcher das Institut in dem Orte der Pfarrey den besten Fortgang hat. Nur Zeit, Unverdrossenheit, und unermüdeter Eifer wird dazu erfordert. Glück genug, daß man nicht Ursache hat, dieses Gebrechen einem bösen Willen zuzuschreiben! Endlich kann man noch unter die Hinderniße, welche den guten Fortgang des Instituts zuweilen hemmen, rechnen, daß manche Gutthäter bey der Almosensammlung nur ein kurzes Almosen abgeben, unter der Hand aber einigen Armen aus Eigendünkel eine weit reichere Gabe zustecken. Sie glauben ein verdienstlicheres Werk der christlichen Liebe auszuüben, wenn sie dem Armen das Almosen selbst mittheilen, als wenn sie solches der öffentlichen Verwaltung des Instituts anvertrauen. Man will von Seiten der **Vereinigung** keinen Gutthäter seine Freygebigkeit einschränken, noch auch die Art, wie er solche ausüben soll, vorschreiben. Es bleiben ihm alle Wege offen, einen Armen vor dem andern aus besonderer Zuneigung und aus besonderen Bewegursachen an seinen Mitleiden mehr Antheil nehmen zu lassen; aber soviel ist doch gewiß, daß das Almosen nie zweckmäßiger, und nach dem wahren Grad der Dürftigkeit, als bey dem Institute selbst, ausgespendet wird.

Der Grad der Dürftigkeit ist bey dem Institute auf das genaueste und verläßlichste bestimmt,

 und

und nach dem gerechtesten Verhältnisse dieser Dürftigkeit wird dem Armen das Almosen mitgetheilt. Diese verhältnißmäßige Versorgnng findet bey der einzelnen Austheilung nicht statt. Man glaubt der Arme habe das nothdürftigste Auskommen nicht, und man giebt ihm heimlich. So denkt ein Zweyter und Dritter auch, weil er von der Gutthat des erstern nichts weis, und so überkömmt der Arme mehr, als er nothdürftig braucht; Da indessen das Almosen dem allgemeinen Fond vorenthalten, und den übrigen eben so, und vielleicht noch dürftigeren Armen ihr Antheil geschmälert wird. Alle die Gutthäter, welche gewohnt sind ihr Almosen auf diese Art heimlich, nur besonderen Armen, zuzuwenden, und sich dabey ein grösseres Verdienst versprechen, würden des Gegentheils gar bald überzeugt werden, wenn sie sich die, an sich selbst schon, verdienstliche Mühe geben wollten, der Almosenaustheilung öfters beyzuwohnen, und sich mit der Einrichtung des Instituts näher bekannt zu machen.

§. IX.

Von der Versorgung der Kranken, preßhaften, und siechen Armen.

Krank und siech zu seyn ist immer eines der größten physikalischen Uebel, welches dem Menschen das Glück seines Lebens verbittert; aber dabey auch noch arm, und aller menschlichen Hülfe beraubt seyn, dieß ist ein Gedanke, bey dem sich

die

die ganze Natur des Menschen entsetzet. Man stelle sich einen in Armuth und Dürftigkeit schmachtenden 70-bis 80jährigen Greis, oder einen anderen in ähnlichen Umständen sich befindlichen Menschen von was immer für einem Alter vor, der sein Leben von dem wenigen Almosen fristet, das ihm sein Mitmensch aus Mitleid zubringt —, schon ein betrübtes Schicksal! — aber nun wird sein drückendes Elend zu seinem Unglück noch grösser. Ein Schlagfluß, oder eine andere schwere, langwierige, unheilbare Krankheit lähmt ihm seine Glieder, wirft ihn auf sein Lager; der Gebrauch seiner Hände und Füße, und beynahe aller Sinne ist ihm benommen; er kann sich selbst von der Stelle nicht mehr bewegen; hat die Sprache verloren: ist nicht einmal im Stande die zu seiner Erhaltung nöthige Nahrung, selbst in den Mund zu bringen. Er soll gewartet werden, und Niemand ist, der ihm diesen Liebesdienst erweist. Der selbst arme Hausinnhaber, der ihm vormals aus christlicher Liebe den Aufenthalt in seiner Wohnung gestattet hat, stößt ihn nun — wiewohl ungern — von sich; denn seine Zeit, welche ihm kostbar ist, und mit der er Haus zu halten hat, um nichts an dem Verdienst des täglichen Brods, welches er sich sauer und im Schweiße seines Angesichts erwerben muß, zu verlieren, gestattet es ihm oft nicht anders. Der Anblick dieses Elenden, so sehr er sich auch zu überwinden sucht, ist ihm doch eckelhaft, und nicht selten unerträglich. Er dringt darauf, daß ihm

mehre-

mehrere von der Gemeinde diese Bürde tragen helfen. Der arme, der unglückliche, elende, kranke, der entkräftete, der erbarmenswürdige Mensch wird also täglich in ein anderes Haus geschleppt. Er muß sich die elendeste Nahrung gefallen lassen, die ihm mit Unwillen und Ungeduld in den Mund gestossen wird, und seine unglücklichen Tage muß er auf faulen Stroh und Lumpen hingestreckt, zubringen. Er ist sich selbst, und seinem Nebenmenschen zur Last, er seufzet und bittet Gott um seine Auflösung; aber — er soll noch Jahre lang leben.

Was für ein Gemälde des menschlichen Elends! und wer kann das Gefühl unterdrücken, um dabey gleichgültig zu bleiben, und vom Mitleiden nicht innigst gerührt zu werden? Dennoch giebt es solche Unglückliche, und oft trift man das Original zu diesem erschrecklichen Gemälde auf dem Lande an.

In dem Dorf Luschnitz befand sich mit Anfang des 1780sten Jahrs, mithin beym Anfang des Instituts eine Weibsperson Namens **Elisabeth N.** welche schon durch 10 Jahre ganz blind war, und durch 4 Jahre, von einem Schlagfluß getroffen, sich nicht von der Stelle bewegen konnte. Den Hunger stillten einige besondere Gutthäter, aber sie hatte keine eigene Wohnung, sondern sie wurde von einem Hause in das andere geschleppt. Ihre Liegerstatt war auf einer Bank,

und

und die Decke waren Lumpen, welche sie vor der Kälte schützen sollten. In diesem elenden Zustande brachte sie die Zeit ihrer Krankheit zu, endlich wurde sie bey dem armen Gemeindhirten, welcher selbst viele Kinder, und dazu eine kleine Wohnung hatte, weil kein anderer Ort ausfindig zu machen war, unterbracht. Sie hatte nun eine beständige Wohnung, das Mitleiden des armen Gemeindhirten, und besonders seines gutherzigen Eheweibs kam ihr auf das möglichste zu Hülfe. Sie versüßten ihr die letzten Tage ihres Elends, denn bald darauf machte Gott ihrem Elend ein Ende, und rufte sie zu sich in die Ewigkeit.

Aus dem Gericht Hohendorf befand sich ein abgedankter Soldat, der vor mehreren Jahren den Abschied erhielt, einige Zeit in Unteröſterreich, wo er sich als Taglöhner sein Brod verdiente. Endlich wurde er mit einer eckelhaften Krankheit befallen, und man schickte ihn auf dem Schub in sein Geburtsort zurück. Niemand wollte sich seiner erbarmen, sein armer Vater, ein Greis von 70 Jahren, und seine Schwester, das Eheweib eines armen Taglöhners, hatten Mitleiden mit ihm, und nahmen ihn in ihre Strohhütte auf, sie räumten ihm ihre Stube ein, damit er der Wärme genießen konnte, sie selbst aber schlugen ihr Bette in der größten Kälte unter dem Dach auf. Das Uebel seiner Krankheit nahm immer mehr und mehr zu, ohne ihm helfen zu können; und der Abscheu gegen seinen Zustand wuchs so sehr, daß

nun

nun auch sein Vater, und seine leibliche Schwester seinen Anblick nicht mehr ertragen konnten. Die ganze Gemeinde war willig ihm die hinlängliche Verpflegung abzugeben; aber in die Behausung wollt' ihn niemand aufnehmen, und niemand wollt' ihn warten. Zum Glück, daß es zu jener Zeit schon Sommer war, wo er von der Kälte nichts zu befürchten hatte. Es wurde für ihn eine schlechte Hütte verfertigt; in diese wurde er gebracht, die Speisen wurden ihm hingestellt; aber wegen zunehmenden Gestank konnte ihm sonst kein Liebesdienst erwiesen werden. Man befand sich in der größten Verlegenheit, wie man ihn bey annahender Herbstzeit versorgen werde. Gott traf das beste Mittel, er starb noch vor der Zeit.

Mit gleicher Krankheit angesteckt, befand sich in dem Dorfe Wessenitz eine Weibsperson. Den ganzen Sommer über mußte sie unter freyem Himmel in einer Strohhütte zubringen, weil sich niemand zumuthen ließ, sie in seine Behausung aufzunehmen. Da die Witterung anfieng rauher zu werden, mußte Rath geschaft werden. Man unterbrachte sie in dem Spital zu Kaplitz, wo sie dieser Wohlthat nur wenige Tage genossen, und durch den Tod ihr Leiden, und die ihrem Nächsten verursachte Ungemächlichkeit sich endigte.

Dergleichen betrübte Beyspiele könnte man noch mehr anführen, und in keiner Gegend wird es hieran fehlen, wenn man sich ein Geschäft dar-

aus

aus macht, das menschliche Elend aufzusuchen, und demselben abzuhelfen.

Der unglückliche Zustand solcher armen Kranken, welche aller menschlichen Hülfe beraubt sind, schwebet der **Vereinigung** beständig vor den Augen, und man wünschet nichts sehnlicher, als solchem abhelfen zu können. Dahin sind alle unsere Bemühungen, alle unsere gemeinschaftlichen Ueberlegungen gerichtet, aber immer sind wir noch so unglücklich, daß wir unsern Wunsch noch nicht sobald erfüllt sehen werden, darzu gehören besondere Veranstaltungen, welche eigene Gebäude, die nöthige Einrichtung, und einen ansehnlichen Fond erfoderen, und an allem diesem hat es bisher immer noch gefehlt. Gleichwohl hat man nichts verabsäumt, was man nur zum Besten der armen Kranken, und deren Versorgung hat thun können; denn

1) Besorget der Chirurgus Herr **Karl Martiz**, alle in der Gegend um Gratzen, der obrigkeitliche Chrirurgus Herr **Peter Rooß** alle auf der Herrschaft Gratzen, und der Wodnianer Chirurgus Herr **Johann Schram** alle auf der Herrschaft Lybiegitz vorkommende arme Kranke ganz unentgeltlich, gleichwie auch der Herr Doktor **Joseph Fürbas**, Kreisphysikus in dem Budweiser Kreise, sich aus Liebe des Nächsten anheischig gemacht hat, den armen Kranken bey schweren Krankheiten unentgeltlich beyzustehen.

2)

2) Giebt der Stadt Graßner Apotheker Herr **Karl Wolk** alle für die armen Kranke verschreibende Arzneyen in der halben Tax an.

3) Werden diese abgegebenen Medikamente von dem Hauptbezirke bezahlt, und damit die übrigen Bezirke die armen Kranken mit der nothdürftigen Verpflegung versehen können, von dem Hauptbezirke unterstützt.

4) Haben sich auf bewegliche Vorstellungen des Instituts viele Dorfsgemeinden entschlossen, in dem Dorf eigene Wohnungen theils in den Gemeinhäusern, wo es deren giebt, vorzubehalten, theils auch neue herzustellen, damit die armen Kranken immer darein aufgenommen werden können.

5) Sind in dem **Janauschkischen** Spital zu Kapliß, welches der sel. Stifter auch für durchreisende, am Orte erkrankende Fremde bestimmt hat, und für welche Wohlthat ihm die ganze Nachkommenschaft danken wird, bereits mehrere Zimmer für die armen Kranken hergestellt, und mit den nothwendigen Betten und anderer Errichtung vollkommen versehen worden, daß man folglich schon mehrere Kranke darinn unterbringen kann; nur fehlet es noch an dem nöthigen Fond, den armen Kranken nebst der Wohnung, auch die nöthige Wartung, Pflegung, und Versorgung verschaffen zu können. Man zweifelt aber

gar

gar nicht, mit der Zeit es auch dahin bringen zu können.

6) Endlich sorgt man dermalen dafür, vorzüglich für die Arme, welche preßhaft und siech sind, bey dem Hauptbezirk Graßen ein eigenes Kranken- und Siechhaus zu errichten. Man denkt in diesem Kranken- und Siechhause 15 bis 20 Arme zu unterbringen, das nöthige Gebäude herzustellen, und ihnen alle Wartung, Pflegung und Versorgung darinn zu verschaffen. Der jährliche Aufwand, welcher nach dem genauesten Ueberschlag erfordert wird, dörfte 800 fl. betragen. Hätte man auf die Aufbringung eines beständigen Fonds denken wollen: so würde man alle Hoffnung dazu haben aufgeben müssen. Man hat also den Weg der Subskription eingeschlagen. Der jährliche Befund ist in 1600 Subskriptionsantheile eingetheilet worden, und jeder Subskriptionsantheil beträgt daher jährlich 30 Kr. Die Gutthäter, welche beytreten, zahlen den Subskriptionsantheil vierteljährig mit 7½ kr. voraus, und machen sich bey der Unterzeichnung nicht weiter verbindlich, als daß sie den Subskriptionsantheil so lang dem Institute beytragen wollen, so lang es ihr Vermögen, und andere Umstände zulassen. Dieser Antrag ist kaum bekannt geworden, so war das Institut schon so glücklich, daß der Erfolg alle Erwartung übertroffen hat. Wir hoffen also, der Allmächtige wird diese ersprießliche Veranstaltung segnen, und die **Vereinigung** in einer

Vorhaben nicht sinken lassen, welches das Beste des unglücklichsten und elendesten Mitmenschen zur Absicht hat.

Kömmt man mit der ganzen Anzahl der Subskriptionsantheile auf; so wird aus dem einkommenden Betrag

a) Das Gebäude mit allen nothwendigen Bequemlichkeiten hergestellt,

b) Die nothwendige Einrichtung auf das wohlfeilste, dauerhafteste, und bequemste beygeschaft werden, dann aber

c) Wird man die Armen, welche presshaft und siech sind, in dieses Kranken- und Siechhaus aufnehmen; ihnen die ihrem kränklichen Zustand gedeihliche Kost verschaffen; sie mit der Kleidung, Wäsche, Betten, Wartung, Arzneyen, und allen übrigen sowohl geistlich als leiblichen Nothwendigkeiten versehen.

Ueber die Verwendung der von den Gutthätern erhaltenden Beyträge werden wir alle Jahre öffentliche Rechenschaft ablegen, und wir behalten uns vor, dem schätzbaren Publikum, besonders aber den Mitgliedern und Gutthätern der Vereinigung, die Einrichtung dieses Kranken- und Siechenhauses umständlich und ausführlich bekannt zu machen.

Man

Man kann hier freylich einwenden, daß die Dauer dieses Instituts auf der Sicherheit des Fonds beruhet, und daß, da die Beyträge von der willkürlichen Freygebigkeit der Subskribenten abhängen, diese ihre Gutthaten auf einmal einziehen, mithin das ganze Unternehmen aufheben können. Wir sind aber der Meynung, daß wir uns deswegen von diesem der Armuth so ersprießlichen, so nützlichen Vorhaben nicht abschrecken lassen dörfen. Viele andere fromme Institute sind auf einer solchen zufälligen Sicherheit gebauet, und dennoch erhalten sie sich noch immer. Man kann und muß von der mitwirkenden Gnade und Vorsichtigkeit Gottes hoffen, daß das Institut durch ansehnlichere Beyträge und Stiftungen sich immer mehr und mehr erweitern, eigene Kapitalien erlangen, folglich auch ohne diese willkürlichen Beyträge mit der Zeit größtentheils wird bestehen können; und wenn auch wirklich die Subskribenten ihre milde Hand zurückziehen möchten; so werden es doch nicht alle auf einmal, sondern nur einige thun, und man müßte sich von der Liebe des Nächsten einen schlechten Begriff machen, wenn man sich nicht sollte versprechen können, diesen Abgang durch den Beytritt anderer Gutthäter binnen drey Monaten zu ersetzen.

Gesetzt aber auch, daß im ärgsten Falle die ganze Subskription auf einmal aufhörte: so ist man doch durch den in Händen behaltenden drey monatlichen Vorschuß in Stand gesetzt, binnen

der Zeit entweder Rath zu schaffen, oder wenigstens (welches man allerdings nicht wünschet) der armen Kranken sich zu entledigen, und sie ihrem unvermeidlichen — doch nur vorigen traurigen Schicksale zu überlassen.

Wir flehen alle Menschenfreunde, vorzüglich aber unsere freundlich geliebtesten Mitbrüder, denen Gott einiges Vermögen bescheeret hat, an sich das Bild des größten menschlichen Elends, der kranken, siechen, und preßhaften Armen vor Augen zu stellen, vom Mitleide gerührt, das vornehmende Institut mit ihren Beyträgen kräftigst zu unterstützen, und das Geschrey dieser Elenden nicht unerhört zu lassen; denn sie ruffen ihnen alle mit lauter Stimme, mit dem geduldigen Job zu: **Unsere Gebeine hangen an unserer Haut, weil das Fleisch verzehrt ist, und die Lippen sind noch allein um unsere Zähne übrig geblieben. Erbarmet euch unser, erbarmet euch doch unser ihr unsere Freunde; denn die Hand Gottes hat uns** — sieche, preßhafte und kranke aller menschlichen Hülfe beraubte Armen — **getroffen.** Unsererseits werden wir nichts verabsäumen, keine Mühe scheuen, um durch diesen bedauernswürdigen armen Kranken, ihr Elend erträglich zu machen, und der Erwartung der Gutthäter genug zu thun.

§. X.

§. X.
Von besonderen Gutthaten, welche dem nothleidenden Nebenmenschen sonsten noch zu Guten gekommen sind.

Die Mitglieder der Vereinigung aus Liebe des Nächsten haben sich zu Anfang des Instituts diese Absicht vollkommen eigen gemacht, allen wahren Armen ihre kummervollen, und bemitleidenswerthen Umstände zu erleichtern; ihnen die nöthige Versorgung zu verschaffen, dem Nächsten bey jeder ihn anwandlenden Noth beyzustehen, und überhaupt das Herz eines jeden zur thätigen Ausübung des Gebots der Liebe des Nächsten zu bewegen.

Wo die Mitglieder dem nothleidenden Nebenmenschen Hülfe leisten konnten, verweilten sie nicht, ihre Liebe dem Nächsten thätig zu erkennen zu geben.

Wir könnten viele unserer edelmüthigen Mitglieder nennen, welche zur Aufmunterung aller übrigen mit den schönsten Beyspielen vorgegangen sind; aber wir haben es uns zum Gesetze gemacht, den Namen keines einzigen ohne ausdrückliche Erlaubniß, anzuführen, weil dieser zur Sache selbst nichts beyträgt, und weil wir immer die Lehre unsers Erlösers vor Augen haben werden, die er uns bey dem Evangelisten Matthäus giebt:

(6, 2. & 3.) Wenn du Almosen giebst sollst du nicht vor dir posaunen lassen, wie die Heuchler in ihren Versammlungen, und auf den Gassen thun, auf daß sie von den Leuten gepriesen werden. Wahrlich ich sage, sie haben ihren Lohn schon eingenommen. Du aber, wenn du Almosen giebst, so lasse deine linke Hand nicht wissen, was die rechte thut, auf daß dein Almosen verborgen sey; und dein Vater, der in das verborgene sieht, wird dirs vergelten. Bey allen edelmüthigen Beyspielen, die wir also hier anführen werden, werden wir den Namen der Person, und des Orts meistens hinweglassen, wir stehen aber für die Richtigkeit derselben. Niemand wird uns diese Anführung schief auslegen, denn sie dienet zur Aufmunterung der übrigen, und zur Beförderung der Ausbreitung, wodurch das Institut eine ihrer vorzüglichsten Absichten erreichet. „Der H. Augustin selbst rechtfertigt uns diesfalls, „und muntert uns dazu auf, denn einer verlanget (sagt er) daß er zu essen habe, und „der andere sehnet sich nach einem Muster zur „Nachfolge: so gebet darum dem einem Brod, „und dem andern ein gutes Beyspiel. Beyde „sollen von euch Almosen empfangen; beyde werden euch verbunden seyn. Der eine, weil er „seinen Hunger stillen kann, der andere, weil ihr „ihm mitgetheilet, womit er Barmherzigkeit in „sich erwecke.„

Eines der verehrungswürdigsten Mitglieder, und einer der erhabensten Menschenfreunde würdigte sich, der Armuth zum Besten, in der Charwoche öffentlich vor der Kirche mit der Büchse von den Vorübergehenden das Almosen einzusammeln; dieses Beyspiel diente den wahren Armen zum größten Trost, den übrigen Einwohnern aber zur grössten Auferbauung und Nacheiferung. Zwo adeliche Personen, deren Namen wir verschweigen müssen, liessen es dabey nicht bewenden, daß sie mit ihren Almosenbeyträgen die Armenkasse großmüthig unterstützen; sie wollten der Armuth auch mit ihrer eigenen Handarbeit zu Hülfe kommen. Sie strickten selbst wollene und zwirnene Strümpfe, und beschenkten das Institut mit 18 Paaren solcher von ihnen selbst verfertigten Strümpfe. Könnten wir doch unsere Dankbegierde mit genugsamen Worten ausdrücken! Doch diese edle Handlung wird der Geber alles Guten selbst nach Verdienst belohnen.

In einem Dorfe befand sich eine elende, und dazu noch kranke Weibsperson. Die Almosenbeyträge waren nicht hinlänglich, ihr das drückende Elend erträglich zu machen, niemand nahm sich ihrer an, und von jedermann verlassen, blieb sie größtentheils unversorgt. Der würdige Seelsorger des Orts unterließ nicht Rath zu schaffen, und nun wird sie vollkommen verpflegt aus dem Almosen, welches er von seinem eigenen Vermögen abgiebt.

In einem Marktflecken rang ein Armer mit der äusersten Dürftigkeit, er fand sogar keine Wohnung. Ein Bürger von mittelmäßigem Vermögen, von Mitleiden durchdrungen, entschloß sich aus Liebe des Nächsten, den Armen in seine Wohnung aufzunehmen, ihn lebenslang zu verpflegen, und ihn an Kost, Kleidung, Wartung und Verpflegung das Nämliche genießen zu lassen, was er selbst genießt. Er hält sein Wort heilig, und behandelt ihn nicht als seinen Nächsten, nein, sondern als seinen liebsten Bruder. Kann man sich wohl ein erhabeneres Beyspiel der vollkommensten Ausübung des Gebots von der Liebe des Nächsten vorstellen, als dieses ist?

Auf der Herrschaft N. befanden sich zween arme ganz verlassene Waisen. Sie würden, ihrem elenden Schicksal überlassen, alle Erziehung vermißt haben; wenn das Institut nicht für sie gesorgt hätte. Zween der ansehnlicheren Mitglieder ersetzten bey diesen verlassenen Waisen die Stelle des Vaters; nahmen sie in ihr Haus auf, und halten sie in der Versorgung und Erziehung, wie ihre eigenen Kinder.

In einem andern Orte übernahm eine selbst nicht vermögliche Bürgersfrau eine arme älternlose Waise, welche ihrem Schicksale überlassen war, an Kindesstatt an, wartete sie wie ihre eigenen Kinder; sie war aber nicht so glücklich die Früchte ihrer Bemühung zu erleben; denn in einigen Monaten darauf starb diese Waise.

In-

In dem Bezirk — entdeckten die Mitglieder in einem Bürgerhause einen armen kranken Bürger, welchen ein Schlagfluß an das Krankenbette geheftet hat. Seine leibliche Tochter, eine Wittwe sollte seiner pflegen; aber sie selbst drückte die gröste Dürftigkeit, und sie hatte das Herz nicht ihre Noth jemand zu entdecken, vielweniger um Hülfe zu flehen. Der arme 80jährige Greis mußte also in dem grösten Elende schmachten, da ihm das Almosen, welches er bey Gesundheit von dem Institute genossen, während der Krankheit nicht zureichte. Er hatte keine Betten, sein Lager war auf der blossen Erde auf einem verfaulten Stroh; seinen Oberrock brauchte er statt der Decke, aber er konnte ihn vor der Kälte nicht schützen. Es war erbarmenswürdig seine Klagen anzuhören, welche er nicht so über die leidende Noth, als über die Kälte führte. Dieser arme Kranke ist das Original von dem Gemälde des menschlichen Elends, welches wir oben aufgestellt haben, und es übertrifft dieses noch in vielen Zügen. Dieses große Elend wurde der **Vereinigung** kaum angezeigt, so sorgte man schon, dem armen Kranken seine unglücklichen Umstände erträglich zu machen.

Durch die Beyträge gutthätiger Mitglieder unterstützt, verstrichen noch nicht 24 Stunden, als er schon mit einem Bette und mit hinlänglichem Brennholze versehen, und zu seiner Versorgung alles veranstaltet war. Er überkömmt nun alle Tage von einem andern Mitglied,

glied, die seiner Krankheit anständige Verköstung, täglich von einem Gutthäter ein Seidl Bier, um sich zu stärken, und von andern etwas an baarem Gelde, damit ihm dafür auch andre Erquickungen beygeschaft werden können. Er lebt nun, im Vergleichung gegen seine vorigen Umstände, in Freude und Wonne, und betet unaufhörlich für seine Gutthäter, welche als wahre Samaritaner Oel in seine Wunden giessen.

Der Markt Strunkowitz, ein in dem prachiner Kreise gelegener, und zur Herrschaft Netzolitz gehöriger Marktfleck, wurde im Jahre 1780 durch das Feuer verheeret, und 30 Häuser mit der ganzen Getraidfechsung in die Asche gelegt. Der hiedurch den Einwohnern verursachte Schade war unersetzlich, und die Verunglückten nahmen zu ihren Nachbarn die Zuflucht, um sich wenigstens einige Zeit vor ihrem bevorstehenden Verderben zu retten. Man konnte das einzelne Sammlen unmöglich zugeben, da dieses die allerhöchst landesfürstlichen Verordnungen nicht gestatten, und da sich keine Betteley mit der Einrichtung des Instituts verträgt. Der Oberbezirk der Herrschaft Lybiegitz stellte also für diese verunglückten Einwohner eine eigene Sammlung an, und war so glücklich an baarem Gelde 5 fl, an Korn 30 Metzen, und an Getraide im Gestrohe 170 Mandeln zu überkommen. Dieses Almosen wurde nach voraus angestellter genauen Untersuchung der dürftigen Umstände, unter die Verunglückten ausgetheilt.

Ein

Ein gleiches Unglück erlebte die Stadt Wirzingau in dem budweiser Kreise in dem vorigen 1780. Jahre. Durch eine ausgebrochene Feuersbrunst verloren 60 Einwohner ihr ganzes Vermögen und sahen sich von der schweren Hand Gottes getroffen, nach einigen Stunden in die größte Armuth herabgesetzt.

In dem zur Herrschaft Grotzen gehörigen Dorf Rauchenschlag schlug im Monat August des 1781. Jahrs der Donner in ein Bauernhaus. In einem Augenblicke stund dieses, und des Nachbars Haus in vollen Flammen. Alle Löschungsanstalten waren vergeblich, und in einer kurzen Zeit war alles, was diese Bauersleute hatten, sammt der ganzen Getraid - und Heufechsung in Asche verwandelt. Das Unglück eines Bauern war um so größer, da er seine Gattinn, und seine Dienstmagd dabey verloren hatte, denn diese verweilten in dem Keller etwas zu lang, und erstickten. Wenige Tage darauf schlug abermals der Donner bey einem entsetzlichen Donnerwetter in dem Dorf Sacherles ein, brannte zwey Bauernhäuser ab, deren Eigenthümer sich von ihrem, erst vor einigen Jahren gleichfalls durch das Feuer erlittenen Unglück noch nicht erholt hatten. Diese vielfältigen Unglücksfälle erweckten bey allen Mitgliedern ein wahres Mitleiden, und Jedermann wünschte den unglücklichen Einwohnern und Nachbarn brüderlich beyzuspringen.

Die

Die Vereinigung ersuchte die Herren Aufseher, Armenväter, und Rechnungsführer, in allen Bezirken der Herrschaften, eine Sammlung anzustellen; diese unterzogen sich der Mühwaltung, um die man sie ersuchte, aus Liebe des Nächsten mit Freuden, und nahmen die Sammlung mit dem wärmesten Eifer vor.

Das eingebrachte Almosen übertraf alle Erwartung. Man erhielt am baarem Gelde 238 fl. 57½ kr., und an dem Werth verschiedener Naturalien, als Getraide, Stroh, Heu, Wolle, Flachs, u. d. gl. 56 fl. 5 kr. 2¼ pf., mithin zusammen . . 295 fl. 12 kr. 3¼ pf.

Von diesem Almosen wurden den Verunglückten der Stadt Wittingau 170 fl. — —

den Rauchenschlägern, nebst der von der Obrigkeit besonders erhaltenen Aushülfe, und nebst 8 fl. 32 kr. welche von besonderen Gutthätern für sie bestimmet worden sind 60 fl. — —

den zween Inleuten 12 fl. 40 kr. 3¼ pf.

den Sacherlern . 34 fl. — —

dem Pucherser Einwohner 18 fl. 32 kr. —

welches die ganze Summe des Almosen macht . 295 fl. 12 kr. 3¼ pf.

mitgetheilt. Man ersuchte das Wittingauer Wirthschaftsamt diese Summe mit Beyziehung des Herrn Seelsorgers, und des Stadtraths des

Orts

Orts unter die Dürftigsten einzutheilen, und den Entwurf der Eintheilung dem Hauptbezirk einzuschicken. Zween Abgeordneten wurde der Betrag gegen Quittung ertheilt, und ihre Freude war nicht so groß über die ihnen gemachte Aushülfe, als es für sie trostreich war, daß man an ihren erlittenen Unglück brüderlichen Theil genommen hatte. O wie viel unaussprechliches entzückendes Vergnügen bringt nicht das Bewußtseyn, dem nothleidenden Nächsten Gutes erzeigt zu haben, selbst der **Vereinigung!** Ein Vergnügen, durch welches allein schon alle mühsamen Verwendungen reichlich belohnt werden, und welches man gegen die größten Schätze nicht vertauschen würde.

Aus einem Dorf einer an die Herrschaft **Grazen** angränzenden Provinz wohnten die Einwohner den öftern Predigten einer Pfarrkirche bey, und sie unterrichteten sich von der Einrichtung der **Vereinigung** aus Liebe des Nächsten. In ihrem Dorf selbst hatten sie gewunschen auch Merkmale von ihrer Liebe des Nächsten geben zu können. Der Armenvater mit dem Rechnungsführer des Bezirks besuchte sie, und sprach sie im Namen aller wahrer Armen um ein Almosen an. Die Freude über diese ihnen wiederfahrene Ehre (denn so nannten sie es selbst) war nicht gering, sie überhäuften den Armenvater und den Rechnungsführer mit Ehrenbezeugungen, und diese kehrten mit einem reichen Almosen von ihnen zurück.

In

In den weitläufigen Waldungen der Herrschaft Gratzen findet sich die Glashütte, Puchers und bey derselben hat sich die Zahl der Häuser so sehr vermehrt, daß gegenwärtig wirklich schon 65 Häuser da stehen, und die Zahl der Einwohner über 500 Seelen ausmacht. Man konnte sie keiner andern, als der Pfarrey Meinetschlag zutheilen; weil diese die nächste, doch aber 4 Stunde von dem Orte entlegen ist. Die große Entlegenheit, die oft unwandelbaren Wege, da Winterszeit des vielen Schnees wegen und im Herbste und Frühjahre der ausgetretenen Wässer wegen niemand fortkommen kann, hat den Seelsorger von seinen Schäflein fast gänzlich getrennt. Die Einwohner konnten nur sehr selten die Stimme ihres Hirten hören, und ihre Kinder konnten fast nie die Kirche, vielweniger die Schule besuchen. Daher kam es, daß die Jugend weder in den Grundsätzen der Religion, noch in andern nützlichen Dingen den Unterricht erhalten konnte; sondern in der größten Unwissenheit aufwuchs. Die Kranken, und dem Sterbebette nahe gebrachten Einwohner mußten oft ohne den, so vielen Trost bringenden Beystand ihres Seelsorgers, und ohne das heil. Abendmal empfangen zu können, das Zeitliche verlassen. Viele Verstorbene mußten Winterszeit öfters viele Tage in dem Orte behalten werden, weil es nicht möglich war, der unwandelbaren Wege wegen sie zu ihrer Begräbnißstatt zu bringen.

Die

Die Obrigkeit suchte diesen Armen Einwohnern zu Hülfe zu kommen. Sie stellte Anfangs einen eigenen Schulmeister, der die Jugend unterrichten sollte, an; brachte sodann bey einem hochwürdigen erzbischöflichen Consistorio das Ansuchen an, auch einen eigenen Geistlichen anstellen zu dürfen.

Die von dem hochwürdigen und verehrungswürdigen Herrn Prälaten in Krummau, dessen Namen wir nie ohne der seinen Eifer schuldigen Dankbegierde nennen, vorgenommene kanonische Untersuchung bestättigte, daß zum Besten so vieler Seelen unumgänglich ein eigener Geistlicher angestellt werden müsse. Durch seine eifrige Verwendung wurde von dem hochwürdigen Consistorio nicht nur bald die Erlaubniß, eine Kapelle erbauen, und einen eigenen Seelsorger anstellen zu dürfen, ertheilt; sondern auch von Sr. fürstlichen Gnaden dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof, zu Unterhaltung des eigenen Geistlichen, dem die Obrigkeit jährlich 100 fl. abgiebt, funfzig Gulden aus der Pfarrkasse alle Jahre bewilligt.

Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn **Maria Theresia** höchstseligsten Andenkens, ertheilten die gnädigste Erlaubniß, womit zu dem Kirchenbaue 3500 fl. aus der Cassa salis abgegeben werden möchten.

Die

Die Einwohner waren also schon in dem Herbstmonate des 1779. Jahrs so glücklich, daß sie dem Gottesdienst in ihrer eigenen, freylich wohl bisher nur von Holz erbauten Kirche beywohnen konnten. Durch die besondern, und großmüthigen Beyträge der Mitglieder unserer **Vereinigung**, und auch fremder Gutthäter hat die Kirche bereits alle nothwendige Einrichtung, und ein eigenes Kapital von 600 fl. zu der nöthigsten Unterhaltung. Man hoffet in wenigen Jahren die Kirche vollkommen von Stein zu errichten, und das größte Glück dieser verlassen gewesenen Einwohner für beständig sicher zu stellen. Auf diese Art kam die **Vereinigung** aus Liebe des Nächsten auch hier ihrem nothleidenden Mitmenschen zu Hülfe.

Wir könnten noch mehrere ruhmwürdige Beyspiele zur Aufmunterung anführen; denn fast täglich hat man das Vergnügen, solche schöne Handlungen zu sehen. Aber wir wollen alle übrigen übergehen, und es bey diesen bewenden lassen, weil diese schon den gehörigen Eindruck auf das Gemüth eines jeden Menschenfreundes machen werden, den wir wünschen.

Noch müssen wir hier einen besondern Gutthäter von grossen Ansehen, und Geburt, für seine Gnade öffentlich danken. Dieser würdigste Kavalier ließ das Bruderschaftszeichen auf das zierlichste verfertigen, und machte der **Vereinigung**

mit

mit den Stempeln ein Geschenk in den gnädigsten Ausdrücken. Wir rücken hier einen Abdruck am Ende davon bey, und ewig werden wir dieses Geschenk, als ein unvergängliches Denkmaal Seiner Gnade, verehren.

Endlich werfen wir noch einen Blick auf die Zeit des Anfangs und des Fortgangs unsers Instituts bis auf diese Stunde zurück. Wie glücklich sind wir nicht? was wir anfänglich nur mit Furcht hoffen konnten, hat, bey der Ausführung alles, was wir uns versprechen konnten, weit übertroffen.

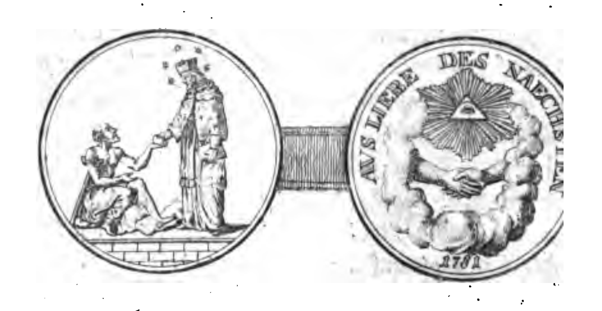
Die Gnade des Allmächtigen hat unser Unternehmen gesegnet. Mit dem besten Fortgange sind seit zwey Jahren aus den milden Almosenbeyträgen, bey unserer **Vereinigung**, viele hundert wahre Arme gespeiset, und gekleidet worden, und die Zahl derer, welche auch da, wo sich das Institut ausgebreitet hat, versorgt werden, erstreckt sich schon auf mehrere Tausend.

Durch die Abstellung der Betteley, ist auch der Müssiggang abgestellt; alle Hände strecken sich zur Arbeit aus, wozu sie bestimmt sind.

Segne uns ferner o Herr! unterstütze unsere Unternehmungen ferner mit deiner Gnade! Erhalte den Eifer der Mildthätigkeit unserer Mitglieder gegen ihre dürftige Brüder in dem, mit

welchen sie bis diese Stunde die Armuth unter[stützt]
haben, und es wird gereichen

**Alles zur grösseren Ehre Gottes und z[um]
Besten des nothleidenden Neben-
menschen.**



Ver-

	...rod.	Krauper		
	lb	Ml.	vr.	
0	65¼	—	—	
8	44⅓ ⁰⁄₂	—	3	
6	64⁵	—	—	
1	57²³	—	—	
2	2⁴	—	—	
1	63⅙	—	—	
1	67	—	—	
6	76¼	—	—	
5	57¹²	—	—	
[illegible]	20	—	2	



